

# BAYERISCHER GEMEINDETAG

/// 1/2020



/// GUT INFORMIERT

**ÜBERSENDUNG VON GERICHTSENTSCHEIDUNGEN AN DIE GESCHÄFTSSTELLE**

Die Auskunfts- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitglieds-körperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

/// IMPRESSUM

**HERAUSGEBER UND VERLAG**  
Bayerischer Gemeindetag,  
Körperschaft des öffentlichen Rechts;  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied  
Direktor Dr. Franz Dirnberger

**ANZEIGENVERWALTUNG**  
Bayerischer Gemeindetag  
Katrin Zimmermann  
Tel. 089 360009-43

**VERANTWORTLICH FÜR REDAKTION UND ANZEIGEN**  
Bayerischer Gemeindetag, Wilfried Schober  
Dreschstraße 8, 80805 München  
Telefon 089 360009-30  
baygt@bay-gemeindetag.de

**KREATION UND UMSETZUNG**  
Benkler & Benkler GmbH, Werbeagentur  
84032 Altdorf bei Landshut, benkler.com

**DRUCK, HERSTELLUNG, VERSAND**  
Druckerei Schmerbeck GmbH  
Gutenbergstraße 12, 84184 Tiefenbach

**ERSCHEINUNGSWEISE UND PREISE**  
Die Erscheinungsweise ist monatlich.  
Bezugspreis 33,- EUR jährlich,  
bei Mitgliedern im Beitrag enthalten

**BILDNACHWEISE**  
Titelbild: © Katrin Zimmermann  
Bilder ohne Kennzeichnung: alle © BayGT

/// INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>QUINTESSENZ</b>
<b>3</b>	<b>EDITORIAL</b>
<hr/>	
	<b>FACHBEITRÄGE</b>
<b>4</b>	Matthias Simon <b>Innenentwicklung und Ortskernvitalisierung</b>
<b>13</b>	Dipl.-Ing (FH) Bernhard Bartsch <b>Bebauungspläne nach § 13b BauGB</b>
<b>17</b>	Hans-Peter Mayer <b>Bedrohungslage von Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern in Bayern</b>
<b>24</b>	Apl. Prof. Dr. Angelika Vetter <b>Bedrohungslage von Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern in Bayern</b>
<b>31</b>	<b>Radon in Gebäuden – Radon-Vorsorgegebiete im Focus</b>
<b>32</b>	<b>Umsetzung von Datenschutz und Informationssicherheit bei Kommunen</b>
<hr/>	
	<b>SERVICE</b>
<b>34</b>	<b>Aus dem Verband</b>
<b>43</b>	<b>Veranstaltungen</b>
<b>46</b>	<b>Aktuelles aus Brüssel</b>
<b>51</b>	<b>Seminarangebote</b> für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen Frühjahr/Sommer 2020
<hr/>	
	<b>DOKUMENTATION</b>
<b>54</b>	<b>Haushaltssatzung des Bayerischen Gemeindetags für das Haushaltsjahr 2020</b>
<b>55</b>	<b>BayGT-Rundschreiben 01/2020</b> Neuer Internetauftritt des Bayerischen Gemeindetags; Einwahl in den Mitgliederbereich

WICHTIGES IN KÜRZE

/// BAYERISCHER GEMEINDETAG

**IN EIGENER SACHE**

Ja, was ist denn jetzt passiert? Die Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetags kommt ja plötzlich ganz anders daher als bisher.

Ja, richtig, verehrte Leserin, verehrter Leser. In der Tat haben Geschäftsführung und Redaktion beschlossen, die Verbandszeitschrift mit Beginn des neuen Jahrzehnts optisch umzustellen. Vom bisherigen Design, das noch aus den 80er Jahren des vorherigen Jahrhunderts stammt, hin zu einem modernen, ansprechenden, frischen Look. Zeitgemäß eben. Wir hoffen, das neue Erscheinungsbild gefällt Ihnen.

Bewährtes soll sich hingegen nicht ändern. Daher bleibt der bekannte „Dreiklang“ des redaktionellen Teils der Verbandszeitschrift erhalten. Wie gewohnt machen politische und Fachbeiträge den Anfang jedes Hefts. Seien es politische Aussagen des Präsidenten des Bayerischen Gemeindetags, eines Ministers, einer Ministerin, seien es juristische Fachbeiträge aus der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags oder Gastbeiträge von renommierten Persönlichkeiten. Dem werden sich auch in Zukunft kleinere fachliche Mitteilungen von Aktualität anschließen, um in die Rubriken überzuleiten, die spezifische Fachinformationen für die Abteilungen bzw. Referate in den Rathäusern oder sonstigen Einrichtungen der Kommunen berühren. Abschie-

ßend veröffentlichen wir weiterhin Pressemitteilungen, Rundschreiben oder ministeriale Antwortschreiben als ergänzenden Service. Beibehalten bleibt außerdem der Hinweis auf wichtige Mitteilungen des Europabüros der bayerischen Kommunen. Und die Fortbildungseinrichtung des Bayerischen Gemeindetags, die Kommunalwerkstatt, wird regelmäßig auf anstehende Seminar und Tagungen hinweisen. Im Ergebnis erhalten Sie, verehrte Leserin, verehrter Leser auch künftig monatlich eine geballte Ladung an Informationen für Ihre tägliche Arbeit. Wir hoffen, Ihnen damit die Arbeit zu erleichtern und Sie immer auf dem neuesten Stand der Entwicklung zu halten.

/// BAURECHT

**INNENENTWICKLUNG UND ORTSKERNVITALISIERUNG**

Den Auftakt im neuen Jahr macht auf den **Seiten 4 bis 12** Matthias Simon, Baurechtsexperte in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags. Vor dem Hintergrund des Vorwurfs von Umweltverbänden und einzelnen Parteien, die Gemeinden und Städte würden Bayerns Flächen zu stark in Anspruch nehmen und Wohnbebauung viel zu stark im Außenbereich zulassen, stellt der Autor den Instrumentenkasten des Bundesrechts (Baugesetzbuch) vor, der es den Kommunen ermöglicht, eine Aktivierung von Bauland zu erreichen bzw. wie gemeinwohlorientierte Städte und Gemeinden Zugriff auf Grundstücke

bekommen, die einer guten städtebaulichen Entwicklung dienlich sind. Neben dem allgemeinen und dem besonderen Vorkaufsrecht können im Einzelfall auch die Aufhebung von nur teilweise oder überhaupt nicht vollzogenen Bebauungsplänen und im Gegenzug die aktivierende Überplanung des Bestands solche Möglichkeiten sein.

Es ist daher sehr empfehlenswert, sich mit diesen Instrumenten vertraut zu machen und die Sache anzugehen.

→ Seite 4 – 12

**BEBAUUNGSPLÄNE NACH § 13b BauGB**

Mit der Novelle des Baugesetzbuchs (BauGB) im Jahre 2017 wurde mit dem neuen § 13b BauGB eine Regelung zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren geschaffen, um dem prognostizierten Neubaubedarf von mindestens 350.000 Wohnungen jährlich in Deutschland schneller entsprechen zu können. Solche speziellen Bebauungspläne konnten nur bis Ende letzten Jahres förmlich eingeleitet werden. Sie müssen bis Ende 2021 abgeschlossen sein.

Dipl.-Ing. (FH) Bernhard Bartsch stellt in seinem Beitrag auf den **Seiten 13 bis 16** das neue Instrument vor und gibt praxisgerechte Tipps zur Umsetzung. Eine gute Ergänzung zum Beitrag davor.

→ Seite 13 – 16

# NEUES JAHR – NEUES GLÜCK!

## //// KOMMUNALRECHT

### BEDROHUNGSLAGE VON KOMMUNALPOLITIKERINNEN UND KOMMUNALPOLITIKERN IN BAYERN

Fast täglich liest man in den Medien, das Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker verbal angegriffen werden – sei es auf der Straße oder im Internet. Bisweilen gab es sogar tätliche Angriffe.

Was ist da los? Hans-Peter Mayer, zuständiger Fachreferent für Fragen rund um Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags, analysiert auf den **Seiten 17 bis 23** die Gründe für die neue Bedrohungslage und er sagt auch klar, was getan werden muss: Änderungen im Strafrecht sowie das Schaffen der notwendigen personellen Voraussetzungen, damit die Staatsanwaltschaften auch die entsprechenden Delikte verfolgen können. Und natürlich: mehr Zivilcourage aller, die im Staat und in der Gesellschaft Verantwortung tragen, um ein positives Vorbild für die Bürgerschaft zu sein. Die kommunalen Mandatsträger haben ein Recht darauf.

→ Seite 17 – 23

## //// KOMMUNALWAHLRECHT

### KOMMUNALWAHLEN UND WAHLBETEILIGUNG IM BUNDESLÄNDERVERGLEICH

Frau Prof. Dr. Angelika Vetter von der Universität Stuttgart analysiert in ihrem Fachbeitrag auf den **Seiten 24 bis 30** Kommunalwahlen und die Wahlbeteiligung an diesen Wahlen in den Flächenländern der Bundesrepublik. Nach einer ausführlichen Darstellung der Entwicklung geht es um die Gründe dieser Entwicklung sowie mögliche Optionen, wie diesen Entwicklungen und möglichen Konsequenzen entgegengewirkt werden kann.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass seit Beginn der 90er Jahre des vergangenen Jahrhunderts (leider) auch die Wahlbeteiligung bei Kommunalwahlen zurückgeht. Umfragedaten belegen, das sich in den letzten Jahren die Beteiligungsunterschiede zwischen Bevölkerungsgruppen mit über- und unterdurchschnittlichen sozioökonomischen Niveau vergrößert haben. Vor diesem Hintergrund ist ein hoher Nichtwähleranteil mit einem Ungleichheits- und Repräsentationsproblem verbunden, das letztlich die Qualität der Demokratie – auch auf lokaler Ebene – schwächt.

Als eine Alternative, die Repräsentations- und Integrationsfähigkeit lokaler Demokratie zu stärken, sieht die Autorin in einer stärkeren Nutzung informeller bzw. dialogischer Beteiligungsformen.

→ Seite 24 – 30

## //// UMWELTSCHUTZ

### RADON IN GEBÄUDEN

Auf **Seite 31** finden Sie einen interessanten Hinweis des Landesamts für Umwelt zum Thema Radon in Gebäuden. Dies betrifft – natürlich – auch die Personen, die sich in kommunalen Gebäuden aufhalten.

Die Redaktion meint: lesen und die angebotenen Informationsquellen nutzen!

→ Seite 31

## //// DATENSCHUTZ

### UMSETZUNG VON DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSSICHERHEIT BEI KOMMUNEN

Viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gemeinden und Städten „fremdeln“ immer noch mit den Anforderungen des neuen Datenschutzrechts, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Probleme gibt es vor allem bei der Erstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten und bei der Datenschutzfolgenabschätzung. Die GKDS (Gesellschaft für kommunalen Datenschutz) bietet auf den **Seiten 32 und 33** hierzu ihre Dienste an.

→ Seite 32 – 33

Wie die Zeit vergeht. Schon wieder bricht ein neues Jahr an, das uns nicht zuletzt in der Kommunalpolitik viele Veränderungen bringen wird. Im März sind die bayerischen Wählerinnen und Wähler dazu aufgerufen, die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie die Mitglieder der Stadt- und Gemeinderäte neu zu bestimmen. Schon rein altersbedingt wird es dabei einen großen Wechsel geben und auch sonst ist man bei einer Kommunalwahl nie vor Überraschungen gefeit.

Das stellt auch unseren Verband vor große Herausforderungen. Viele bewährte Kreis- und Bezirksverbandsvorsitzende treten bei der Wahl nicht mehr an. Zahlreiche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ziehen sich aus ihren Ämtern beim Gemeindetag zurück. Das geht natürlich an unseren internen Strukturen nicht spurlos vorüber. Wir hoffen aber ganz zuversichtlich, dass sich auch in Zukunft Rathauschefinnen und –chefs finden werden, die sich im Bayerischen Gemeindetag mit ihrer Expertise und ihrer Erfahrung engagieren und einbringen.

### DAVON LEBT ÜBRIGENS UNSER VERBAND.

Der Bayerische Gemeindetag ist nicht allein die Geschäftsstelle in München, sondern es sind unsere Mitglieder, die den Verband tragen. Also insbesondere die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Verwaltungen. Das macht auch die Kompetenz des Bayerischen Gemeindetags aus. Wenn wir uns zu

Gesetzesvorhaben äußern, wenn wir zu Vorhaben der Staatsregierung Stellung nehmen, wenn wir an Entscheidungen der Ministerien beteiligt werden, dann formulieren wir keine Positionen, die an Schreibtischen erfunden werden. Vielmehr schildern wir die Probleme, die in der tagtäglichen Praxis vor Ort tatsächlich zu meistern sind, und machen Vorschläge, wie es besser gehen könnte. Und deshalb hat das, was wir sagen, auch das entsprechende Gewicht. Das muss und wird auch über die Kommunalwahl 2020 hinaus so bleiben.

### ALLERDINGS ÄNDERT SICH BEREITS IM JANUAR ETWAS ...

Die geneigte Leserin bzw. der geneigte Leser hat es sicher schon gemerkt: Unser „Bayerischer Gemeindetag“ sieht plötzlich ganz anders aus. Wir haben uns entschieden, das Erscheinungsbild unserer Verbandszeitung, das jetzt doch schon mehrere Jahrzehnte auf dem Buckel hat, doch recht deutlich zu verändern. Die neue Zeitung ist moderner, farbiger, lesbarer und optisch ansprechender geworden.

Aber keine Angst! Wir setzen bei den Inhalten weiter auf die bewährten Konzepte. Wir werden uns auch weiterhin bemühen, sowohl politische Statements als auch kompetente Fachbeiträge zu veröffentlichen. Die gewohnten Rubriken bleiben erhalten. Sie werden wie bisher beispielsweise Berichte aus Bezirks- und Kreisverbänden, Aktuelles, Hinweise auf Veranstaltungen oder für den Kauf und Verkauf von Kommunalfahrzeu-



**DR. FRANZ DIRNBERGER**

Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags

gen finden. Auch Informationen unseres Europabüros sowie selbstverständlich das Seminarangebot unserer Kommunalwerkstatt werden in Zukunft zu lesen sein. Und schließlich werden Sie auch auf das gewohnte Editorial nicht verzichten müssen ... Aber alles optisch eben flotter und moderner.

Auch in Zukunft viel Spaß mit Ihrer „neuen“ Verbandszeitung!

Foto: © BayCT

# INNENENTWICKLUNG UND ORTSKERNVITALISIERUNG

ODER: WIE DIE GEMEINDE UNTERGENUTZTE UND BRACHLIEGENDE GRUNDSTÜCKE SOWIE BAULÜCKEN FÜR VORHABEN AKTIVIEREN KANN.\*

Text Matthias Simon, Bayerischer Gemeindegtag

## INNEN STATT AUSSEN – MEHR ALS EIN THEMA DES FLÄCHENSPARENS

Kaum ein Thema bewegt unsere Städte und Gemeinden derzeit so stark, wie das der Innenentwicklung. So vergeht gegenwärtig kaum eine Woche, in der nicht zumindest eine der wichtigen staatlichen Beratungsinstitutionen unserer Gemeinden, namentlich die Ämter für Ländliche Entwicklung, die Städtebauförderung, die unteren Bauaufsichtsbehörden oder das Landesamt für Umwelt, eine Tagung oder einen Fachtag zu besagtem kommunalpolitischem Gestaltungsbereich ausrichtet. Schließlich hat der Freistaat Bayern erst vor ein paar Monaten eine Sonderförderung zur Städtebauförderung aufgelegt, wenn Gemeinden in einem Grundsatzbeschluss festlegen, der Innenentwicklung einen besonderen Vorrang in ihrer städtebaulichen Planung einzuräumen. Woher rührt dieses große Interesse für die Themen Ortskernvitalisierung, Leerstandsmanagement und Innenentwicklung? Die Gründe speisen sich aus mindestens vier Debatten, kommunalpolitischen Erkenntnissen und dem diesbezüglichen Gestaltungswillen sowie rechtlichen Vorgaben:

- § 1a Abs. 2 BauGB postuliert seit der BauGB-Novelle 2013 einen sogenann-

ten Vorrang der Innenentwicklung. Dementsprechend ergibt sich für den planerischen Abwägungsvorgang aus § 1a Abs. 2 Satz 4 das Gebot zu einer besonderen Befassung mit „den Möglichkeiten der Innenentwicklung [...], zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können“.

- Die Notwendigkeit zur Minderung der Flächen(neu)inanspruchnahme für Siedlung und Verkehr legen den gemeindlichen Blick für städtebauliche Entwicklungen noch verstärkter, als dies ohnehin bereits bisher der Fall ist, auf bestehende Innenentwicklungspotentiale.
- Dringend benötigter Wohnraum strapaziert mehr und mehr die Geduld der Städte und Gemeinden bezüglich des Umgangs der jeweiligen Grundstückseigentümer mit bebaubaren Hortungs-, Spekulations-, oder Einzelgrundstücken.
- Schließlich ist es der gemeindliche Wille und die gemeindliche Verantwortung für eine gute Ortsentwicklung, die sie gerade auch in Regionen mit großen strukturellen Herausforderungen auf Innenentwicklung setzen lässt. Vitale Ortskerne führen zu vitalen Städ-



MATTHIAS SIMON

ten und Dörfern. Und vitale Städte und Dörfer sind lebenswerte Orte für die Menschen in unseren Gemeinden.

Die Gründe, weshalb es sich lohnt, Innenentwicklungspotentialen, Brachflächen und Nachverdichtungspotentialen besondere Aufmerksamkeit zu schenken sind demnach vielfältig und bedürfen nicht der weiteren Erörterung. Auch sei vorausgeschickt, dass die individuellen Schwerpunkte, Problemkreise und Ausformungen, die von unseren Städten und Gemeinde auf dem Felde der Innenentwicklung und der Ortskernvitalisierung zu bearbeiten sind, so vielfältig sind, wie unsere Städte und Gemeinden

selbst. Diese darzustellen würde ebenfalls den Rahmen des vorliegenden Beitrags sprengen. Der vorliegende Beitrag möchte sich demnach mit einem **eingegrenzten, spezifischen Aspekt gelingender Innenentwicklung, Nachverdichtung und Ortskernvitalisierung** befassen, nämlich mit der Frage, wie Städte und Gemeinden **brachliegende und untergenutzte Grundstücke sowie Baulücken** für gemeindliche Vorhaben bzw. für Vorhaben des privaten Grundstückseigentümers aktivieren können. Hierbei soll nur am Rande das „politische“ Instrumentarium beleuchtet werden, welches unseren Gemeinden zur Verfügung steht. Denn der vorliegende Beitrag befasst sich mit den **rechtlichen Zugriffs-, Aktivierungs-, und Steuerungsinstrumenten, die insbesondere das Baugesetzbuch** bereithält, um einen gemeindlichen Zugriff, eine Aktivierung bzw. die gemeindliche Mitsprache über die Nutzung von Baulücken und Brachflächen zu erreichen.

## DAS BAUGESETZBUCH HÄLT EINEN INSTRUMENTENKASTEN BEREIT

Das Baugesetzbuch ist in Deutschland das Fachgesetz, welches sich an verschiedenen Stellen als Inhalts- und Schrankenbestimmung<sup>1</sup> des Eigentums mit Fragen der **Grundstücksnutzung sowie den diesbezüglichen (gemeindlichen) Steuer-**

**ungsmöglichkeiten** befasst. Als Grundlage dieser Steuerung enthält das Baugesetzbuch an verschiedenen Stellen Instrumente, mit denen eine Aktivierung von Bauland erreicht werden kann, bzw. die der gemeinwohlorientierten Stadt und Gemeinde Zugriffschancen auf Grundstücke einräumen, die einer guten städtebaulichen Entwicklung dienlich sind. Eine einfache Erkenntnis guten Städtebaus lautet nämlich: Das Geheimnis zielführender städtebaulicher Projekte liegt häufig im **Grundstückseigentum der Stadt oder Gemeinde**. Eine Gemeinde, die im Eigentum eines Grundstücks ist, kann dieses im Rahmen z.B. einer Konzeptvergabe<sup>2</sup> und mit Bauverpflichtung weitergeben und dabei bei der konkreten Ausgestaltung, z.B. eines Vorhabens des sozialen und/oder bedarfsgerechten Wohnraums ein gewichtiges Wort mitreden. Oder sie kann selbst projektierend tätig werden, z.B. mit Hilfe von Förderprogrammen des Staates. Von dieser Prämisse geht auch der Baugesetzgeber aus, da er sich sonst nicht mit entsprechenden Mechanismen zur Erlangung des gemeindlichen Grundstückseigentums bzw. der gemeindlichen Steuerung befasst hätte.

Eine zweite Erkenntnis in diesem Kontext lautet: **Nur wer diese Instrumente kennt, kann sie zur gebotenen Zeit rechtssicher zum Einsatz bringen und**

damit einen positiven Beitrag zur städtebaulichen Entwicklung seiner Gemeinde leisten. Mit anderen Worten: „Wer den Hafen nicht kennt, in den er segeln will, für den ist kein Wind günstig.“<sup>3</sup> Deshalb lohnt eine intensive Auseinandersetzung mit den zur Verfügung stehenden Instrumenten.

## WELCHE INSTRUMENTE SIND ES ALSO?

**Bauleitplanung nur nach Zwischenerwerb bzw. mit auferlegter Bauverpflichtung. Veräußerung gemeindlicher Flächen nur mit Bauverpflichtung.**

Ein zentraler Pfeiler einer Baulückenvermeidungs- und aktivierungsstrategie besteht mit Blick auf zukünftige Baulandausweisungen darin, diese nur noch vorzunehmen, falls die Gemeinde mittels **gemeindlichem Zwischenerwerb** oder **städttebaulichem Zielbindungsvertrag** sicherstellen kann, dass die zu entwickelnden Grundstücke mit einer vertraglichen **Bauverpflichtung** versehen werden können.

Einfach gewendet: Erlangt der zukünftige Grundstückseigentümer sein Grundstückseigentum von der Gemeinde, kann diese vertraglich fordern, dass potentielle Käufer innerhalb einer angemessenen Frist ein Wohnhaus zu errichten ha-

\* Der Beitrag ist entnommen aus dem Werk: **Wohnen im ländlichen Raum/Wohnen für alle** Bedarfsgerechte und (flächen-)nachhaltige Planungs- und Umsetzungsstrategien für den Wohnbedarf der Zukunft – Ein Handlungsleitfaden für das Rathaus

1 So u.a. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 22. Mai 2001 – 1 BvR 1512/97.

2 Siehe hierzu den ausführlichen Beitrag von Weiss, in: Wohnen im Ländlichen Raum. Wohnen für alle. S. 263ff.

3 Lucius Annaeus Seneca, römischer Philosoph, Naturforscher und Staatsmann.

ben. Bei einem Verstoß gegen eine solche Bauverpflichtung besteht für die Gemeinde die Möglichkeit zur Ausübung eines **vormerkungsgesicherten Wiederkaufsrechts** um am Markt erneut nach einem Bauwilligen Ausschau zu halten.

Sehr ähnlich gelagert ist der Fall bei der gemeindlichen Überplanung von Flächen, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen. Diesbezüglich sollte eine Gemeinde immer darüber nachdenken, eine solche nur vorzunehmen, wenn der planbegünstigte Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, eine Bauverpflichtung in Form eines **vormerkungsgesicherten Ankaufsrechts** einzugehen. Die Gemeinde sichert sich damit für den Fall der Nichtbebauung binnen einer bestimmten Frist das Recht, das Grundstück vom Eigentümer zu erwerben, um es dann an einen Bauwilligen weiterzugeben zu können. Bebauungspläne heißen Bebauungspläne, da sie auf Bebauung hin angelegt sind. Und Bebauungspläne sind dann aufzustellen, sobald uns soweit es (natürlich auch für eine alsbaldige Bebauung und Nutzung) erforderlich ist, siehe § 1 Abs. 3 BauGB. Aus diesem Grund wird eine planbegleitende Bauverpflichtung in der Regel immer ein angemessener Regelungsgegenstand eines städtebaulichen Vertrages sein.

Zu empfehlen ist aus Gründen der Gleichbehandlung, der Transparenz, der Angemessenheit sowie aus Gründen ei-

ner städtebaulich zielführenden und nachhaltigen Planung, ein solches Vorgehen zum Gegenstand eines **gemeindlichen Grundsatzbeschlusses zur Baulandentwicklung** zu machen. Eine derartige, auch gemeinsam sachlich und fachlich erarbeitete Willensbildung durch das zuständige Beschlussgremium Gemeinderat hat auch den positiven Effekt, dass sich auf Ebene der gemeindlichen Baulandentwicklungspolitik eine klare Verlässlichkeitsgrundlage herausbildet, die der Gemeinde sowohl eine Argumentationsgrundlage gegenüber den Eigentümern potentieller Baulandflächen, als auch ein Gleichbehandlungsschema bietet.

**PRAXISTIPP:** Grundsatzbeschlüsse zur Baulandentwicklung schaffen Verlässlichkeit, Gleichbehandlung, Transparenz, Rechtssicherheit, sie stellen i.d.R. eine zeitnahe Bebauung sicher und sie schaffen bei den Gemeinderäten ein Bewusstsein darüber, dass die Planungshoheit in der Hand der Gemeinde liegt.

## DAS ALLGEMEINE UND DAS BESONDERES VORKAUFRECHT

Ferner sollte sich die Gemeinde frühzeitig eine Bild darüber verschaffen, welche Möglichkeiten ihr die gemeindlichen städtebaulichen Vorkaufrechtsregelungen der §§ 24 und 25 BauGB bieten. So wird das auf Ausübungsebene zu begründende Wohl der Allgemeinheit im Falle des **allgemeinen Vorkaufrechts nach § 24 Abs. 1 Nr. 6 BauGB** bei entsprechend substantiierter Vorbereitung regelmäßig auch dann vorliegen können, wenn die Gemeinde nachweisbar die Absicht hat, die Grundstücke in einem überschaubaren Zeitraum einer – nachgefragten und notwendigen – sozialgerechten Wohnnutzung zuzuführen. Gleiches gilt für das Satzungsverkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 BauGB. In den von **§ 25 Abs. 1 Nr. 1 BauGB** erfassten Fällen, welche gerade auf den Baulückenschluss abzielen, ist das Begründungserfordernis regelmäßig bei Vorliegen eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung erfüllt. Eine nachweisbare „alsbaldigen Durchführung“ (vgl. § 175 Abs. 2 BauGB) braucht zum Zeitpunkt der Vorkaufrechtsausübung hingegen nicht abschließend nachgewiesen werden, da zu diesem Zeitpunkt lediglich der zur Sicherung der späteren Bebauung (dringender Wohnbedarf) beabsichtigte Grunderwerb zu rechtfertigen ist.<sup>4</sup>

Erfüllbare tatbestandliche Anforderungen stellt das Gesetz auch an das Satzungsverkaufsrecht in städtebaulichen Maßnahmegebieten gemäß **§ 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**, welches auch für bebaute Grundstücke gilt. Und dies sowohl bezüglich der Satzungserlassvoraussetzungen als auch auf Ausübungsebene. Die Gemeinde kann demnach eine Vorkaufrechtssatzung zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für Gebiete erlassen, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht. Der Begriff der städtebaulichen Maßnahme ist hierbei zwar weit zu verstehen.<sup>5</sup> Es empfiehlt sich jedoch eine substantiierte Konkretisierung des Vorhabens bereits bei Satzungserslass.

Sicherlich ist die Ausübung eines Vorkaufrechts nicht für alle Gemeinden eine problemlose Option, da hierfür schließlich auch Geld in die Hand genommen werden muss. Dennoch lohnt sich die Kenntnis des Instrumentenkastens, den das Baugesetzbuch den Gemeinden mit den Paragraphen 24 und 25 bietet.

**PRAXISTIPP:** Die „Sollbruchstelle“ der Vorkaufrechtsausübung ist in der Regel die notwendige Begründung des Wohls der Allgemeinheit. Hier ist Vorbereitung die halbe Miete. Vorkaufrechtsausübungen die

zusätzlich konzeptionell (Rahmenplan, ISEK, Bedarfsplanung für sozialen Wohnraum etc.) unterfüttert und begründet werden können, werden regelmäßig „gerichtsbarer“ sein.

**PRAXISTIPP:** Existiert in ihrer Gemeinde ein Grundstück, dem der gesamte Gemeinderat eine zentrale Bedeutung für die gemeindliche Entwicklung zumisst, für das eine konkrete gemeinwohlorientierte Planungsidee auf dem Tisch liegt und um dessen Erwerb sich die Gemeinde seit langem bemüht? Dann sollte die Gemeinde für das betreffende Areal ernsthaft die Möglichkeit einer Satzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB prüfen.

## IM EINZELFALL: AUFHEBUNG VON BEBAUUNGSPLÄNEN

Ein weiteres Instrument, das im Einzelfall zur Reduzierung der Zahl brachliegender Baugrundstücke führen kann, ist die Möglichkeit, einen seit Langem rechtskräftigen, aber nur teilweise oder überhaupt nicht vollzogenen **Bebauungsplan aufzuheben** oder **teilweise zurückzunehmen**. Der städtebauliche Missstand, der mit der beschriebenen Baulückenproblematik verbunden ist, die

mangelnde Erforderlichkeit der ursprünglichen Planung sowie das positive Planungsziel der Flächenschonung und der Innenentwicklung, werden bei entsprechender Substantiierung hierfür regelmäßig die notwendige städtebauliche Begründung liefern können. Natürlich ist im Fall des Rückgriffs auf dieses scharfe Schwert des Bauplanungsrechts streng darauf zu achten, ein formell- und materiell- rechtlich einwandfreies Bebauungsaufhebungs- oder –änderungsverfahren durchzuführen. So muss die Planung, einschließlich der neuen Nutzungsmöglichkeit, städtebaulich erforderlich sein und darf keinen Strafplanungscharakter aufweisen. Auch ist es von zentraler Bedeutung, die Entschädigungsregelungen der §§ 39 ff BauGB sowie den Beginn der in § 42 Abs. 2 BauGB genannten Frist im Blick zu haben. Allerdings stellen diese Anforderungen bei langjährig ungenutzt Bebauungsplanflächen, die ggf. unerschlossen und zersiedelnd in den Außenbereich ragen, keine unüberwindbaren Hürden, beispielsweise für eine städtebaulich nachvollziehbare Arrondierung dar.

**PRAXISTIPP:** Das Ziel der Innenentwicklung, das Ziel der Flächenschonung im Außenbereich, die aufgrund mangelndem Eigentümerinteresse fehlende Realisierungsperspektive sowie das Ziel bestehende Baulücken-

<sup>4</sup> Battis/Krautzberger/Löhr, Kommentar zum BauGB, § 25, Rn. 11

<sup>5</sup> Siehe BVerwG, 14.04.1994 - BVerwG 4 B 70.94; Rn. 5.

potentiale schließen zu wollen, können städtebauliche Begründungen darstellen, die einen Aufstellungsbeschluss rechtfertigen können, der ein Verfahren über die Aufhebung eines Bebauungsplanes einleitet. Jeder Fall ist jedoch einzeln zu prüfen.

## ÄNDERUNG VON FLÄCHENNUTZUNGSPLÄNEN

In logischer Anknüpfung an einen gemeindlichen Grundsatzbeschluss, wonach aus den städtebaulichen Gründen der strengen Bedarfsorientierung, der Nachhaltigkeit und der notwendigen Wohnraumschaffung zukünftige Baulandentwicklungen nur noch vorgenommen werden, wenn diese von einer konkreten Realisierungsperspektive getragen werden, sollte auch die **Änderung konkreter Flächennutzungsplandarstellungen** Teil einer nachhaltigen Baulandentwicklungsstrategie sein.

Wenn eine Gemeinde demnach in einem gemeindlichen Baulandentwicklungsbeschluss zu dem Ergebnis gelangt, dass Bauland zukünftig prioritär auf eigenen Flächen erfolgen soll, oder – soweit das nicht möglich ist – private Flächen nur bei Vereinbarung einer Bauverpflichtung einer Überplanung zugeführt werden, so ist es nur logische Konsequenz eines solchen Beschlusses, auf Flächen ohne eine derartige Realisierungsperspektive die Darstellung für Bauflächen wieder zurückzunehmen.

Eine solche langfristige Ortsplanungsstrategie sollte freilich immer von ganzheitlichen Konzepten getragen sein. Doch in jedem Fall bietet auch die Ebene des Flächennutzungsplanes große Chancen zur nachhaltigen Impulssetzung betreffend die Aktivierung von Wohnbauland. Und auch eine aktive Flächennutzungsplanung schafft im Gemeinderat und bei den Grundstückseigentümern ein Bewusstsein dafür, dass Bauleitplanung der Ortsentwicklung zu dienen hat und die Gemeinde hierbei das Heft des Handelns in der Hand hat. Zu zitieren ist in diesem Zusammenhang immer wieder § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB, der da lautet: „**Die Gemeinden** haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung **erforderlich** ist.“

**PRAXISTIPP:** Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass § 24 Abs. 1 Nr. 5 BauGB den Gemeinden ein Vorkaufsrecht an unbebauten Flächen im Außenbereich einräumt, für die nach dem Flächennutzungsplan eine Nutzung als Wohnbaufläche oder Wohngebiet dargestellt ist.

## DIE AKTIVIERENDE ÜBERPLANUNG DES BESTANDES

Eine weitere städtebauliche Strategie, die zur Aktivierung von Bestandsbaulücken bzw. zur Nachverdichtung von

untergenutzten Flächen führen kann ist die **nachverdichtende, baurechts erhöhende und oftmals zukunftsorientierte Bauleitplanung im Bestand**. Mit anderen Worten: Dort wo durch einen alten, nicht mehr zeitgemäßen Bebauungsplan wenig Haus auf großem Grundstück zugelassen wird und sich eine entsprechende Bebauung als unwirtschaftlich darstellt, dort wo Kubaturen und festgesetzte Häusertypologien nicht mehr dem entsprechen, was von der nächsten Generation gewünscht wird und dort wo alte, nicht mehr zeitgemäße Bebauungspläne eine Doppelhaus- oder einen Geschosswohnungsbaubebauung ausschließen, dort kann die Überplanung entsprechender Areale eine mobilisierende Wirkung entfalten.

So haben verschiedene Gemeinden mit baulückenbelasteten Bebauungsplänen berichtet, dass sich Lücke um Lücke geschlossen hat, nachdem eine zeitgemäße und moderne Überplanung des Planungsumgriffs vorgenommen wurde. Gleiches gilt für das ordnende planerische Eingreifen in Bereiche deren Bebauung sich nach § 34 Abs. 1 des Baugesetzbuchs richtet. So kann eine städtebaulich zielführende und eine das Ortsbild ernst nehmende Überplanung eines sich im Strukturwandel befindlichen Dorfkerns positive Effekte mit Blick auf die dort zukünftig entstehenden Gebäude, deren Maßstäblichkeit und damit die städtebauliche Qualität des Dorfkerns haben. Überlässt man den Strukturwandel hingegen den freien Kräften des § 34 Abs. 1 BauGB, so setzt man sich immer dem

Risiko aus, den ursprünglichen Charakter des Dorfes preis zu geben. Aus diesem Grund sollte eine Ermittlung und Bewertung entsprechender Potentiale zwingend Teil einer gemeindlichen Innenentwicklungs- und Ortskernvitalisierungsstrategie sein.

**PRAXISTIPP:** Um sich als Gemeinde bei einer Bauleitplanung im Bestand durch „Wegplanung“ von Baurechten keiner Entschädigungspflicht auszusetzen, ist das Kernstück einer entsprechenden Bauleitplanung die exakte Ermittlung und Bewertung bestehender Baurecht.

**PRAXISTIPP:** Um die städtebaulich qualitativ hochwertige Transformation von Dorfkernen entsprechend mitgestalten zu können, ist begleitend zu einer Bauleitplanung im Bestand auch der Erlass einer plansichernden Veränderungssperre nach § 14 BauGB zu prüfen und ggf. zu vollziehen.

## DAS BAUGEBOT DES § 176 BauGB

Neben der oben beschriebenen notariell zu vereinbarenden Bauverpflichtung kennt das Baugesetzbuch in § 176 BauGB auch ein öffentlich-rechtliches, mithin **ein durch Bescheid auferlegtes Baugebot**. So enthält § 176 Abs. 1 Nr. 1 BauGB tatsächlich folgenden Wortlaut:

„Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans kann die Gemeinde den Eigentümer durch Bescheid verpflichten, innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist

1. sein Grundstück entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans zu bebauen [...]“

Zur Orientierung: Hierbei handelt es sich um den Mechanismus, der im Frühling 2019 kommunalpolitisch und medial überregional in der Stadt Tübingen diskutiert wurde.

Zwar kann dieses städtebauliche Gebot im Einzelfall ein adäquates Mittel zur Aktivierung und damit zur Schließung einzelner Baulücken sein. Als Grundlage einer ganzheitlichen Baulückenschließungsstrategie im ländlichen Raum wird es jedoch wohl nicht die optimale Grundlage bieten können. So dürfte die bescheidsmäßige Verpflichtung eines einzelnen Grundstückseigentümers zur

Errichtung eines privaten Wohnhauses ohne konzeptionelle Auswahlentscheidungsgrundlage, deren Feststellungen genau zu diesem Grundstück gelangen, gerade im ländlichen Raum regelmäßig an der **subjektiven wirtschaftlichen Zumutbarkeit**, der **Gleichbehandlung**, des Vorrangs der Freiwilligkeit und dem damit verbundenen Ultima-Ratio-Prinzip kollidieren.

Die häufig vorgetragenen Hürden, die auf dem Weg zu einem Baugebot nach § 176 BauGB zu bewältigen sind, sollten jedoch nicht Anlass dafür sein, ein solches Vorhaben sogleich wieder ad-acta zu legen. Vielmehr kann es durchaus Einzelfälle geben, bei denen sich ortsbildprägende Standorte in Gemeinden mit angespanntem Wohnraumangebot in der Hand von wirtschaftlich gut aufgestellten institutionellen Eigentümern befinden, die ein entsprechendes Grundstück lediglich aus monetären Motiven nicht der Bebauung zuführen. Es gilt dann, ein mögliches Baugebot nach einem Blick in die Rechtsprechung<sup>6</sup> optimal und substantiiert vorzubereiten<sup>7</sup>.

**PRAXISTIPP:** Wer sich mit dem Thema Baugebot nach § 176 BauGB befasst, muss auch immer die Ultima-ratio des Baugebots im Blick haben und benennen. Diese formuliert

<sup>6</sup> BVerwG, Urteil vom 15.02.1990 - 4 C 41/87 (Münster).

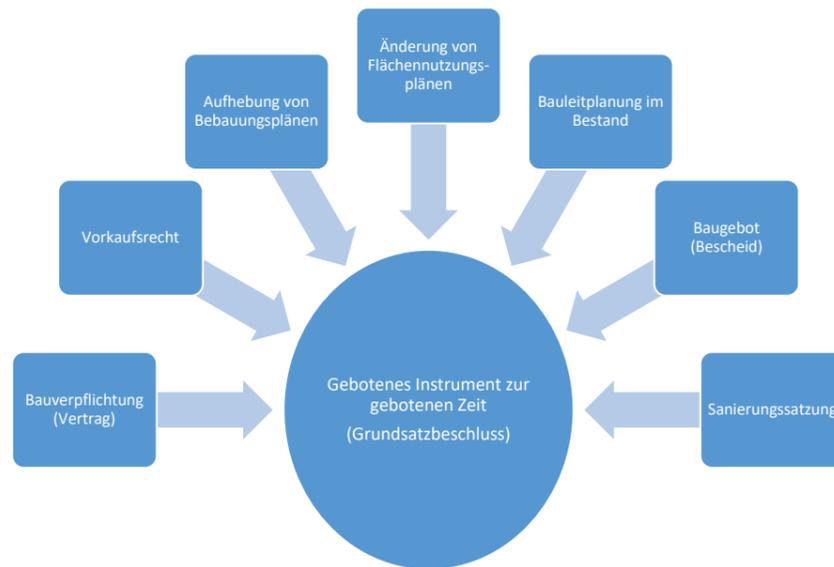
<sup>7</sup> Siehe ein entsprechendes Bescheidsmuster in: Kraus/Schindler/Smehyl, Der Bescheid im öffentlichen Baurecht, S. 178.

§ 176 Abs. 8 BauGB: „Kommt der Eigentümer der Verpflichtung nach Absatz 7 auch nach Vollstreckungsmaßnahmen auf Grund landesrechtlicher Vorschriften nicht nach, kann das Enteignungsverfahren nach § 85 Absatz 1 Nummer 5 auch vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 eingeleitet werden.“

### DIE STÄDTEBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHME, DAS FÖRMLICH FESTGELEGTE SANIERUNGSGEBIET UND DIE SANIERUNGSSATZUNG

Unter dem Kapitel Besonderes Städtebaurecht im Teil 1 der Städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen des Baugesetzbuchs, siehe die §§ 136ff BauGB, findet sich schließlich ein Satzungsinstrument (**Sanierungssatzung**), mit dem eine Gemeinde in bestimmten Gebieten, die durch einen städtebaulichen Missstand geprägt sind, auf Grundlage einer integrierten und ganzheitlichen städtebaulichen Untersuchung (vorbereitende Untersuchung) bestimmte Rechtsfolgen herbeiführen kann, die zur Erreichung einer positiven städtebaulichen Entwicklung (Sanierung) des betreffenden Ortsbereichs (**förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet**) beitragen.

Die durch eine Sanierungssatzung herbeigeführten Rechtsfolgen sind dabei vielfältig. Je nach gewähltem Verfahren löst die Sanierungssatzung bestimm-



te Genehmigungspflichten für bauliche und eigentumsrechtliche Veränderungen, ein Vorkaufsrecht auch für bebauete Grundstücke (siehe § 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) und steuerliche Absetzvorteile für die sich im Satzungsumgriff befindlichen Eigentümer aus. Aus diesem Grund geht dem Satzungserlass auch eine besondere Form der Öffentlichkeitsbeteiligung voran. Schließlich knüpft die landesrechtlich geregelte Städtebauförderung in der Regel an das Vorliegen einer Sanierungssatzung an.

Auch durch die Sanierungssatzung hat der Gesetzgeber dem Umstand und der Erkenntnis Rechnung getragen, dass der Schlüssel für eine Mobilisierung und Vitalisierung wichtiger Liegenschaften im Grundstückseigentum und in der gemeindlichen Mitsprache über dessen Verwendung liegt. Die Sanierungssat-

zung zeitigt insoweit verschiedene Wirkungen und fügt diese in einem Bündel zusammen.

**PRAXISTIPP:** Die Experten zum Thema förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet und Sanierungssatzung finden die Städte und Gemeinden in den Regierungen und den dortigen Sachgebieten für Städtebauförderung. Der Grund hierfür ist einfach: Eine wirksame Sanierungssatzung ist in der Regel Grundlage dafür, um als Gemeinde in die Städtebauförderung zu gelangen.

### IM ERGEBNIS: EINSATZ IM BÜNDEL

Die Gesamtschau der dargestellten Instrumente führt zu dem Ergebnis, dass **eine integrierte und instrumentenbasierte Innenentwicklung** dann erfolgreich ist, wenn das gebotene Instrument zur gebotenen Zeit zum Einsatz gebracht wird. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Gemeinde **Kenntnis** über die Instrumente verschafft und sich ernsthaft vorbehält, diese im jeweiligen Einzelfall zum Einsatz zu bringen. Siehe Grafik links.

**PRAXISTIPP:** Die Gemeinde sollte sich zu einer ganzheitlichen, aber eben auch instrumentenbasierten Innenentwicklung entschließen und diese in einem Grundsatzbeschluss des Gemeinderats zusammenfassen. § 1a Abs. 2 BauGB gibt hierfür die Linie vor.

### BEISPIEL FÜR EINEN GRUNDSATZBESCHLUSS ZUR INNENENTWICKLUNG

Die Gemeinde A-Dorf erstellt derzeit, unterstützt durch das Sachgebiet 34 der Regierung von Oberfranken, ein integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept. Im Rahmen dieses Konzeptes wurden die städtebaulichen und funktionalen Analysen inzwischen, durchgeführt und präsentiert. Das ISEK hat für die Gemeinde eine stagnierende Einwohner-

entwicklung bei einem gleichzeitig sehr großen Innenentwicklungspotenzial erkannt. Der aktuelle Vitalitätscheck berechnet für die Gemeinde A-Dorf rd. [...] ha Baulücken und rd. [...] ha leerstehende Wohngebäude. Für weitere rd. [...] ha wird ein Leerstandsrisiko festgestellt. Grundlegendes Ziel der Gemeinde ist es daher, die künftige Wohnbauentwicklung auf das bereits ausgewiesene Bauland zu lenken, Neuerschließungen möglichst zu vermeiden und insbesondere die Wohnfunktion der Ortsmitte von A-Dorf und der Ortsmitte des Ortsteils Birkenfeld zu stärken. Die Vitalität der Ortsmitte soll zudem durch Einrichtungen, die für Einheimische ebenso attraktiv sind wie für Touristen, gestärkt werden. Hieraus erwartet sich die Gemeinde auch eine Stärkung der lokalen Gastronomie und Gewerbetreibenden.

Der Gemeinderat der Gemeinde A-Dorf beschließt daher,

- die Möglichkeiten zur Innenentwicklung und Nachverdichtung konsequent und vorrangig zu nutzen.
- grundsätzlich und insbesondere am Hauptort A-Dorf sowie am Ortsteil C-Dorf auf die weitere Ausweisung von Wohnbauland zu verzichten und die Wohnbaunachfrage auf bereits ausgewiesenes Bauland zu lenken.
- die Aktivierung von bereits ausgewiesenen Bauland und von Baulücken durch eine gezielte Eigentümeransprache sowie durch den planmäßigen und lang-

fristigen Einsatz der Instrumente des Baugesetzbuchs (Bauverpflichtung, allgemeines Vorkaufsrecht, Vorkaufsrechtssatzung, Bauleitplanung im Bestand, Aufhebung von Bebauungsplänen, Sanierungssatzungen) zu fördern.

- in den Ortsmitten bestehende Nachverdichtungspotenziale vorrangig für Wohnentwicklung zu nutzen. Soweit das möglich ist, will die Stadt entsprechende Flächen erwerben, ggf. teileräumliche Entwicklungskonzepte erstellen und die neu auszuweisenden Flächen anschließend auf der Grundlage dieser Konzepte mit Bauverpflichtung vermarkten bzw. entwickeln.
- auf Grundlage des ISEK ein zulässiges städtebauliches Sanierungsgebiet zu beschließen, um so, z.B. durch steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten, zu privaten Investitionen zu motivieren.
- auf Grundlage des ISEK zu prüfen, ob und in welchem Umfang tatsächlich Bedarf an dem bereits bauleitplanerisch dargestellten Bauland besteht oder ob eine Rücknahme (auch auf Ebene des Flächennutzungsplans) angebracht und möglich ist. Dies betrifft insbesondere die Ortsrandlagen.
- neues Bauland erst nach Abarbeitung der vorgenannten Grundsätze, vorrangig auf eigenem Grund, sonst mit Bauverpflichtung, sowie kleinräumig, bedarfsgerecht, unter Prüfung der Infrastrukturfolgekosten, unter Beachtung des demographischen Wandels

Weitere Informationen erwünscht?

Matthias Simon, matthias.simon@bay-gemeindetag.de

und möglichst flächennachhaltig auszuweisen.

- im Rahmen der vorgenannten Strategie in die Unterstützung der Städtebauförderung bzw. der Dorferneuerung zu gelangen.

Die Gemeinde A-Dorf beschließt im Weiteren, die Umsetzung dieser Ziele in einem ersten Schritt durch die vorrangige Entwicklung der „Kirchwegbrache“ für Wohnnutzung, des ehemaligen Gemeinschaftsbrauhauses für ortskernbelebende Nutzungen sowie des ehemaligen Gasthauses zum goldenen Lamm in C-Dorf für Wohnen oder Tourismus anzupacken. Diesbezüglich soll auch der Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung geprüft werden. Entsprechende Projektbeschreibungen zur Aufnahme in die Förderinitiative „Innen statt außen“ liegen vor.

**PRAXISTIPP:** Überzeugen sie den gesamten Gemeinderat von einer ganzheitlichen, aber eben auch instrumentenbasierten Innenentwicklungsstrategie und gehen sie mit dem gesamten Gemeinderat in Klausur. Die Kenntnis der vorgenannten Instrumente im gesamten Gremium macht Diskussionen zu einzelnen Fallkonstellationen zielführender.

## ZUSAMMENFASSUNG

Wie die Vielgestaltigkeit der erläuterten Instrumente zeigt, kann eine **instrumentenbasierte Strategie** zur Behebung einer örtlichen Baulückenproblematik, zur Aktivierung zentraler Liegenschaften, zur Mobilisierung untergenutzter Flächen und zur Sanierung wichtiger Ortsteile nur ganzheitlich und langfristig ausgestaltet sein. Begleitet wird ein entsprechendes **strategisches, integriertes und ganzheitliches Innenentwicklungsmanagement** selbstverständlich von politischen Elementen und Strategien, von Eigentümeransprachen, von Förderanreizen, von Bürgerbeteiligung, von privaten und öffentlichen Leutturnprojekten und von Öffentlichkeitsarbeit, was jeweils nur mittelbar Thema dieses Beitrags waren.

Am Anfang jeglicher Strategie steht jedoch immer die **Situationsanalyse**, das **integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept**, die **vorbereitende Untersuchung**, der **Rahmenplan**. All das sind im Ergebnis, wenngleich mit unterschiedlicher rechtlicher Verortung, Instrumente mit ähnlicher Zielsetzung: Der Ermittlung und Bewertung der städtebaulichen Stärken und Schwächen meines Dorfes oder meiner Stadt, um daraus Strategien für eine gute (städtebauliche) Ortsentwicklung abzuleiten.

Hieran knüpft sodann die Anwendung der oben genannten Instrumente an richtiger Stelle zur gebotenen Zeit. Die Umsetzung erfordert jedoch in der Regel einen **langen Atem**. Und sie bedarf eines

„**Kümmers**“. Die Erfahrung zeigt überdies, dass Innenentwicklung und Ortskernvitalisierung nur in enger Abstimmung und Kommunikation mit dem Bürger gelingt. Deshalb gelingt Innenentwicklung und Ortskernvitalisierung zumeist dort, wo die Bürgermeisterin und der Bürgermeister das Thema zur **Chefsache** machen.

Gelungene Beispiele, wie das der Gemeinde Schleching im bayerischen Aichtal zeigen aber auch, dass es sich lohnt, sich mit dem hier erläuterten Instrumenten einer gelungenen Ortsentwicklung auseinanderzusetzen. Die Gemeinde Schleching erhielt im Aktionsprogramm „Dorf Vital“ eine Auszeichnung in der Kategorie „Dörfer mit vielfältigen Ansätzen zur Vitalitätsverbesserung, mit weit fortgeschrittenen Entwicklungsprozessen und bereits umgesetzten Maßnahmen“. Schleching setzte hierbei auf eine breite, integrierte Strategie, aber eben auch auf den **Instrumentenkasten des Baugesetzbuchs**.

# BEBAUUNGSPLÄNE NACH § 13b BauGB

VERANTWORTUNGSVOLLER UMGANG ODER MISSBRAUCH DURCH „BEVORRATUNG“?  
ERFAHRUNGSBERICHT AUS DER (KOMMUNALEN) PLANUNGSPRAXIS

Text Dipl.Ing. (FH) Bernhard Bartsch

Mit der Novelle des BauGB vom 4. Mai 2017 wurde mit § 13b Baugesetzbuch (BauGB) eine Regelung zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren geschaffen, um dem prognostizierten Neubaubedarf von mindestens 350.000 Wohnungen pro Jahr in Deutschland schneller entsprechen zu können. Bebauungspläne nach § 13b BauGB können nur bis zum 31. Dezember 2019 förmlich eingeleitet (und bis Ende 2021 abgeschlossen) werden. Die Bundesregierung prüft derzeit, ob diese Befristung noch sachgerecht ist. Eine Evaluierung hierzu ist eingeleitet.

Weite Teile der Fachwelt und Verbände stellen die erleichterte Form zur Entwicklung von flächenfressenden Einfamilienhausgebieten an den Pranger. Bei weitem sei ein verantwortungsvoller Umgang mit dem Instrument 13b nicht festzustellen<sup>1</sup>. Vor allem kleinere Kommunen werden verdächtigt, ohne tatsächlichen Bedarf auf Vorrat zu hamstern und dieses Instrument zu missbrauchen. Es gäbe jedoch nur in den Verdichtungsräumen einen wirklich relevanten Bedarf. Zur Herleitung werden dabei großräumige Datengrundlagen wie z. B. Regionen oder Landkreis-Einstufungen<sup>2</sup> verwendet. Die Aussagen sind in dieser Form zu grob und lassen sich nicht verallgemeinern. Selbst wenn dem so wäre, dürfte bei tatsächlich fehlendem Bedarf eine für

Umwelt und Natur nachteilige Flächenversiegelung trotz Bebauungsplan dann auch nicht eintreten.

Unter den bösen Buben sticht das beliebte Einfamilienhausgebiet besonders hervor. Und die entstehen vor allem in den ländlichen Gebieten. Im Grunde genommen nachvollziehbar, denn die Politik fordert seit Jahren, Altersvorsorge durch die Schaffung von Wohneigentum zu betreiben. Die düsteren Rentenprognosen nehmen zu, europaweit liegt die Eigenheimquote der Deutschen weit unter dem Durchschnitt. Selbst wenn man eine Lenkung hin zu den Ballungszentren und den verdichteten Wohnungsbau forcieren möchte: Die größeren Städte können den Wohnraumbedarf durch Nachverdichtungen und Neubauvorhaben kaum bewältigen. Wer möchte andererseits in den ländlichen Gemeinden im dritten oder vierten Geschoss ohne Garten wohnen? Familien mit Kindern eher nicht, die „Verstädterung“ durch mehr als zwei- bis dreigeschossige Mehrfamilienhäuser ist zudem bei den örtlichen Entscheidungsträgern und auch den Bürgern vor Ort kaum vermittelbar. Leben im Einfamilienhaus mit Garten ist eine Entscheidung, die viele Bürger eigenverantwortlich und wohlüberlegt nach den eigenen, individuellen Bedürfnissen treffen. Es ist zwischenzeitlich bekannt, dass die Stressfaktoren in den Städten direkt



DIPL. ING. (FH)  
BERNHARD BARTSCH

nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit mit sich bringen. Die Zunahme der Lebenserwartung der Menschen in den OECD-Mitgliedsländern flacht bereits ab. Es wäre auch klimapolitisch falsch, jegliche unbebaute Grünfläche in den Städten zu versiegeln. Sobald wir endlich eine klimaneutrale Antriebstechnik für alle unsere Verkehrsmittel erreichen, sollte auch der Individualverkehr auf dem Land kein umweltpolitisches Problem mehr sein.

In der Diskussion zum 13b wäre es auch dringend erforderlich, zwischen Einzelhäusern und Einfamilienhäusern kor-

<sup>1</sup> Forbert/Hucke/Koch/Stelzl/Zemke (2019): Zwischen Wohnraummangel und Flächenschutz, in: Planerin 3/2019  
<sup>2</sup> PROGNOSE (2017): Wohnraumbedarf in Deutschland und den regionalen Wohnungsmärkten

rekt zu unterscheiden.<sup>3,4</sup> Letztere lassen sich in einem Bebauungsplan nicht festsetzen. Und bei Einzelhäusern wird nur bei städtebaulichen Gründen die Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden begrenzt. Der Grund, warum in den meisten Baugebieten nach 13b Einfamilienhäuser entstehen ist einfach erklärt: Die große Nachfrage. Verdichtete Baugebiete und Geschosswohnungen werden in ländlichen Gemeinden (auch zur Altersvorsorge) kaum nachgefragt. Nach diesen Wohnbedürfnissen der Bevölkerung zu planen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB), ist Aufgabe der Kommunen und Planer. Zu erziehen ist die Aufgabe anderer. Wenn sich Lehre und Forschung mit der Frage nach verantwortungsvollem Umgang des 13b befassen, sollten auch Analysen aus der Praxis zur Entscheidung über die Zukunft der wilden 13 ergänzt werden. Nicht hilfreich jedenfalls ist der Rückgriff auf Untersuchungen von nur zwei rechtskräftigen 13b-Plänen.<sup>4</sup> Nur auf eine Internetrecherche zu setzen, ist ein erster Ansatz, der jedoch ohne genaue Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten keine ausreichend fundierte Schlussfolgerung zulässt.

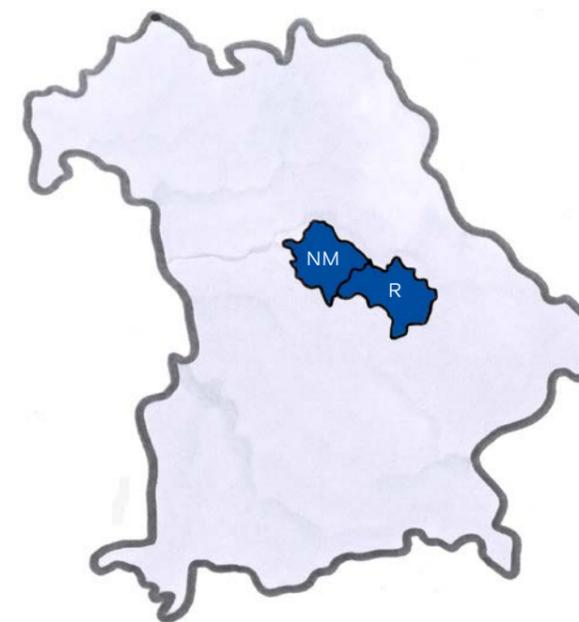
Seit Einführung des 13b hat das Planungsbüro Bartsch Stadtplanung und Landschaftsarchitektur 10 Pläne fertiggestellt, vier sind noch im Aufstellungsverfahren, für einen Plan besteht derzeit nur ein Aufstellungsbeschluss. Bearbei-

tet wurden insgesamt 15 Pläne für 11 verschiedene Kommunen. Jeweils 5 Kommunen liegen in den Landkreisen Regensburg und Neumarkt in der Oberpfalz, eine Kommune im Landkreis Tirschenreuth. Die durchschnittliche Gemeindegroße beträgt 9.000 Einwohner. Der durchschnittliche Geltungsbereich umfasst ca. 2,6 ha, die durchschnittliche, geschätzte Parzellenanzahl beträgt 26. In keinem der bearbeiteten Bebauungspläne sind Mehrfamilienhäuser (durch Beschränkung auf nur eine Wohnung pro Wohngebäude) ausgeschlossen. Alle Bebauungspläne sehen Einzel- oder Doppelhäuser in offener Bauweise vor. Nur in zwei der 15 Pläne sind mehr als zwei Vollgeschosse zulässig. Drei der Baugebiete sind bereits voll erschlossen, zwei weitere befinden sich im Bau. Für 8 Baugebiete steht die Erschließung demnächst an, für ein Baugebiet begann ein Umlegungsverfahren, ein Baugebiet befindet sich erst im frühen Planungsstadium des Bebauungsplanes. Auf Vorrat geplant wurde nicht. Wie sieht es aber mit der Realisierung der dringend benötigten Bauparzellen aus? Zwei Drittel der Parzellen sind entweder bebaut, bereits mit Bauzwang verkauft oder verbindlich reserviert. Ein Drittel der Parzellen sind noch nicht verkauft oder reserviert. Für alle (100 Prozent) der Baugebiete erfolgte eine Bedarfsprognose auf Grundlage statistischer Daten sowie der Berücksichtigung verfügbarer Innenentwick-

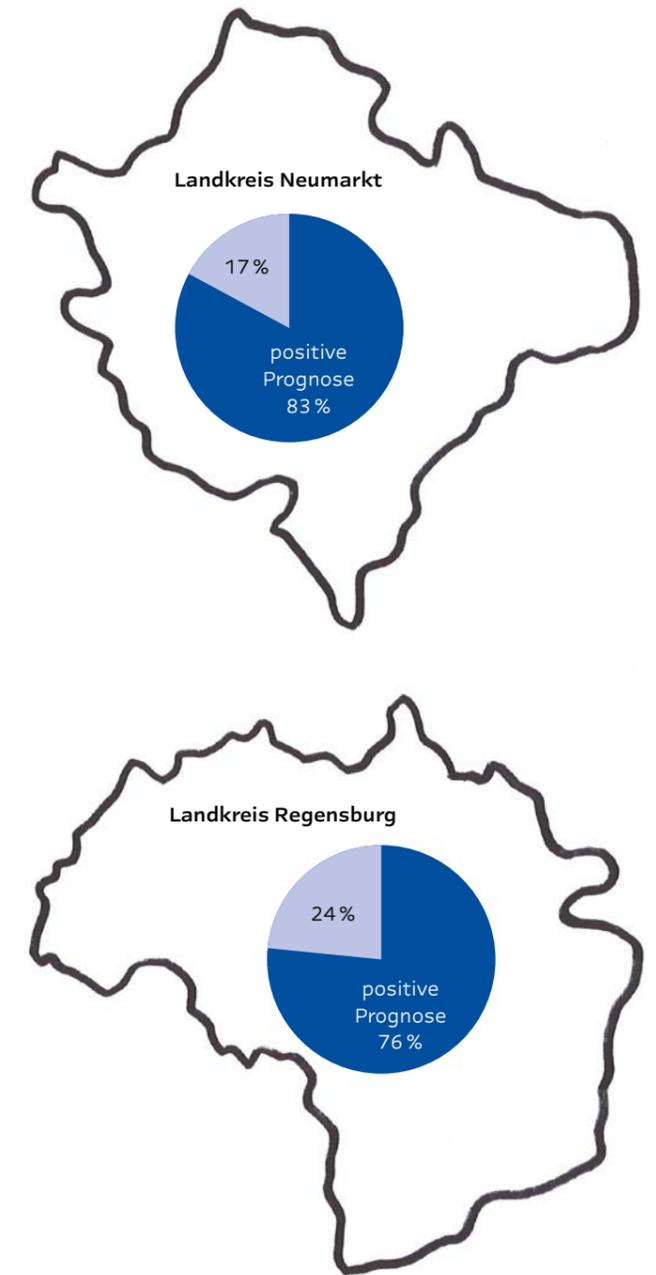
lungspotentiale. 73 Prozent der befragten Kommunen gaben an, dass weiterhin die Nachfrage höher ist als das Angebot an Wohnbauland. Bei nur zwei Kommunen bestehen innerörtliche Baulücken im Eigentum der Gemeinde, die aus verschiedenen Gründen jedoch nicht verkauft werden können. Eine Kommune machte keine Angabe hinsichtlich der Nachfrage. Zu bestätigen ist die Kritik, es gäbe häufig genügend Baulücken in den Gemeinden, die Pläne nach 13b ausweisen. Entscheidend für die Praxis ist, ob diese Baulücken auch tatsächlich zur Verfügung stehen. Die Instrumente zur Aktivierung sind nach wie vor zu stumpf. Auch bei gutem Willen, Nachverdichtungsmanagement und sonstigen Anstrengungen bleibt festzustellen: Eigentum ist ein hohes Gut, Enteignung ein fragwürdiges Mittel. Die Forderung nach privater Altersvorsorge und Eigentumsbildung sollte auf kommunaler Ebene unterstützt und nicht behindert werden. Immerhin gaben alle 11 befragten Kommunen an, bei Verlängerung des § 13b auch zukünftig Bebauungspläne auf dieser Grundlage aufstellen zu wollen. Bei den Anwendern besteht offensichtlich ein großer Bedarf für eine Verlängerung.

Ein häufiger Kritikpunkt zum § 13b ist die weitgehend unzureichende Auseinandersetzung mit den Umweltbelangen. Dies kann für die 15 analysierten Pläne nicht bestätigt werden. In allen Plänen

wurden die Umweltbelange ermittelt und bewertet, in zwei Plänen fand eine formelle Umweltprüfung statt. Die artenschutzrechtlichen Belange wurden in allen Plänen bearbeitet. 80 Prozent aller Plangebiete war bisher landwirtschaftlich als Acker oder Intensivgrünland genutzt. Zwei Gebiete wurden als Gärten oder extensives Grünland genutzt, ein Baugebiet entstand auf einer bisherigen Nadelwaldfläche mit Zuordnung einer Ersatzaufforstungsfläche. Alle anderen Bebauungspläne wurden ohne Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, jedoch mit Grünordnungsplänen aufgestellt. Bei einer vergleichenden An-



Lage der Landkreise in Bayern



Bevölkerungsprognose bis 2037 aller Gemeinden unter 10.000 Einwohner

3 Schmauck/Tautenhahn (2019) in Natur und Landschaft 8/2019  
 4 Olesch (2019): Paragraf 13b BauGB in: PlanerIn 1/2019

wendung der (für Bauleitpläne nicht anzuwendenden) bayerischen Kompensationsverordnung stellte sich heraus, dass gegenüber dem Ausgangszustand insbesondere bei Ackerflächen ein Zuwachs an Biotopwertpunkten zumindest für das Schutzgut Arten und Lebensräume unter Berücksichtigung der jeweils festgelegten Grundflächenzahl und der grünordnerischen Festsetzungen nach Realisierung der Baugebiete zu prognostizieren war. Somit stellt sich auch die Frage, ob die Nichtanwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei kleinen Gebieten hinsichtlich der Arten und Lebensräume eine wesentliche Verschlechterung gegenüber Bebauungsplänen im Regelverfahren zur Folge hat, wenn überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen überplant werden.

Nur zwei Bebauungspläne (13 Prozent) wurden im beschleunigten Verfahren mit nur einer Auslegung abgeschlossen, für alle anderen Pläne (87 Prozent) erfolgte (bzw. ist geplant) ein 2-stufiges Regelverfahren mit frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit und der Fachbehörden. Eine ausreichende, frühzeitige Einbindung der Bürger sowie der anerkannten Naturschutzverbände war somit weitgehend sichergestellt. Bei allen Plänen fand eine förmliche öffentliche Auslegung nach § 3(2) bzw. § 4(2) BauGB statt. 40 Prozent der Baugebiete waren bereits bisher im Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt, 60 Prozent der Ge-

biete waren im Flächennutzungsplan bisherige Außenbereiche. Durch den direkten Anschluss der Baugebiete an im Zusammenhang bebaute Ortsteile kann für alle Baugebiete eine geordnete städtebauliche Entwicklung sichergestellt werden.

### SCHLUSSFOLGERUNG

Eine fachlich fundierte Analyse zum verantwortungsvollen Umgang mit dem § 13b ist schwierig. Zum einen ist die verfügbare Anzahl bereits realisierter Baugebiete aufgrund des kurzen Anwendungszeitraumes gering. Zum anderen ist es erforderlich, gerade hinsichtlich des Wohnraumbedarfes statt der Bewertungsebene Region oder Landkreis eine exaktere Analyse in den jeweiligen Kommunen durchzuführen. Die generalisierte Aussage, vor allem kleinere Kommunen in den ländlichen Gebieten würden ohne Bedarf auf Vorrat planen, kann so nicht gehalten werden. In den Landkreisen Neumarkt/Opf. und Regensburg wird immerhin für 76 - 83 Prozent aller ländlichen Gemeinden unter 10.000 Einwohnern ein Einwohnerzuwachs in den nächsten Jahrzehnten prognostiziert.<sup>5</sup>

Fehlende Auseinandersetzung mit Umweltbelangen, unzureichende Begründungen zu Bedarf und Vorrang der Innenentwicklung dürften wohl weniger an Missbrauchsabsichten der Kommunen, sondern vielmehr an der Qualifikati-

on der beauftragten Planverfasser liegen. Bayern als Bundesland mit überdurchschnittlich hohen Wachstumsraten bei Bevölkerung und Baulandentwicklung verfügt leider nach wie vor über keinen vollständigen Stadtplaner-Studiengang. Zur Qualitätssteigerung wäre zudem die Einführung einer Bauvorlagenberechtigung für Bauleitpläne hilfreich.

Die Wohnraumnachfrage und somit der Bedarf zur schnellen Entwicklung von Wohnbauland ist auch außerhalb der Ballungszentren vielerorts hoch. Alle befragten Kommunen gaben an, auch weiterhin die Möglichkeiten des § 13b nutzen zu wollen. Sollte die zeitliche Befristung nicht verlängert werden, dürften somit auch weiterhin im Rahmen von „regulären“ Bebauungsplänen Flächen an den Ortsrändern umgewidmet werden, sofern den Kommunen keine wirksameren Instrumente zur Aktivierung von Baulücken erhalten. Es sei denn, Obergrenzen bei Zuzug oder Flächenverbrauch zwingen die bedarfsorientierte Wohnbauentwicklung als Aufgabe der kommunalen Planungshoheit zur Vollbremsung.

### WEITERE INFORMATIONEN

Dipl. Ing. (FH) Bernhard Bartsch  
freiberuflicher Stadtplaner  
und Landschaftsarchitekt  
[www.b-bartsch.de](http://www.b-bartsch.de)

<sup>5</sup> Bayer. Landesamt für Statistik (2019), Demographiespiegel für bayerische Kommunen

# BEDROHUNGSLAGE VON KOMMUNALPOLITIKERINNEN UND KOMMUNALPOLITIKERN IN BAYERN

Text Hans-Peter Mayer, Bayerischer Gemeindegtag

Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat für den 13. November 2019 eine Expertenanhörung zum Thema Bedrohungslage von Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern in Bayern beschlossen. Hierzu wurde ein Fragenkatalog entwickelt der dazu dienen soll, strafrechtlich relevante Anfeindungen gegenüber kommunalen Amts- und Mandatsträgern zu erfassen. Daneben soll es auch darum gehen zu beleuchten, ob und inwieweit auch unterhalb der Grenze der Strafbarkeit die Hemmschwellen gesunken sind und Kommunalpolitikerinnen bzw. Kommunalpolitiker angefeindet, belästigt oder beleidigt werden. Die Fragenblöcke befassten sich mit den Themen Entwicklung, Ursachen, Hate speech und sonstige Angriffe im Internet, Frauen in der Kommunalpolitik, Auswirkungen auf die Demokratie vor Ort in den Kommunen, Strategien, Konzepte und Lösungen, Rolle und Verantwortung des Freistaats Bayern. Vom Ausschuss war es auch gewünscht, dass die kommunalen Spitzenverbände sich an der Anhörung beteiligen. Der Bayerische Gemeindegtag hat als Sachverständigen den zuständigen Referenten der Geschäftsstelle, Hans-Peter Mayer, benannt. Im Vorfeld wurde eine schriftliche Stellungnahme zu den gestellten Frageblöcken und Fragen abgegeben, die im Folgenden abgedruckt wird:

Zu den Fragenblöcken und Fragen nehmen wir auf der Basis unserer Beratungserfahrung Stellung. Empirische Untersuchungen haben wir nicht vorgenommen,

ebenso wenig haben wir Daten zur vorliegenden Thematik erhoben. Wir bitten um Verständnis, dass wir im Regelfall konkrete Namensnennungen bzw. die Nennung von Gemeinden nicht vornehmen können, da die mit uns geführten Beratungsgespräche unter dem Siegel der Verschwiegenheit stattfinden. Wir werden somit unsere Erfahrungen insoweit abstrahieren und allgemein darstellen. Hierfür bitten wir um Verständnis. Selbstverständlich stehen wir aber dem Ausschuss mit unserem Erfahrungswissen gerne umfassend zur Verfügung.

### 1. ENTWICKLUNG

Im Bereich der Beratungspraxis des Bayerischen Gemeindegtags werden keine statistischen Daten zur konkreten Bedrohungslage von Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern erhoben. Festzustellen ist jedoch, unter Zugrundelegung eines 20jährigen Beobachtungszeitraums, dass die Bedrohungslage in den letzten Jahren subjektiv zugenommen hat. Wobei festzustellen ist, dass es erst in den letzten Monaten gelungen ist, die Thematik in den Fokus der Öffentlichkeit zu rücken. Im Zuge der verstärkten Berichterstattung, aber auch der Diskussion auf unterschiedlichsten Ebenen, hat erstmalig eine Reihe von Kommunalpolitikern den Mut gefunden, über ihre Erfahrungen und Erlebnisse, wenn auch überwiegend im anonymen Rahmen, zu berichten. Insoweit dürften auch die in der schriftlichen Anfrage vom Bündnis 90/Die Grünen zur Thematik „Angriffe auf Kommunale Mandats- und Funkti-



HANS-PETER MAYER

onsträger in Bayern“ genannten Zahlen nur die Spitze des Eisbergs darstellen, da eine Vielzahl von Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern regelmäßig aus unterschiedlichsten Gründen auf eine Anzeige verzichtet.

Nach unserer Einschätzung hat sich die Situation für Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker qualitativ und quantitativ dahingehend verändert, dass die Bedrohungslagen sich heute vielfältiger gestalten als noch vor 20 Jahren. Während vor 20 Jahren die Beschimpfung und Bedrohung entweder im Rahmen von unmittelbaren Kontakten stattfanden bzw. auf dem Weg anonymer Schreiben geäußert wurden, stehen heute vielfältigste Kommunikations- und Handlungswege zur Verfügung, nicht zuletzt über alle denkbaren Kanäle elektronischer Kommunikation. Wenngleich

direkte körperliche Angriffe immer noch die Ausnahme darstellen, haben Pöbeleien, Beleidigungen, herabwürdigende Äußerungen, Einschüchterungen, Bedrohungen, aber auch Verunglimpfungen deutlich zugenommen.

So werden regelmäßig heute drastischere Begrifflichkeiten und Schmähungen verwendet, als dies noch vor Jahren vorstellbar und denkbar war. So geht es nicht mehr nur darum, mit seinen Äußerungen die Ablehnung von politischen Entscheidungen oder Projekten zu bekunden, sondern die betroffene Person unmittelbar verbal herabzuwürdigen, zu verletzen, zu erniedrigen. Und dies mit der ganzen Bandbreite von Verbalinjurien, aber auch bildlichen Darstellungen und verfremdenden Bild- und Tonsequenzen mit dem Ziel, die kommunalen Mandatsträger einerseits der Lächerlichkeit preis zu geben, andererseits sie damit aber auch gezielt einzuschüchtern. Dabei werden die unterschiedlichen zur Verfügung stehenden Kanäle gezielt und bewusst eingesetzt um eine möglichst große Breitenwirkung zu erzeugen. Die betroffenen Personen fühlen sich diesen „Angriffen“ im Regelfall schutzlos ausgesetzt und mit den hieraus resultierenden Folgen überfordert.

Ursache für solche Aktionen ist nur im Ausnahmefall politisch motivierte Kriminalität, unabhängig ob sie von rechts oder links kommt, sondern sind regelmäßig Projekte und Entscheidungen, die tagtäglich auf kommunaler Ebene zu treffen sind. Auch die Rolle als kommu-

naler Mandatsträger, der regelmäßig für die Bürger vor Ort unmittelbar erreichbar ist, ist Ursache dafür, auch für politische Themen der Landes-, Bundes- oder europäischen Ebene als Vertreter des „Systems“ verantwortlich gemacht zu werden. Gleichwohl waren gerade in der Hochphase der „Flüchtlingskrise“ auch politisch motivierte Straftaten Gegenstand der Bedrohungslage. Im Übrigen gehören auch sogenannte Reichsbürger und Selbstverwalter in Einzelfällen zum „Täterkreis“.

Die Bandbreite der Maßnahmen reicht von Drohanrufen, Flugblättern, Wurfzetteln, Sprühaktionen an Garten- und Hausmauern, Sachbeschädigungen an Haus, Auto usw., Beschimpfung und Herabwürdigungen sowie vom Aufruf zu Gewalt und Widerstand über soziale Medien bis hin zur Vergiftung von Haustieren, dem Auslassen von Weidevieh und in Einzelfällen, zu körperlichen Übergriffen. Solche Bedrohungslagen wirken im Regelfall auch in das soziale Umfeld hinein und betreffen damit auch Angehörige, wie z.B. Kinder usw. Es geht also bei den Bedrohungslagen nicht nur, aber vor allem auch um Tätigkeiten im virtuellen Raum, in der Anonymität des Internets, das die Verbreitung solcher Taten ermöglicht und erleichtert.

Aus unserer Sicht wäre natürlich eine konkretere statistische Erfassung durchaus wünschenswert. Wichtiger wäre jedoch, dass Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker vor Ort durch Polizei und Staatsanwaltschaften die not-

wendige Unterstützung erfahren, dass zentrale Anlaufstellen geschaffen werden, bei denen neben der konkreten Aufnahme und Erfassung solcher Bedrohungslagen auch konkrete Hilfestellung gewährt wird.

Wer Hassbotschaften, Einschüchterungsversuche, vielleicht auch konkrete Angriffe erlebt hat, kann sich vorstellen, dass dies nicht nur Auswirkungen auf das eigene persönliche Verhalten hat, sondern sich regelmäßig Auswirkungen für das Privatleben ergeben. Durch solche Ereignisse wird gezielt eine Verunsicherung bezweckt, die sehr wohl dazu führt, zu überlegen, welche Termine man wahrnimmt, wo man sein Auto parkt, welcher Heimweg genommen wird, wie die eigenen Angehörigen geschützt werden können bzw. welche Dinge die eigenen Angehörigen für eine gewisse Zeit, manchmal auch über längere Zeiträume, zu unterlassen haben. In manchen Fällen zielt die Rufschädigung auch darauf ab, die betroffene Person in ihrem beruflichen Umfeld zu diskreditieren und ihr dabei einen Schaden zuzufügen.

Die Reaktionen der Betroffenen sind höchst unterschiedlich. Während einzelne Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker versuchen, selbst mit der Situation fertig zu werden, nutzen andere Beratungsangebote, auch der kommunalen Spitzenverbände, oder aber in ihrem persönlichen Umfeld. Nicht in allen Fällen kommt es zu einer Anzeige der Taten, insbesondere wenn es sich um Straftaten im Bereich der §§ 185 ff. StGB oder

§ 241 StGB handelt. Je nach Art des angezeigten Delikts kam es nur in Einzelfällen zu Verurteilungen. Häufig konnten jedoch die konkreten Täter nicht ermittelt werden, oder aber, es wird entweder durch die Staatsanwaltschaften ein Ermittlungsverfahren wegen Beleidigung, übler Nachrede usw. gar nicht eingeleitet, oder es kommt dann im laufenden Verfahren zu keiner Verurteilung. Konkrete strafrechtliche Konsequenzen stellen nach wie vor den Ausnahmefall dar.

Nach unserer Einschätzung und Beratungserfahrung müssen wir leider feststellen, dass die Hemmschwelle zur Begehung von Taten wie Beleidigungen, Pöbeleien, Bedrohungen, körperliche Angriffe usw. in den letzten Jahren sich spürbar gesenkt hat. Dies hängt mit gesamtgesellschaftlichen Veränderungen genauso zusammen wie mit der Frage, welche Wertschätzung kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern bei der Ausübung ihres Amtes zuteil wird. Dass eher und früher Maßnahmen ergriffen werden, die die oben genannten Bedrohungslagen erzeugen, rührt auch daher, dass heute breitere und vielfältigere Möglichkeiten auch technischer Art bestehen, solche Bedrohungslagen zu schaffen. Eine Veränderung der Gesellschaft ist auf jeden Fall feststellbar. Ob der Begriff Verrohung das Phänomen in seiner ganzen Bandbreite und Tragweite zutreffend wiedergibt, sei dahingestellt.

Fakt ist jedoch, dass Begriffe wie Respekt vor einem Amt, Wertschätzung oder aber ein Ringen um die beste Lösung für die

Gemeinschaft vor Ort nicht mehr in gleicher Weise im Vordergrund stehen wie der eigene Vorteil, das Verhindern eines vermeintlich gefühlten eigenen Nachteils. Nicht mehr das Gemeinwohlinteresse leitet das Handeln, sondern das Einzelinteresse, die Individualisierung des Einzelnen wird immer mehr als Leitbild ins Zentrum eigener Wertmaßstäbe gerückt. Im Vordergrund steht allein die Betrachtungsweise, was dient, hilft mir, oder gereicht mir zum Nachteil und nicht, was ist für das Gemeinwesen, egal auf welcher Ebene, die richtige, die geeignetste, die beste Lösung. Dies kumuliert zum Schluss darin, die auf kommunaler Ebene Verantwortlichen für alles verantwortlich zu machen, was in der individuellen Betrachtung eine Verschlechterung oder Einschränkung darstellt.

**Fazit:** Ja, die Bedrohungslage hat sich zumindest subjektiv deutlich gegenüber den früheren Jahren verändert, wengleich auch für die Vergangenheit eine erhebliche Dunkelziffer nicht ausgeschlossen werden kann. Die Bedrohungslagen sind nicht alle politisch motiviert, sondern resultieren auch aus einer vermeintlichen Verschlechterung/Benachteiligung der eigenen Situation, eines sich ungerecht behandelt Fühlens. Dabei wird eine ganze Bandbreite von Bedrohungslagen geschaffen, die weit über die rein verbale Attacke hinausgeht. Kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger fühlen sich häufig in dieser Situation alleine gelassen, hilflos. Dies gilt umso mehr, wenn nicht nur sie, sondern auch ihr soziales Um-

feld hiervon unmittelbar betroffen werden. Die strafrechtlichen Möglichkeiten werden als nicht weitreichend genug angesehen, um tatsächlich einen konkreten Schutz darstellen zu können. Ursache hierfür sind neben gesellschaftlichen Entwicklungen auch die sich bietenden technischen Möglichkeiten, die Rolle der Medien und die Frage, wie im Alltag Konfliktlösung vorgelebt wird.

## 2. URSACHEN

Unter Bezugnahme auf die bei 1. gemachten Ausführungen trugen selbstverständlich unter anderem gesellschaftliche Veränderungsprozesse mit dazu bei, dass Anfeindungen und Bedrohungslagen gegen kommunalpolitische Mandatsträgerinnen und Mandatsträger grundsätzlich gesellschaftsfähig geworden sind. Da sie insbesondere regelmäßig aus der Anonymität heraus begangen werden, brauchen die Handelnden auch mit einer Sanktionierung durch die Gesellschaft im Regelfall nicht zu rechnen. Die Komplexität heutiger Lebensverhältnisse, aber auch politischer Prozesse machen es für den einzelnen immer schwieriger, die jeweils zugrundeliegenden Zusammenhänge zu erkennen und zu bewerten.

Somit findet in vielen Fällen eine Fokussierung auf den eigenen unmittelbaren Lebensraum statt, der in der Kommune vor Ort erlebt wird. Insoweit kumuliert sich die Unzufriedenheit mit der eigenen Lebenswirklichkeit, wirtschaftlicher und politischer Entwicklungen, auf die kommunalen Mandatsträgerinnen und Man-

datsträger vor Ort. Diese sind bekannt, greifbar und werden deshalb „verantwortlich für alles“ gemacht.

Die Motivation der handelnden Täter sind regelmäßig nicht allgemeinpolitische Einstellungen, Wertvorstellungen und Überzeugungen, sondern im Regelfall die konkrete persönliche Betroffenheit durch politische, vor allem aber auch kommunalpolitische Entscheidungen. Dabei geht es nicht konkret um eine allgemeine unbestimmte, diffuse Ablehnung der Kommunalpolitik oder Kommunalverwaltung als solches, sondern um ganz konkrete Auswirkungen politischen Handelns oder politischer Entscheidungen auf die eigene Lebenswirklichkeit. Dies gilt umso mehr, als unter dem Schlagwort der Individualisierung die eigene Position als wichtiger angesehen wird als das Gemeinwesen, die gesamtgesellschaftliche Aufgabe oder die konkrete Planungs-, Ordnungs-, Handlungsfunktion, die von der Gemeinde in der Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft zu erfüllen ist.

### 3. HATE SPEECH UND SONSTIGE ANGRIFFE IM INTERNET

Internet und soziale Medien schaffen ein Forum, das sonstigen Angriffen oder Hate speech den Raum geben, der in dieser Form in der Vergangenheit nicht zur Verfügung stand. Insbesondere erlauben es diese Medien, in der Anonymität zu bleiben und gleichzeitig eine große Aufmerksamkeit zu erzielen. Im

Regelfall wird dadurch nicht ein Forum für Lob, Anerkennung und Wertschätzung geschaffen, sondern die Tür geöffnet, sich zu allen Themen und politischen Entwicklungen umgehend direkt ungeschützt zu äußern, seiner Wut, seiner Frustration, Ausdruck zu verleihen, aber eben auch die eigene Unzufriedenheit, „ohne Rücksicht auf die Betroffenen“ direkt brutal zu artikulieren, ohne sich die hieraus eventuell resultierenden Konsequenzen bewusst zu machen und Verantwortung für das eigene Handeln übernehmen zu müssen.

Zudem bestehen ungeahnte Möglichkeiten der weiteren Verbreitung dieser Attacken, um damit wie bei einem Schneeballsystem die Wirkung der eigenen Aktion noch zu vervielfältigen. Signifikante Merkmale sind die ungezügelt Beschimpfung, die im Vordergrund stehende Herabwürdigung einer Person, die Verwendung von Begrifflichkeiten und Begriffen, die in einem mündlich vorgebrachten Beitrag im Regelfall nie zur Anwendung kämen, das bewusste Schüren von Ablehnung, Herabwürdigung bis hin zum Hass, die Verrohung der dabei verwendeten Sprache und das gezielte Schaffen von Verunsicherung.

Nicht alle diese Aktionen werden auch von einer breiten Öffentlichkeit wahrgenommen. Feststellbar ist jedoch, wenn dies über Kanäle erfolgt, die auch von einer breiteren Öffentlichkeit zur Kenntnis genommen werden, dass nicht nur sogenannte Trittbrettfahrer auf einen fahrenden Zug aufspringen, sondern dass durch

gezielte Weiterverbreitung dieser Aktionen bewusst ein sogenannter shitstorm erzeugt und damit die gewünschte Eskalation erreicht wird. In vielen Fällen ist die Tendenz eher, dass Dritte sich selbst an solchen Aktionen beteiligen, als dass sie sich engagiert und couragiert für die kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger einsetzen, in der Diskussion Position beziehen. Die Betroffenen in Schutz zu nehmen, ist immer noch der Ausnahmefall.

Dies flächendeckend zu erreichen, ist aber immer noch ein weiter Weg. Hate speech verletzt gesellschaftliche Regeln, senkt die Hemmschwelle und führt dazu, dass das gesellschaftliche und politische Miteinander sich grundlegend verändert bzw. erschwert wird und das Klima im gesellschaftlichen Umgang sich nachhaltig verschlechtert. Konventionen werden nicht mehr eingehalten, Regeln des Anstands und gesellschaftlicher Verantwortung haben keine Bedeutung mehr. Es zählt Wut, Hass, Herabwürdigung als Mittel politischer Auseinandersetzung.

### 4. FRAUEN IN DER KOMMUNALPOLITIK

Frauen sind in gleicher Weise von den angesprochenen Entwicklungen und Bedrohungslagen erfasst, wobei bei Frauen noch spezielle Ausformungen der Frauenfeindlichkeit und von Sexismus eine durchaus zu beachtende Rolle spielen. Insgesamt entsteht manchmal der Eindruck, dass man meint, bei Kommunalpolitikerinnen noch hemmungslos

ser und drastischer vorgehen zu dürfen, als bei männlichen Mandatsträgern. Zudem wird versucht, noch unmittelbarer einzuschüchtern, zu bedrohen und Angst auszulösen. Während uns als Bayerischer Gemeindegänger bisher tatsächlich tätliche Angriffe auf Frauen nicht bekannt geworden sind, spielt jedoch die ganze Bandbreite von persönlichen Bedrohungslagen auch unter dem Gesichtspunkt Frauenfeindlichkeit und Sexismus eine erhebliche Rolle mit dem Ziel, die kommunalen Mandatsträgerinnen dazu zu bringen, aus einem Gremium zurück zu treten oder ihr Amt niederzulegen.

Dabei scheinen tatsächlich jegliche Hemmungen zu fallen und es wird auch vor drastischen Maßnahmen wie Sachbeschädigungen an Kraftfahrzeugen, Vergiftung von Haustieren usw. nicht zurückgeschreckt. Gerade hier wären ein gesellschaftlicher Konsens und eine Solidarität der Gemeinde, Bürgerinnen und Bürger mit ihren Kommunalpolitikerinnen notwendig. Wird aber in der Praxis genauso wenig erlebt, wie bei männlichen Kommunalpolitikern.

### 5. AUSWIRKUNG AUF DIE DEMOKRATIE VOR ORT IN DEN KOMMUNEN

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Gemeinden, in denen solche Bedrohungslagen entstehen und auch von der Bürgerschaft diese Vorkommnisse wahrgenommen werden, die Neigung sinkt, sich in Zukunft für ein solches Amt zur Verfügung zu stellen. In einem Fall,

in dem eine Gemeinde eine öffentliche Einrichtung aus wirtschaftlichen Gründen schließen musste, wurden im Nachgang die Kommunalpolitiker, die dafür gestimmt haben, an den Pranger gestellt, diffamiert und bedroht, mit der Folge, dass bei der darauffolgenden Kommunalwahl ein Großteil derer, die davon betroffen waren, sich nicht mehr der Wahl gestellt haben und es auch den Parteien und Gruppierungen vor Ort durchaus schwer gefallen ist, Kandidatinnen und Kandidaten für die jeweilige Liste zu gewinnen. Insoweit kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Vorkommnisse es in Zukunft deutlich schwieriger gestalten, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für kommunale Wahlämter zu gewinnen. Da die kommunale Ebene auch gerne als Keimzelle der Demokratie bezeichnet wird, wäre dies eine fatale Entwicklung für unser Gemeinwesen. Sinn und Zweck solcher Aktionen durch die Täter ist es ja, kommunalpolitische Entscheidungen zu beeinflussen. Inwiefern dies konkret vor Ort geschieht, ist für uns nicht belegbar und feststellbar. Im Einzelfall kommt es darauf an, dass die kommunalpolitisch Verantwortlichen zu ihren Entscheidungen stehen und sich gerade von solchen Aktionen und Bedrohungslagen nicht beeinflussen lassen.

### 6. STRATEGIEN – KONZEPTE – LÖSUNGEN

Achtung und Respekt vor allem aber auch Wertschätzung gegenüber Kommunalpolitikern müssen ernsthaft vorgelebt werden. Hier sind alle, die in Poli-

tik und Gesellschaft Verantwortung tragen, gleichermaßen gefordert, dies nicht nur als Lippenbekenntnis vor sich her zu tragen, sondern tagtäglich zu leben. Bei entsprechenden Bedrohungslagen und Vorkommnissen, Solidarität und Unterstützung mit dem Betroffenen zu zeigen und für unsere Werte aktiv einzutreten, sollte alltäglich werden. Gefordert sind aber auch wir alle, ein positives Beispiel zu geben, wie auch in schwierigen politischen Auseinandersetzungen Lösungen gefunden und Konflikte gelöst werden können.

Auch das Vorleben und die Akzeptanz demokratisch legitimer Entscheidungen würden dazu beitragen, den Stellenwert politischer Verantwortlicher vor Ort ins rechte Licht zu rücken. Gefordert sind auch die Medien, sich ihrer besonderen Verantwortung in Staat und Gesellschaft bewusst zu werden und mit ihrer Berichterstattung, sei es in den klassischen Printmedien, aber auch in den Online-Medien, journalistische Verantwortung vorzuleben und hierbei als Vorbild zu dienen.

Je nach Art der Beschimpfung oder Bedrohungslage stellt sich die Frage, inwieweit strafrechtliche Aktivitäten oder Maßnahmen, z.B. im Zusammenhang mit dem zivilrechtlichen Ehrenschutz, zum Erfolg führen. Neben juristischen Maßnahmen ist im Einzelfall abzuwägen, ob ich selbst den Schritt in die Öffentlichkeit wage, oder aber das Thema auch bewusst auf kleiner Flamme koche, weil häufig Verunglimpfungen oder sol-

Weitere Informationen erwünscht?

Hans-Peter Mayer, hans-peter.mayer@bay-gemeindetag.de

che Bedrohungslagen in „Räumen“ stattfinden, die von der Öffentlichkeit nicht wahrgenommen werden und ich erst durch mein eigenes Handeln das Thema in die Öffentlichkeit zerle und im Nachgang auch die Negativauswirkungen und Bedrohungslagen entstehen.

Hier ist jeder Einzelfall für sich zu betrachten, pauschalierte Lösungen erscheinen wenig zielführend. Selbst sollte man das eigene Handeln hinterfragen und so agieren, wie man es auch von Dritten erwarten würde und sich selbst darüber klarwerden, ob man mit seinem eigenen Handeln andere dazu verleitet, Bedrohungslagen zu erzeugen.

## 7. ROLLE UND VERANTWORTUNG DES FREISTAATS BAYERN

Derzeit ist auf Bundes- und Landesebene ein intensiver Diskussionsprozess in Gang gesetzt worden, wie das Thema „Bedrohungslage von Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern“ mit Mitteln des Rechtsstaats bewältigt werden kann. Dabei geht es vor allem darum, im Strafgesetzbuch bereits vorhandene Regelungen weiter zu entwickeln, dass sie auch auf Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker Anwendung finden können bzw. in das Strafgesetzbuch neue Normen, die sich mit dieser Thematik befassen, mit aufzunehmen.

Daneben benötigen wir einen Diskussionsprozess auch mit der Judikative, welche Rolle sie bei dieser Thematik spielt

und welche Schutzfunktion die Judikative in unserem Gemeinwesen auch für kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger hat. Diese Diskussion ist angestoßen. Hier erwarten wir die Unterstützung des Freistaats Bayern auch über den Bundesrat auf der Bundesebene. Das Land Rheinland-Pfalz hat einen Gesetzentwurf in den Bundesrat eingebracht, der Klarstellungen im Strafgesetzbuch vorsieht, die zum besseren strafrechtlichen Schutz der Kommunalpolitik beitragen sollen.

Durch diese Initiative sollen im politischen Leben des Volkes stehende Personen vor üblen Nachreden und Verleumdungen, insbesondere solche über soziale Medien und das Internet, strafrechtlich besser geschützt werden. Hiervon werden auch Kommunalpolitiker erfasst. Vorteilhaft ist, dass die Verfolgung durch die Staatsanwaltschaften nicht von einem Strafantrag des Verletzten abhängig sein würde, wenn die Strafverfolgungsbehörden das Einschreiten gegen üble Nachrede und Verleumdung aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses in der Strafverfolgung von Amts wegen für geboten halten. Die Initiative weist in die richtige Richtung. Wichtig ist in diesem Zusammenhang aber auch, dass die Staatsanwaltschaften mit den notwendigen Personalkapazitäten, die für die Strafverfolgung erforderlich sind, auch ausgestattet werden.

Dies bedeutet, dass neben den rein rechtlichen Änderungen auch die Zurverfügungstellung des notwendigen Per-

sonals zwingende Voraussetzung ist, um hier das zu erreichen, was unbedingt als erforderlich angesehen wird. Wünschenswert wäre zudem, wenn in Bayern betroffenen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern (einschließlich deren Angehörige) adäquate Beratung und Hilfsangebote zur Verfügung gestellt würden. So haben einzelne Bundesländer hierauf bereits reagiert. So gibt es beispielsweise in Baden-Württemberg beim Landeskriminalamt zentrale Ansprechstellen für Amts- und Mandatsträger. Dies könnte auch ein geeigneter Weg für Bayern sein.

**Fazit:** Die Bedrohungslage von Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern in Bayern weist mehr Fälle auf, als in der Öffentlichkeit bekannt sind. Es ist an der Zeit zu handeln. Gefordert sind einerseits Änderungen im Strafrecht sowie das Schaffen der notwendigen personellen Voraussetzungen, damit die Staatsanwaltschaften auch die entsprechenden Delikte verfolgen können. Zum anderen sind alle, die im Staat und Gesellschaft Verantwortung tragen, aufgefordert, der aktuellen Entwicklung aktiv entgegen zu treten und das in ihrer Macht stehende zu unternehmen, sei es durch Zivilcourage, durch ein positives Vorbild bis hin zu einem wirksamen Entgegenreten den gegenüber, die diese Bedrohungslagen schaffen. Ein Ansatz könnte auch sein, kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern zentrale Ansprechstellen von staatlicher Seite zur Verfügung zu stellen.

Der Bayerische Gemeindetag sowie auch die anderen kommunalen Spitzenverbände sind bereit, hierzu mit ihren Erfahrungen und ihrem Sachverstand einen nachhaltigen Beitrag zu leisten. Wir stehen deshalb auch in Zukunft dem Bayerischen Landtag als Vertreter der Legislativen, der Staatsregierung als Exekutive und der Gerichtsbarkeit als Judikative für einen Dialog zur Verfügung.

## ANZEIGE

**KOMMUNE-AKTIV.de**<sup>®</sup>  
Sitzungsmanagementsoftware • Ratsinformationssystem

### Rüsten Sie Ihr Rathaus noch vor der Wahl für die Zukunft!

Wussten Sie, dass ein Ratsinformationssystem eine erhebliche Arbeits erleichterung vor allem für Ihre Verwaltung bedeutet?

Denn es geht bei KOMMUNE-AKTIV nicht nur darum, Ihren Gremien Unterlagen in digitaler Form zur Verfügung zu stellen. Sondern der Vorteil von KOMMUNE-AKTIV liegt vor allem darin, dass Ihre Verwaltungsmitarbeiter mit nur wenigen Klicks alle Sitzungsunterlagen (z.B. Beschlussvorlagen, Tagesordnung, Einladung) erstellen, ändern und entweder gedruckt oder digital verfügbar machen können!

Das bedeutet für Sie, mit KOMMUNE-AKTIV erreichen Sie automatisch mehrere Ziele: Digitale Gremienarbeit und zeitgemäße Mitarbeiterunterstützung.

Sind auch Sie innovativ? Dann warten Sie nicht erst, bis Ihre neuen Räte auf Sie zukommen, sondern unterstützen Sie Ihre Verwaltung mit der innovativen Sitzungsmanagementsoftware von KOMMUNE-AKTIV.

**Preisangebot sofort erhältlich unter:**  
[www.kommune-aktiv.de/preise](http://www.kommune-aktiv.de/preise)

## Innovatives Sitzungsmanagement

inklusive Rats- und Bürgerinformationssystem!

Von bayerischen Städten und Gemeinden entwickelt.

<p>Weil ich meine Mitarbeiter unterstützen möchte.</p> <p>Warum?</p>	<p>Sie beziehen die Software direkt vom Hersteller!</p> <p>Und der Preis?</p>	<p>maßgeschneidert angepasst</p> <p>nach Ihren Wünschen konfiguriert</p>
<p>„Bei dem Fachkräftemangel kann ich mir gar nicht mehr leisten, meine Mitarbeiter weiter so arbeiten zu lassen“</p> <p>Vorausschauend?</p>	<p>Für kleine Gemeinden bis mittelgroße Städte.</p> <p>Für wen entwickelt?</p>	
	<p>Ein Wechsel von einer anderen Software zu KOMMUNE-AKTIV ist möglich.</p> <p>Kann ich wechseln?</p>	<p>Für Sie!</p> <p>KOMMUNE-AKTIV unterscheidet sich erheblich von den Marktbegleitern.</p> <p>Software - Software?</p>

multi-INTER-media GmbH • Loehr a.Main • Tel: 09352 500995-0 • [info@kommune-aktiv.de](mailto:info@kommune-aktiv.de)

www.kommune-aktiv.de

# KOMMUNALWAHLEN UND WAHLBETEILIGUNG IM BUNDESLÄNDERVERGLEICH\*

Text Apl. Prof. Dr. Angelika Vetter, Universität Stuttgart

## 1. WAHLEN UND LOKALER POLITIK

„Alle Gewalt geht vom Volke aus.“ Mit diesen Worten bestimmt Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG das Prinzip der Volkssouveränität als zentral für die Ausübung von Staatsgewalt für die Bundesrepublik Deutschland. In repräsentativen Demokratien manifestiert sich diese Volkssouveränität primär in Form von Wahlen. Sie legitimieren die Regierenden auf Zeit. Und sie haben gegenüber anderen Formen politischer Beteiligung, die in den letzten Jahren gerade auf der kommunalen Ebene Bedeutung gewonnen haben, wichtige Vorzüge. Erstens ist ihr Ausgang für die politischen Entscheidungsträger verbindlich. Zweitens wird das Ergebnis der Interessenäußerung durch einen eindeutigen, institutionalisierten Mechanismus bestimmt (Wahlsystem). Das Zustandekommen des Ergebnisses ist damit für alle Beteiligten nachvollziehbar (transparent). Drittens ist die gleichwertige Berücksichtigung der einzelnen Stimmen gesichert nach dem Prinzip „one person, one vote“. Aus demokratietheoretischer Sicht ist die Beschäftigung mit Wahlen, aber auch mit der Höhe der Wahlbeteiligung folglich ein zentrales Thema. Das gilt auch für die lokale Politik.

Allerdings ist die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an Kommunalwahlen

seit 1990 um annähernd 20 Prozentpunkte gesunken. Im Durchschnitt der Bundesländer betrug sie 2016 nur noch etwa 50 Prozent. Im selben Zeitraum ging die Wahlbeteiligung bei Bundestagswahlen nur um etwa sieben Prozentpunkte zurück. Gesteht man den Kommunen einen eigenen politischen Charakter zu, wirft diese Entwicklung Fragen nach der demokratischen Qualität lokaler Politik und der Legitimation kommunaler Entscheidungen auf.

Vor diesem Hintergrund beschäftigt sich dieser Beitrag explizit mit der Veränderung der kommunalen Wahlbeteiligung<sup>1</sup> im Bundesländervergleich. Nach einer ausführlichen Darstellung der Entwicklung geht es um die Gründe dieser Entwicklung und mögliche Optionen, wie dieser Entwicklungen und möglichen Konsequenzen entgegengewirkt werden kann.

## 2. VERÄNDERUNGEN DER KOMMUNALEN WAHLBETEILIGUNG BIS 2016

Bis Ende der 1980er Jahre veränderte sich die Höhe der kommunalen Wahlbeteiligung in Deutschland kaum: Zu Beginn der 1950er Jahre lag die durchschnittliche Beteiligung über alle Bundesländer hinweg bei etwa 77 Prozent (vgl. Vetter 2008). Analog zur Beteili-



APL. PROF. DR. ANGELIKA VETTER

gung an Bundestagswahlen lässt sich Anfang der 1970er Jahre auch bei Kommunalwahlen ein Mobilisierungsschub erkennen (1974-1977). Danach setzte ein moderater Rückgang ein. Dennoch lag die Wahlbeteiligung Ende der 1980er Jahre im Durchschnitt der Bundesländer noch immer über 70 Prozent. Damit war die Beteiligung an Kommunalwahlen zwar schon immer deutlich niedriger als die Beteiligung an Bundestagswahlen. Das ist für „second-order elections“, zu denen Kommunalwahlen zählen, jedoch nicht ungewöhnlich (vgl. Vetter 2009). Erstaunlich ist vielmehr der starke Rückgang der Wahlbeteiligung seit Beginn der 1990er Jahre, der bei Bundestagswahlen wesentlich schwächer ausfällt (vgl.

Zeitraum	1990 – 1994	1996 – 1999	2002 – 2006	2008 – 2011	2013 – 2016	Differenz 1990 – 2016
Bundestag	78,4	82,2	78,4	70,8	71,5	-6,9
Europawahl	60,0	45,2	43,0	43,3	48,1	-11,9
BW Baden-Württemberg	66,7 <sup>c</sup>	53,0	52,0 <sup>c</sup>	50,7 <sup>c</sup>	49,1 <sup>c</sup>	-17,6
BY Bayern	75,0	67,3	63,2	59,6	55,0	-20,0
HE Hessen	71,3	59,5	45,8	47,7	48,0	-23,3
NS Niedersachsen	68,3	60,4	51,8	52,5	55,5	-12,8
NW Nordrhein-Westf.	81,7 <sup>a</sup>	55,0	54,5	52,3	50,0 <sup>c</sup>	-31,7 <sup>d</sup>
RP Rheinland-Pfalz	74,1 <sup>c</sup>	62,9 <sup>c</sup>	57,6 <sup>c</sup>	55,1 <sup>c</sup>	55,6 <sup>c</sup>	-18,5
SH Schleswig-Holstein	70,0	62,8	54,4	49,4	46,7	-23,3
SL Saarland	73,9 <sup>c</sup>	59,3 <sup>c</sup>	56,3 <sup>c</sup>	57,3 <sup>c</sup>	52,5 <sup>c</sup>	-21,4
BB Brandenburg	59,7	77,9 <sup>a</sup>	46,0	49,4	46,2 <sup>c</sup>	-13,5
MV Mecklenburg-V.	65,7 <sup>c</sup>	50,5 <sup>c</sup>	44,9 <sup>c</sup>	48,9 <sup>c</sup>	46,3 <sup>c</sup>	-19,4
SA Sachsen-Anhalt	66,2 <sup>c</sup>	49,6 <sup>c</sup>	42,1 <sup>c</sup>	36,9 <sup>c</sup>	43,1 <sup>c</sup>	-23,1
SN Sachsen	70,1 <sup>c</sup>	53,8 <sup>c</sup>	46,1 <sup>c</sup>	47,6 <sup>c</sup>	48,9 <sup>c</sup>	-21,2
TH Thüringen	72,3 <sup>c</sup>	58,1 <sup>c</sup>	50,6	53,3 <sup>c</sup>	51,4 <sup>c</sup>	-20,9
MW Gesamt	70,4	59,2	51,2	50,8	49,9	-20,5
MW West	72,6	60,0	54,5	53,1	51,5	-21,1
MW Ost	66,8	58,0	45,9	47,2	47,2	-19,6

Tab. 1: Die Entwicklung der kommunalen Wahlbeteiligung in Ost- und Westdeutschland, 1990 bis 2016

Quellen: Eigene Recherchen auf den Homepages der statistischen Landesämter; <http://www.sgk-online.net/>; Verband Deutscher Städtestatistiker 1987: Politische Wahlen in 65 Großstädten und in Bundesländern 1949-1987, Duisburg: Amt für Statistik.

Anmerkungen: Da die Kommunalwahlen in unterschiedlichen Jahren stattfinden, wurden sie verschiedenen Zeiträumen zugeordnet. Die Zeiträume wurden beginnend mit dem Jahr 2016 rückwirkend so gewählt, dass in jedem Zeitraum jedem Bundesland möglichst eine Kommunalwahl zugeordnet werden kann. Fallen in einen Zeitraum zwei Wahlen, wurde der Mittelwert der beiden Wahlbeteiligungen berechnet.

a) Kommunalwahlen zeitgleich mit den Bundestagswahlen 1994 oder 1998.

c) Kommunalwahlen zeitgleich mit EP-Wahlen 1994, 1999, 2004, 2009 oder 2014.

d) Der starke Rückgang in NRW erklärt sich aus der hohen Kommunalwahlbeteiligung 1994, als die Kommunalwahlen am Tag der Bundestagswahl stattfanden. Vergleicht man den Beteiligungsrückgang in NRW seit der Kommunalwahl 1989, beträgt der Rückgang nur etwa 15 Prozentpunkte.

\* Vortrag des Forums auf der KOMMUNALE 2019

<sup>1</sup> Im folgenden Beitrag wird unter kommunaler Wahlbeteiligung ausschließlich der Beteiligung an den Wahlen zu den lokalen Vertretungskörperschaften verstanden.

Tab. 1): Bei den Kommunalwahlen in Bayern – einem Bundesland mit traditionell hoher Kommunalwahlbeteiligung – lag die kommunale Wahlbeteiligung zu Beginn der 90er Jahre noch bei etwa 75 Prozent. Im März 2014 war sie auf 55 Prozent gesunken. In Hessen wurde 2016 die 50-Prozent-Marke unterschritten mit einer Beteiligungsquote von nur noch 48 Prozent. In den neuen Bundesländern war die 50-Prozent-Marke bereits 1999 (Sachsen-Anhalt) unterschritten worden. Damit sank die kommunale Wahlbeteiligung in Ost- und Westdeutschland seit Beginn der 1990er Jahre um annähernd 20 Prozentpunkte.

Erst in den letzten Jahren hat sich dieser rückläufige Trend umgekehrt (vgl.

Tab. 2): Seit 2016 fanden in neun Flächenländern Kommunalwahlen statt, acht davon am 26. Mai 2019 gemeinsam mit den Wahlen zum Europäischen Parlament: Die kommunale Wahlbeteiligung stieg in den betreffenden Bundesländern seit den vorletzten Wahlen im Jahr 2014 um durchschnittlich rund zehn Prozentpunkte. Diese unerwartete und starke Veränderung ist zum einen auf die hohe Bedeutung der EP-Wahl an diesem Tag zurückzuführen, die weitaus mehr Wähler in Deutschland mobilisierte als zuvor. Zum anderen ist der Trendumschwung aber auch bei den letzten Bundestagswahlen 2017 zu erkennen, ebenso wie bei allen Landtagswahlen, die in den letzten Jahren stattgefunden haben. Dahinter steht eine deutliche stärkere Politi-

sierung auf Grund aktueller Themen wie der Frage des Umgangs mit Flüchtlingen, der Klimakrise oder der zukünftigen Rolle der EU – alles Themen, die auch mit dem Erfolg der „neuen“ Rechtspartei AfD (Alternative für Deutschland) verbunden sind. Diese Politisierung ist ein wesentlicher Grund für die verstärkte Wahlbeteiligung ehemaliger Nichtwähler, die nicht nur der AfD zugutekam.

### 3. WIE LÄSST SICH DIESER RÜCKGANG ERKLÄREN?

Trotz des Wiederanstiegs der kommunalen Wahlbeteiligung in den letzten Jahren stellt sich die Frage nach den Gründen für den „dramatische“ Rückgang in den Jahren zwischen 1990 und 2016. Er kann

	Beteiligung Kommunalwahl 2014	Beteiligung Kommunalwahl 2019	Veränderung Kommunalwahlen 2014 – 2019	Veränderung Europawahl 2014 – 2019	Veränderung Bundestagswahl 2013 – 2017
Thüringen	51,4	60,4	+ 9,0	+ 10,0	+ 6,1
Brandenburg	46,2	58,6	+ 12,4	+ 12,8	+ 5,3
Mecklenburg-V.	46,3	57,6	+ 11,3	+ 11,7	+ 5,4
Sachsen-Anhalt	43,1	53,8	+ 10,7	+ 11,7	+ 6,0
Sachsen	48,9	62,8	+13,9	+ 14,4	+ 5,9
Baden-Württemberg	49,5	58,8	+ 9,3	+ 11,9	+ 4,0
Rheinland-Pfalz	55,6	61,6	+ 6,0	+ 7,9	+ 4,9
Saarland	52,5	63,8	+ 11,3	+ 12,3	+ 4,1
Mittelwert	49,2	59,7	+ 10,5	+ 11,6	+ 5,2

Tab. 2: Die aktuelle Entwicklung der Wahlbeteiligung bei Kommunal-, Europa- und Bundestagswahlen (Veränderungen in Prozentpunkten); Quelle: Eigene Recherche und eigene Berechnungen.

nicht mit der Wiedervereinigung und der generell geringeren Beteiligungsbereitschaft in Ostdeutschland erklärt werden, denn er ist gleichermaßen in den alten und neuen Bundesländern zu beobachten. Vielmehr gibt es mehrere Ursachen für diesen Rückgang.

### 3.1 GESELLSCHAFTLICHE MODERNISIERUNG

Ein Teil des Rückgangs ist auf Veränderungen der Gesellschaft im Zuge der Modernisierung zurückzuführen. Diese Veränderungen gehen einher mit einer zunehmenden Auflösung klassischer gesellschaftlicher Milieus, einem Wertewandel, einer zunehmenden individuellen Mobilität sowie einer stärkeren Individualisierung von Lebensstilen und Lebensverläufen. Damit verbunden verlieren vormals prägende Wertemuster an Bedeutung – wie beispielsweise die Wahlnorm als bürgerschaftliches Pflichtgefühl zur Wahlteilnahme. Der Rückgang der Wahlbeteiligung ist allerdings nicht primär darauf zurückzuführen, dass Wählerinnen und Wähler im Laufe ihres Lebens allmählich ihr Wahlpflichtgefühl verlieren. Vielmehr haben jüngere Generationen eine generell geringere Bindung an politische Parteien und eine weniger stark ausgeprägte Wahlnorm als ältere Generationen. Die sinkende Wahlbeteiligung ist damit eine Folge des Nachwachsens jüngerer Generationen. Diese gesellschaftlichen Veränderungen erklären den Rückgang der Beteiligungsbereitschaft von Wählerinnen und Wählern insgesamt. Sie können aber nicht erklä-

ren, warum der Rückgang der Wahlbeteiligung bei Kommunalwahlen wesentlich stärker ist als bei Bundestagswahlen.

### 3.2 DIE „DEMOKRATISIERUNGSNOVELLEN“ DER 1990ER JAHRE

Der Rückgang der lokalen Wahlbeteiligung könnte auch im Zusammenhang stehen mit institutionellen Reformen der lokalen Politik in den 1990er Jahren. Die in vielen Bundesländern durchgeführten Reformen der Gemeindeordnungen in den 1990er Jahren (Einführung von Bürgerbegehren/-entscheiden; Direktwahl der Bürgermeister; Abschaffung der Sperrklauseln ...) wurden wiederholt als „Siegeszug der süddeutschen Kommunalverfassung“ bezeichnet (vgl. Knemeyer 1999). Klein (2018) nimmt anhand einer Analyse der Wahlbeteiligung in Hessen an, dass diese „Demokratisierungsnovellen“ eine wesentliche Ursache sind für den Rückgang der dortigen Beteiligung an Kommunalwahlen. Dass institutionelle Rahmenbedingungen (und damit auch ihre Veränderungen) einen Einfluss auf die Höhe der Wahlbeteiligung haben, lässt sich vermuten angesichts der bereits seit langem bestehenden Niveauunterschiede in der kommunalen Wahlbeteiligung zwischen den Bundesländern: Seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland ist die Beteiligung an Kommunalwahlen in Baden-Württemberg – das schon immer dem Modell der süddeutschen Ratsverfassung entspricht – am niedrigsten. Vergleichsweise hoch war die Wahlbeteiligung dagegen immer

im Saarland, aber auch in Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz. Die institutionellen Reformen in Richtung der Süddeutschen Ratsverfassung könnten damit – entsprechend der These von Klein – für den Rückgang der Wahlbeteiligung verantwortlich sein. Allerdings gibt es ein gewichtiges Gegenargument. Theoretisch müsste ein Rückgang der Wahlbeteiligung vor allem in jenen Bundesländern zu finden sein, in denen die Reformen besonders ausgeprägt waren. Das ist aber nicht der Fall (vgl. Tab. 1).

### 3.3 EU-AUSLÄNDERWAHLRECHT UND WAHLRECHT FÜR JUGENDLICHE AB 16 JAHREN

Die deutsche Wiedervereinigung führte zur größten Erweiterung der Zahl der Wahlberechtigten in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Aber obwohl die Wahlbeteiligung in Ostdeutschland grundsätzlich niedriger ist als in den alten Bundesländern, erklärt die Wiedervereinigung den starken Rückgang der kommunalen Wahlbeteiligung nicht, da dieser sowohl in ost- als auch in westdeutschen Bundesländern zu beobachten ist. Auch der Zuzug von Aussiedlern und Spätaussiedlern in den 1990 Jahren kann den überproportional starken Rückgang der lokalen Wahlbeteiligung nicht erklären: Empirische Studien zeigen, dass die Wahlbeteiligung bei (Spät-)Aussiedlern nur minimal geringer ist als die Wahlbeteiligung von in Deutschland geborenen Deutschen (vgl. u.a. Wüst 2004, S. 348; Diehl/Wüst 2011, S. 49). Anders verhält es sich mit EU-

Ausländern. Sie sind seit 1992 auf Grund des Vertrags von Maastricht bei Kommunalwahlen wahlberechtigt. Zur ersten Anwendung kam das Wahlrecht für EU-Ausländer bei Kommunalwahlen erst Mitte/Ende der 1990er Jahre. Untersuchungen zur Wahlbeteiligung von EU-Ausländern zeigen, dass diese ihr Wahlrecht kaum wahrnehmen: So liegt nach Diehl und Wüst (2011) – basierend auf Kommunalwahldaten aus Berlin, Bremen, Hamburg und Stuttgart – die Beteiligung von EU-Ausländern deutlich unter der Beteiligung von Deutschen.<sup>2</sup> Die Ausweitung des aktiven Kommunalwahlrechtes auf EU-Bürger dürfte folglich ein wesentlicher Grund für den – verglichen mit Bundestagswahlen deutlich stärkeren – Rückgang der Kommunalwahlbeteiligung sein.

Außerdem kam es in elf von 16 Bundesländern seit Mitte der 1990er Jahre durch die Senkung des Wahlalters von 18 auf 16 Jahre zu einer Ausweitung der Zahl der Wahlberechtigten. Die Senkung des Wahlalters betrifft nahezu ausschließlich Kommunalwahlen. Bei Änderungen des Mindestalters bei Landtagswahlen waren die Landesgesetzgeber weitaus zurückhaltender. Bisherige Erfahrungen mit der Senkung des Wahlalters zeigen, dass der Anteil der Wählerinnen und Wähler in dieser Altersgruppe zwar etwas höher ist als in der Wählerkohorte der 21- bis 25-Jährigen. Dennoch liegt die

Wahlbeteiligung auch bei diesen Jungwählern unter dem allgemeinen Durchschnitt. Empirische Studien konnten jedoch zeigen, dass vor allem die Erweiterung des Wahlrechts auf EU-Ausländer einen signifikanten und stark negativen Effekt auf die lokale Wahlbeteiligung hatte. Ein solcher Effekt ist in Folge der Senkung des Wahlalters nicht erkennbar. Das heißt, eine zukünftige Senkung des Wahlalters sollte weniger mit einem an-

genommenen Rückgang der Wahlbeteiligung begründet werden. Vermutlich ist sogar umgekehrt anzunehmen, dass die aktuell politisierenden Themen besonders Jungwähler ansprechen und diese zur einer verstärkten Wahlteilnahme bewegen.

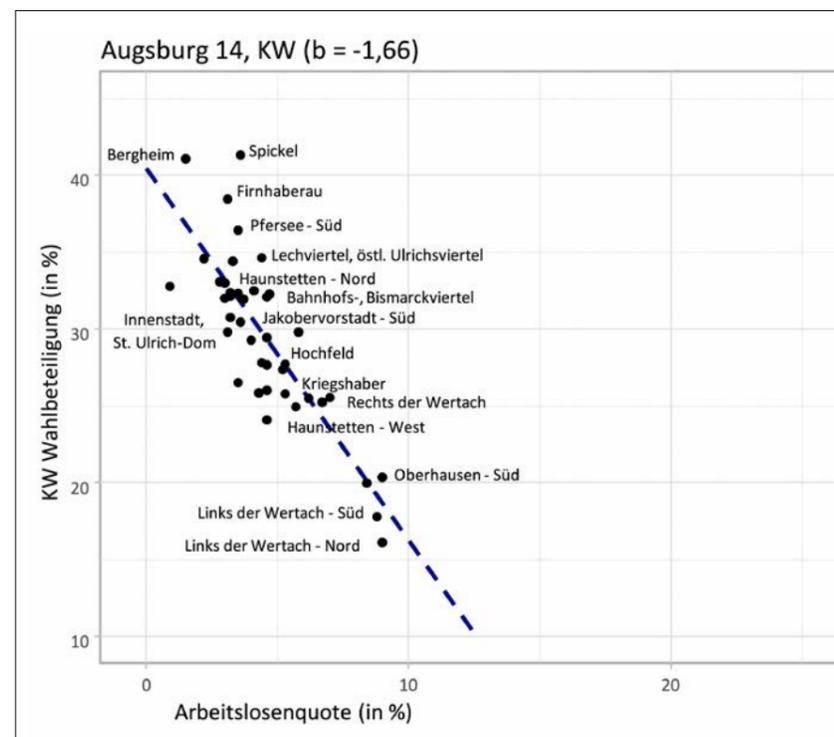


Abb. 1: Wahlbeteiligung in den Augsburger Stadtteilen nach Arbeitslosenquote, Kommunalwahl 2014; Quelle: Eigene Datenrecherche und eigene Berechnungen.

#### 4. HANDLUNGSNOTWENDIGKEITEN / HANDLUNGSOPTIONEN

Aus demokratietheoretischer Sicht ist eine niedrige Wahlbeteiligung vor allem dann ein Problem, wenn die Nichtwähler nicht zufällig über alle Bevölkerungsgruppen hinweg verteilt sind. Und dies scheint der Fall zu sein: Es gehört zu den gesicherten Befunden der empirischen Partizipationsforschung, dass Nichtbeteiligung nicht zufällig ist: Je niedriger das Bildungsniveau, je geringer das Einkommen und je niedriger die Schichtzugehörigkeit ist, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein Individuum an einer Wahl beteiligt. Damit konzentrieren sich Nichtwähler systematisch in bestimmten sozialstrukturellen Gruppen. Das zeigt auch die beispielhafte Darstellung der Wahlbeteiligung bei den Kommunalwahlen in Augsburg 2014 in den einzelnen Stadtteilen in Abhängigkeit von der Höhe der Arbeitslosenquote (vgl. Abb. 1).

Außerdem belegen Umfragedaten, dass sich in den letzten Jahren die Beteiligungsunterschiede zwischen Bevölkerungsgruppen mit über- und unterdurchschnittlichem sozioökonomischem Niveau, vergrößert haben: „Der Rückgang der Wahlbeteiligung vollzieht sich fast vollständig am unteren Ende der

Einkommensverteilung, denn mehr als 90 Prozent des obersten Drittels gaben durchweg an, gewählt zu haben“ (Schäfer 2013, S. 43f.). Vor diesem Hintergrund ist ein hoher Nichtwähleranteil mit einem Ungleichheits- und Repräsentationsproblem verbunden, das letztlich die Qualität der Demokratie – auch auf lokaler Ebene – schwächt.

Eine bundesweite Zusammenlegung aller Kommunalwahlen könnte ein Weg sein, um Bürgerinnen und Bürger wieder stärker zur Wahlteilnahme zu motivieren durch eine höhere mediale und politische Aufmerksamkeit, die den Wahlen der lokalen Vertretungskörperschaften dann vermutlich geschenkt würde. Ob dadurch die soziale Schieflage der Beteiligung aufgefangen würde, ist aber fraglich.

Eine Alternative, die Repräsentations- und Integrationsfähigkeit lokaler Demokratie zu stärken, ist die stärkere Nutzung informeller bzw. dialogischer Beteiligungsformen. Sie ergänzen repräsentativ-demokratische Entscheidungsprozesse. Diese freiwilligen Beteiligungsformate haben sich in den letzten Jahren vor allem auf der lokalen Ebene entwickelt, finden aber zunehmend auch in überlokalen Planungs- und Entscheidungsprozessen ihren Platz. So wurde von der Landesregierung Baden-Württemberg

zur Intensivierung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Planungs- und Zulassungsverfahren für die Landesverwaltung Baden-Württemberg bereits 2014 die Verwaltungsvorschrift Öffentlichkeitsbeteiligung verabschiedet, ergänzt um einen Planungsleitfaden.<sup>3</sup> Beide setzen auf die Stärkung einer pluralistischen Meinungsbildung und auf Dialog (vgl. Arndt 2015). Entsprechend entwickeln auf kommunaler Ebene immer mehr Städte und Gemeinden „Leitlinien“ für dialogische Bürgerbeteiligung.<sup>4</sup> Die Dialogformate sollen eine frühzeitige und breite Kommunikation zwischen Stadtverwaltung und Bürgerschaft sicherstellen, um möglichst breite und tragfähige Planungslösungen zu erarbeiten und Konflikte möglichst rechtzeitig zu erkennen und zu bearbeiten (vgl. Klages/Vetter 2013). Diese dialogorientierten Formen von Beteiligung können den Rückgang der Wahlbeteiligung nicht ausgleichen. Sie schaffen aber differenzierbare Möglichkeiten, um verschiedene – bislang auch wenig gehörte Interessen – in lokale Planungs- und Entscheidungsprozesse einzubeziehen. Dabei kommt einer sorgfältigen Akteursanalyse im Vorfeld eine besondere Bedeutung zu (vgl. Brettschneider 2018, S. 14ff.), ebenso wie der Wahl besonderer Methoden, um schwerer mobilisierbare Interessen zu beteiligen. Gelingt dies, haben diese Verfahren ein nicht zu unterschätzendes Poten-

<sup>2</sup> Vgl. auch den Bericht der Europäischen Kommission zur Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts aus den frühen 2000er Jahren (vgl. <http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdoziers/184439/politische-rechte-und-kommunalwahlrecht#footnode7-8>; zugegriffen am 4.4.2018).

<sup>3</sup> Vgl. [https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/beteiligungsportal/StM/140717\\_Planungsleitfaden.pdf](https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/beteiligungsportal/StM/140717_Planungsleitfaden.pdf)

<sup>4</sup> Vgl. hierzu die Sammlung kommunaler „Leitlinien für Bürgerbeteiligung“ der Stiftung Mitarbeit unter [https://www.mitarbeit.de/wirueberuns/newsletter\\_jahrbuch/newsletter/archiv/mitarbeiten\\_2016/mitarbeiten\\_1\\_16\\_1/mitarbeiten\\_1\\_16\\_2/](https://www.mitarbeit.de/wirueberuns/newsletter_jahrbuch/newsletter/archiv/mitarbeiten_2016/mitarbeiten_1_16_1/mitarbeiten_1_16_2/)

zial, um unabhängig von lokalen Wahlen die Qualität lokaler Bürgerbeteiligung zu erhöhen und damit zur Legitimation lokaler Politik beizutragen (vgl. Vetter u.a. 2015; Tischer 2017, S. 293).

Abschließend sei auf den starken Anstieg der kommunalen Wahlbeteiligung in denjenigen Bundesländern hingewiesen, in denen die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 gemeinsam mit den Wahlen zum Europäischen Parlament stattgefunden haben (vgl. Tab. 2). Im Durchschnitt lag die Beteiligung hier um etwa 10 Prozentpunkte höher als bei den vorhergehenden Kommunalwahlen. Bislang hatte sich die Europawahl noch nie als ein mobilisierendes Zugpferd erwiesen bezüglich der Beteiligung an parallel stattfindenden Kommunalwahlen. Sollte das Thema „Europa“ in den Augen der Bürgerinnen und Bürger weiterhin an Bedeutung gewinnen, wäre die Zusammenlegung von Europa- und Kommunalwahlen auch in denjenigen Bundesländern eine Option zur Stärkung der lokalen Wahlbeteiligung, in denen die Wahlen bislang noch nicht gekoppelt sind. Davon abgesehen hat die Entwicklung der letzten Jahre jedoch gezeigt, dass Bürgerinnen und Bürger vor allem durch die Politisierung von für sie relevanten Themen zur Beteiligung mobilisiert werden können – das gilt auch für die Kommunalpolitik. ◊

## LITERATUR

- Arndt, Ulrich, 2015: Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung in Baden-Württemberg, in: Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg – Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung (Jg. 36, Heft 5), S. 192–197.
- Brettschneider, Frank, 2018: Kommunale Flüchtlingsdialoge in Baden-Württemberg. Evaluationen der Beteiligungsverfahren, Gütersloh: Bertelsmann.
- Diehl, Claudia/Wüst, Andreas M., 2011: Germany, in: Bird, Karen/Saalfeld, Thomas/Wüst, Andreas M. (Hrsg.): The Political Representation of Immigrants and Minorities: Voters, Parties and Parliaments in Liberal Democracies, London: Routledge, S. 48–50.
- Klages, Helmut/Vetter, Angelika, 2013: Bürgerbeteiligung auf kommunaler Ebene. Perspektiven für eine systematische und verstetigte Gestaltung. Berlin: Ed. Sigma.
- Klein, Markus, 2018: Mehr Demokratie, weniger Beteiligung? Die Zerstörung der lokalen Beteiligungskultur in Hessen während des „Jahrzehnts der Demokratisierungsnovellen“, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen (Jg. 49, Heft 1), S. 148–171.
- Knemeyer, Franz-Ludwig, 1999: Gemeindeverfassungen, in: Wollmann, Hellmut/Roth, Roland (Hrsg.): Kommunalpolitik. Politisches Handeln in den Gemeinden. 2., völlig überarb. und akt. Aufl., Opladen: Leske + Budrich, S. 104–122.
- Schäfer, Armin, 2013: Der Verlust politischer Gleichheit. Warum ungleiche Beteiligung der Demokratie schadet, in: Armingeon, Klaus, (Hrsg.): Staatstätigkeiten, Parteien und Demokratie, Wiesbaden: Springer VS, S. 547–566.
- Tischer, Jakob, 2017: Bürgerbeteiligung und demokratische Legitimation. Erscheinungsformen von Bürgerbeteiligung auf kommunaler Ebene und ihr Aufwertungspotenzial aus legitimatorischer Sicht, Baden-Baden: Nomos.
- Vetter, Angelika 2008: Kommunale Wahlbeteiligung im Bundesländervergleich – Politische Institutionen und ihre Folgen, in: Die öffentliche Verwaltung (DÖV), Jg. 61 (21), S. 885–894.
- Vetter, Angelika, 2009: Alles nur Timing? Kommunale Wahlbeteiligung im Kontext von Bundestagswahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen (Jg. 40, Heft 8), S. 776–796.
- Vetter, Angelika/Geyer, Saskia/Eith, Ulrich, 2015: Die wahrgenommenen Wirkungen von Bürgerbeteiligung, in: Demokratie-Monitoring Baden-Württemberg 2013/2014. Studien zu Demokratie und Partizipation, Wiesbaden: Springer VS, S. 223–342.

## WEITERE INFORMATIONEN

Apl. Prof. Dr. Angelika Vetter  
Universität Stuttgart  
Institut für Sozialwissenschaften  
angelika.vetter@f10.uni-stuttgart.de

# RADON IN GEBÄUDEN – RADON-VORSORGE GEBIETE IM FOCUS

Der Mensch ist seit jeher von natürlichen radioaktiven Stoffen umgeben. Etwa 40 Prozent der dadurch verursachten Strahlenexposition ist auf das Gas Radon in Innenräumen zurückzuführen. Radon ist ein radioaktives Edelgas, das überall vorkommt. Es entsteht in Böden und Gesteinen und kann von dort aus in unsere Gebäude eindringen.

Leben und arbeiten wir für längere Zeit in Räumen mit erhöhter Radonkonzentration, kann dies Lungenkrebs begünstigen. Deshalb fordert das Strahlenschutzgesetz, dass die Bundesländer bis Ende 2020 sogenannte Radon-Vorsorgegebiete festlegen. So wird ein besserer Schutz vor Radon für alle zu Hause und in der Arbeit möglich.

## BISHERIGE REGELUNGEN

Im Strahlenschutzgesetz sind bereits Regelungen für ganz Bayern festgelegt. Hierzu zählt der Referenzwert von 300 Becquerel pro Kubikmeter Luft. Dieser gilt für alle Aufenthaltsräume und Arbeitsplätze. Überschreitet die Radonkonzentration an Arbeitsplätzen den Referenzwert, müssen Maßnahmen zur Senkung umgesetzt werden. Auch bei Bauvorhaben muss bereits jetzt ein Mindestmaß an Radonschutz umgesetzt werden. Diese Pflicht gilt mit Maßnahmen zum Feuchteschutz nach allgemein anerkannten Regeln der Technik als erfüllt.

## LEBEN UND ARBEITEN IM RADON-VORSORGE GEBIET

In den nun festzulegenden Radon-Vorsorgegebieten ist die Wahrscheinlichkeit für erhöhte Radonkonzentrationen in Gebäuden größer. Deshalb muss hier der Radonschutz bei Neubauten zusätzlich zum Feuchteschutz durch eine weitere bauliche Maßnahme verbessert werden. Dies kann zum Beispiel eine verstärkte Abdichtung des Hauses zum Erdreich hin oder die Absaugung radonhaltiger Luft vom Haus durch eine Radondrainsage sein. Für Arbeitsplätze in Erd- und Kellergeschossen muss verpflichtend die Radonkonzentration gemessen und bei erhöhten Werten geeignete Maßnahmen getroffen werden.

## KOMMUNALE VERANTWORTUNG

Kommunen sind für viele Bürger die erste Anlaufstelle. Wichtig ist eine gute Informationsbasis in jeder Kommune bei Bekanntgabe der Radon-Vorsorgegebiete. Gleichzeitig muss von den Kommunen als Bauherr von öffentlichen Gebäuden das radonsichere Bauen berücksichtigt werden.

Vor allem als Arbeitgeber sind die Kommunen in der Pflicht. Radonmessungen sind an allen Arbeitsplätzen in Erd- und Kellergeschossen durchzuführen. Das Gesetz regelt hierzu Rahmenbedingungen. So müssen beispielsweise Messgeräte über eine anerkannte Stelle bezogen werden und eine Messdauer von zwölf Monaten ist einzuhalten.

## AUSKÜNFTE UND UNTERSTÜTZUNG

Um den künftigen Anforderungen gerecht zu werden, aber auch um beratend zur Seite zu stehen, stellt das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) Angebote zur Verfügung:

Internetangebot zu Radon in Gebäuden  
[www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de): **Strahlung > Radon in Gebäuden**

Radon-Fachpersonen als Ansprechpartner für Fragen zu Messungen und Radonsanierungen  
[www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de): **Strahlung > Radon in Gebäuden > Messen**

**TIPP:** Wer den persönlichen Austausch schätzt, kann am 10. Bayerischen Radon-Netzwerk-Treffen im LfU am 19. März 2020 teilnehmen. Hier treffen sich Personen aus unterschiedlichen Fachbereichen, um gemeinsam Themen zu diskutieren und eigene Fragen beantwortet zu bekommen.  
[www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de): **Strahlung > Radon in Gebäuden > Netzwerk**

# UMSETZUNG VON DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSSICHERHEIT BEI KOMMUNEN

Im Februar 2019 beschloss das Bayerische Kabinett einen ehrgeizigen Fahrplan, um die Digitalisierung der Verwaltung vorwärts zu treiben. Demnach sollen in Bayern die wichtigsten Verwaltungsverfahren flächendeckend bereits 2020 als Online-Services zur Verfügung stehen und nicht, wie vom Onlinezugangsgesetz (OZG) des Bundes gefordert, erst im Jahr 2022. Da klar ist, dass Digitalisierung ohne Datenschutz und Informationssicherheit nicht funktionieren kann, wurde ebenfalls im Februar

2019 die Initiative „Online – aber sicher!“ ins Leben gerufen. Diese Initiative unterstützt Bürger, Unternehmen und Kommunen beim Schutz ihrer Daten und bei der Stärkung und Weiterentwicklung der Cybersicherheit.

Die Beschlüsse des Bayerischen Kabinetts liegen nun einige Zeit zurück und die bayerische Digitalministerin Judith Gerlach hat im Juli 2019 erste Erfolge der Verwaltungsdigitalisierung präsentiert: 15 Verwaltungsleistungen werden inzwi-

schen online angeboten. Doch – wie steht es mit der Umsetzung von Datenschutz und Informationssicherheit? Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Baden-Württemberg hat dazu eine online-Umfrage durchgeführt, deren Ergebnisse vor kurzem veröffentlicht wurden ([www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/gemeinden-umfrage](http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/gemeinden-umfrage)).

Der online-Fragenkatalog richtete sich an rund 1100 Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg. Es umfasste rund 50 Fragen und für das Ausfüllen wurden 90 Minuten veranschlagt. Trotz dieses nicht unerheblichen Aufwands war der Rücklauf der Fragebögen mit mehr als 80 % erstaunlich hoch. Seit November 2019 liegen nun die Ergebnisse vor. Quintessenz der Umfrage ist, dass sich die Kommunen durch die Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) stark belastet fühlen. Sie sind zwar bereit und willig, die darin vorgeschriebenen Vorgaben umzusetzen, beklagen aber, dass ihnen nur wenig personelle und zeitliche Ressourcen dafür zur Verfügung stünden. Und – der bislang erreichte Stand in Sachen Datenschutz ist in vielen Bereichen ungenügend und auch im Bereich Informationssicherheit ist der Nachbesserungsbedarf bei den Kommunen in Baden-Württemberg groß.

Probleme haben die Kommunen vor allem bei der Erstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten und bei der Datenschutzfolgenabschätzung. Als we-

sentliche Herausforderungen bei der Digitalisierung werden unter anderem die Gewährleistung der IT-Sicherheit, die rechtssichere Löschung von Daten, die Verschlüsselung, der Aufwand für die Dokumentation und ein sicherer E-Mail-Verkehr gesehen.

Das Ergebnis der Datenschutz-Umfrage in Baden-Württemberg kann sicher nicht eins zu eins auf Bayern übertragen werden. Aber auch viele bayerische Kommunen kommen bei der Umsetzung von Datenschutz und Informationssicherheit nicht voran: Es fehlt massiv an Fachpersonal und Zeit, um sich in die vielen Arbeitshilfen einzuarbeiten, die von verschiedenen Institutionen zur Verfügung gestellt werden, z. B. vom

- **Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz** ([www.datenschutz-bayern.de](http://www.datenschutz-bayern.de)),
- **Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht** ([www.lda.bayern.de](http://www.lda.bayern.de)),
- **Bayerischen Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik** ([www.lsi.bayern.de](http://www.lsi.bayern.de)),
- **Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration** ([www.stmi.bayern.de/sus/datensicherheit/datenschutz/reform\\_arbeitshilfen/index.php](http://www.stmi.bayern.de/sus/datensicherheit/datenschutz/reform_arbeitshilfen/index.php)).

Das Zusammenspiel von Datenschutz und Informationssicherheit und der Digitalisierung der Verwaltung in Bayern kann also durchaus funktionieren, dank der vielen Arbeitshilfen, die angeboten werden.

Wenn aber eine Kommune die notwendigen fachlichen und zeitlichen Ressourcen nicht hat, ist auch die Beauftragung eines externen Dienstleisters eine Option. Das hat viele Vorteile: internes Personal wird nicht gebunden, Aus- und Fortbildungskosten entfallen, weil der externe Dienstleister sein Personal auf dem aktuellen Wissensstand hält, es muss kein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden und eine Vertretung ist jederzeit gewährleistet. Das Thema Datenschutz und Informationssicherheit muss also nur angepackt werden, einer erfolgreichen Umsetzung steht grundsätzlich nichts im Wege.

**Sie treten auf der Stelle und kommen bei der Umsetzung der DSGVO und bei der Erstellung eines Informationssicherheitskonzeptes nicht voran? Sprechen Sie uns an, gerne stellen wir Ihnen unsere Lösung dafür vor.**

## KONTAKT

GKDS – Gesellschaft für kommunalen Datenschutz mbH  
Hansastraße 12-16  
80686 München  
kontakt@gkds.bayern  
www.gkds.bayern



Ihr Partner für kommunalen Datenschutz





## AUS DEM VERBAND

## /// KREISVERBAND

**ASCHAFFENBURGER LAND**

Die diesjährige Herbsttagung fand im Rathaus der Gemeinde Westerngrund auf Einladung der Bürgermeisterkollegin Brigitte Heim statt. Themenschwerpunkte waren dieses Mal:

**Digitalstandort Bayern – Chancen und Herausforderungen**  
Informationen vom Amt für Ländliche Entwicklung über Fördermöglichkeiten

Zum Thema „Digitalisierung“ konnte Vorsitzender Marcus Grimm die bayerische Digitalministerin Judith Gerlach begrüßen. Im Anschluss an ihren Impulsvortrag ging es in eine lebhafte Diskussion mit allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Wir sind in Bayern, bezogen auf dieses Thema, auf einem guten Weg. Es sind allerdings auch noch Punkte offen, die durchaus kritisch angesprochen wurden. Frau Gerlach hat diese „mitgenommen“ und wird sie an geeigneter Stelle ansprechen.

Zweiter Themenschwerpunkt waren die neueste Entwicklung und die aktuellen Projektfördermöglichkeiten des Amtes für Ländliche Entwicklung (ALE). Baudirektor Jürgen Eisentraut gab einen informativen Ein- und Überblick.

Lokale Themen und Termine, besonders bezogen auf die Kommunalwahlen 2020, rundeten die Veranstaltung inhaltlich ab.

**BAMBERG**

Am 5. November 2019 fand unter Leitung des Kreisverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Helmut Krämer, Markt Heiligenstadt, eine Sitzung des Kreisverbands Bamberg im örtlichen Landratsamt statt. Zur Sprache kamen vielfältigste Themen, unter anderem die erfolgreich verlaufene letzte Bürgermeisterklausur, der Mobilfunkpakt, die KOMMUNALE in Nürnberg, das Thema Klimawandel und die Initiative „1000 Schulen für unsere Welt“. Auch die anstehende Beitragserhebung des Bayerischen Gemeindetags und Impressionen zur Kreisverbandsfahrt nach Dänemark/Südschweden wurden behandelt.

Die Rathauschefs diskutierten sehr intensiv den Antrag der Bündnis 90- die Grünen, wonach der Kreistag den Klimanotstand ausrufen soll. In diesem Antrag werden auch die Kommunen des Landkreises aufgefordert, ebenfalls den Klimanotstand auszurufen. Klar ist, so Kreisvorsitzender Krämer, dass die Gemeinden beim Klimaschutz und bei der Energiewende eine entscheidende Rolle spielen. Sie tragen Verantwortung für erneuerbare Energien, Steuern über Bauleitplanung den Umweltschutz und haben in den letzten Jahren bei der Sanierung von Schulen, Kindergärten, Verwaltungsgebäuden und kommunalen Wohnungen den Energieverbrauch gesenkt. Der Vorsitzende zählte auf welche Maßnahmen die Kommunen und der Landkreis Bamberg in den letzten Jahren im Bereich Umwelt- und Klimaschutz geleistet haben. Richtig ist auch, dass noch mehr Anstrengungen unternommen werden müssen. Das und nicht die Ausrufung eines Klimanotstandes ist die zielführende Vorgehensweise. Die Diskussionsbeiträge zeigten, dass es höchste Zeit sei, dass es zu einer sachlichen Diskussion kommt. Bei der anschließenden Abstimmung sprachen sich 27 Gemeindeoberhäupter gegen die Ausrufung des Klimanotstandes im Landkreis Bamberg aus.

Anschließend referierte Direktorin Kerstin Stuber von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags zu Grundlagen des Vergaberechts für Kommunen in Bayern. Neben einer Darstellung der wichtigsten Rechtsgrundlagen für

Ober- wie Unterschwellenvergaben, lag der Schwerpunkt auf der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration zu Vergaben im kommunalen Bereich. Im Rahmen ausgewählter aktueller Entwicklungen wurden sowohl die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die Europäische Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland, u. a. wegen der Addition von Planungsleistungen, das Urteil des EuGH zur HOAI vom 04.07.2019, die angekündigte Absenkung der EU-Schwellenwerte zum 01.01.2020 sowie das jüngste Rundschreiben des Innenministeriums zur Bayerischen Vergabe- und Bekanntmachungsplattform BayVeBe behandelt. Landrat Johann Kalb sprach in seinem Grußwort aktuelle Themen wie Mobilfunkverbesserung, neue Fördermöglichkeiten für Bürgerbusse und das Bemühen um einen "plastikfreien Landkreis" an. Diplomgeografin Brigitte Weinbrecht ging sehr ausführlich auf den Naturschutz auf kommunalen Flächen ein. Sie beleuchtete speziell Pflegemöglichkeiten von Ausgleichsflächen und Fördermöglichkeiten über die Untere Naturschutzbehörde und der Landwirtschaftsverwaltung sowie des Landschaftspflegeverbandes. Bezirksvorsitzender Egon Herrmann, Weißenbrunn ging in seinem Grußwort auf die Veränderungen in den Gemeindeverwaltungen ein und meinte, dass bei der Kommunalwahl am 15. März 2020 die Kommunen vor großen Herausforderungen stehen. Diese Aufgaben könnten nur in Solidarität der Kommunen untereinander gemeistert werden.

**FÜRSTENFELDBRUCK**

Am 12. November 2019 fand im Rathaus in Emmering eine Kreisverbandsversammlung statt. Nach Begrüßung durch den Kreisverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Dr. Michael Schanderl, informierte der Referent der Geschäftsstelle, Hans-Peter Mayer, die anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister über aktuelle finanzpolitische Themen aus dem Bayerischen Gemeindetag. Dabei spannte sich der Bogen von der aktuellen Finanzsituation auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene über die Ergebnisse der Halbjahreskassenstatistik und die Steuerschätzung, bis zu den Auswirkungen der Niedrigzinsphase. Im Anschluss daran gab er einen Überblick über den Sachstand der Gewerbesteuerreform und deren Auswirkungen auf bayerischen Kommunen. Ergänzt wurde der Sachvortrag mit einer kurzen Analyse des Finanzausgleichs 2019 und einem Ausblick auf den Finanzausgleich 2020. Angesprochen wurden in diesem Zusammenhang auch die endgültigen Ergebnisse der Steuer- und Umlagekraft in Bayern sowie im Landkreis Fürstfeldbruck. Zum Schluss seines Beitrags wurde noch auf die bevorstehende Beitragserhöhung zum 1. Januar 2020 hingewiesen.

Unter TOP 3 der Tagesordnung gab die Kämmerin des Landkreises, Magret Scholl, einen Überblick über die Finanz- und Haushaltsplanung des Landkreises für das Jahr 2020. Dabei wurden die wichtigsten Einnahmen- und Ausgabenpositionen dargestellt, insbesondere



Einen regen Zuspruch fand die Herbsttagung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Landkreises Aschaffenburg

Foto: © Gemeinde Waldaschaff

wurde über die mögliche Entwicklung der Kreisumlage gesprochen. Ergänzt wurde der Sachvortrag durch den anwesenden Landrat, Thomas Karmasin, der auch aus seiner Sicht auf die wesentlichen Schwerpunkte des Haushalts hinwies.

Als TOP 4 der Tagesordnung gab der 1. Bürgermeister Andreas Magg, Stadt Olching, seinen Kassenbericht für das Jahr 2018. Im Anschluss daran bestätigte die Kassenprüfung die Ausführungen des Kassenverwalters und stellte den Antrag auf Entlastung von Kassenverwaltung und Vorstandschaft. Der Kreisverband erteilte der Vorstandschaft und dem Kassenverwalter einstimmig die Entlastung.

Unter TOP 5 stellte der Kreisverbandsvorsitzende die Thematik eines regionalen Heimat- und Sachbuchs für den Landkreis Fürstfeldbruck zur Diskussion. Dabei wurde sowohl Verfahren, Zielrichtung und Kostenbeteiligung der jeweiligen Gemeinden besprochen. Der anwesende Landrat hat für ein heimat-spezifisches Lehrbuch geworben. Die Gemeinden, die ihr Einverständnis noch nicht erteilt haben, wurden gebeten, sich mit der Thematik zu befassen und zeitnah Rückmeldung zu geben.

Im Weiteren informierte der Kreisverbandsvorsitzende über aktuelle Themen aus dem Kreisverband. Angesprochen wurden zudem Punkte wie Rentenberatung und Gewährung einer Ballungsraumzulage.

### OSTALLGÄU

Am 13. November 2019 fand im Rathaus der Stadt Buchloe eine Kreisverbandsversammlung statt. Nach Begrüßung durch die Kreisverbandsvorsitzende, 1. Bürgermeisterin Michaela Waldmann, Pfronten, kam es zu einer Aussprache mit dem Regionalen Planungsverband Allgäu zur Fortschreibung Teilfachkapitel Wasserwirtschaft. Der aktuelle Sachstand wurde durch den Vertreter der Regierung von Schwaben, Herrn Jochen Braun, vorgestellt. An den interessanten Vortrag schloss sich eine lebhafte Diskussion mit den Mitgliedern des Kreisverbands an.

Unter TOP 2 der Tagesordnung informierte der anwesende Referent der Geschäftsstelle, Hans-Peter Mayer, die anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister über aktuelle finanzpolitische Themen. Dabei wurde, ausgehend von der aktuellen Finanzlage, auch der derzeitige Sachstand der Reform der Grundsteuer ausführlich dargestellt. Ergänzt wurde der Vortrag durch eine Analyse des Finanzausgleichs 2019 und einen Ausblick auf den Finanzausgleich 2020. Neben aktuellen Themen aus dem Verband wurde auf die Beitragserhöhung hingewiesen.

Unter TOP 3 der Tagesordnung stellen Mitarbeiter des Kriseninterventionsdienstes Ostallgäu kurz ihre Tätigkeit und ihre Einsatzbereiche vor.

Zum Schluss der Versammlung gab die Kreisverbandsvorsitzende einen Überblick über aktuelle Themen aus dem

Kreisverband und behandelte Wünsche und Anträge aus der Mitte der anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister.

### FORCHHEIM

Am 27. November 2019 fand in Gräfenberg eine Sitzung des Kreisverbands Forchheim statt. Nach der Begrüßung durch den Kreisverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Rudolf Braun, Weißenhohe, führte bei TOP 1 Prof. Dr. Siegfried Balleis in das Thema der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit ein. Er stellte dabei die Zielsetzung, aber auch Chancen und Möglichkeiten der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit nicht nur für die Kommunen in den Staaten, in denen geholfen wird, sondern auch für die unterstützenden Kommunen, umfassend an Hand einiger guter Beispiele dar. Hingewiesen wurde insbesondere auf das hervorzuhebende Engagement der Gemeinde Heimenkirch.

Unter dem weiteren Tagesordnungspunkt „Regionalpark“ führte Prof. Dr. Balleis in das Thema ein, das von Frank Weyhaerter aufgrund der angestrebten Projekte erläutert wurde. Im Wesentlichen geht es darum, besondere Merkmale der Region in einem sachlichen Zusammenhang darzustellen, zu präsentieren und in eine logische Struktur zu bringen. Insbesondere wurde ausgeführt, was kann und will der Verein erreichen, wie können die Gemeinden, die sich engagieren, hier von profitieren? Großes Interesse fanden die bisherigen Projekte. Aus der Runde der anwesenden Bürgermeisterinnen und

Bürgermeister wurden erste mögliche Gedanken für eine Zusammenarbeit mit dem Regionalpark formuliert.

Unter TOP 2 der Tagesordnung gab der Kreisverbandsvorsitzende einen Überblick über die Diskussion des Kreishaushalts 2020 und die bisher geführten Gespräche im Zusammenhang mit der Festsetzung der Kreisumlage für das Jahr 2020. Es ist von einer leichten Senkung der Kreisumlage auszugehen. Ziel des Kreisverbands wäre, eine Kreisumlage von unter 40 Prozent zu erreichen.

Unter TOP 3 der Tagesordnung informierte der anwesende Referent der Geschäftsstelle, Direktor Hans-Peter Mayer, über aktuelle Themen aus dem Bayerischen Gemeindetag. Schwerpunkt-mäßig wurde dabei auf finanzpolitische Aspekte eingegangen. Neben der aktuellen Finanzlage der Kommunen wurde der derzeitige Stand der Diskussion der Grundsteuerreform, das Ergebnis der Vergabe der Stabilisierungshilfen für das Kalenderjahr 2019 aber auch das Ergebnis des Kommunalen Finanzausgleichs 2020 vorgestellt und mit den anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern diskutiert.

Zum Abschluss des Tagesordnungspunktes wurde noch die Thematik der Flexzeiten im Bereich des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes angesprochen. Die Versammlung endete mit einem kurzen Überblick über aktuelle Themen aus dem Kreisverband.

### BAD KISSINGEN

Zu einer viertägigen Studienfahrt mit Seminar vom 2. bis 6. November 2019 lud der Bayerische Gemeindetag, Kreisverband Bad Kissingen unter Leitung des Kreisvorsitzenden und Bürgermeisters Schlereth in das Gästehaus St. Florian nach Bayerisch Gmain ein. Am 2. November startete der Bus mit 32 Teilnehmern ins Berchtesgadener Land. Nach der Zimmerverteilung und dem gemeinsamen Abendessen ging es am Sonntag zum „Haus der Berge“ in Berchtesgaden. Mit beeindruckenden Naturfilmen zum Alpengnatzpark erlebten die Besucher einen lehrreichen Panoramaweg mit den vier Lebensräumen Wasser, Wald, Alm und Fels.

Sehr nachdenklich machte der anschließende Besuch des Dokumentationszentrums „Obersalzberg“, der die gesamte Historie zum Nationalsozialismus umfasst und darstellt. Danach konnten die Teilnehmer bei einer Fahrt über die Panoramastraße „Rossfeld“ zum Hochplateau auf 1.600 m den herrlichen Ausblick in das Berchtesgadener und Salzburger Land genießen.

Mit einer Stadtführung in Bad Reichenhall am Montagvormittag informierte sich die Gruppe bei einem Spaziergang durch die Alpenstadt an historischen Gebäuden über die Geschichte der Salinenstadt und der Salzgewinnung.

Am Nachmittag begrüßte der Kreisvorsitzende Bürgermeister Gotthard Schlereth, den Direktor des Bayerischen

Gemeindetages, Wilfried Schober. Er berichtete über Aktuelles im Feuerwehrwesen, den Ärger mit Versicherungen zum Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen und sprach von neuen Fördermöglichkeiten bei Beschaffungen. Weiterhin stand das Thema „Feuerbeschau – rechtssicher durchführen“ auf der Tagesordnung. Am nächsten Tag schlossen sich ein Erfahrungsbericht über die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie aktuelle Themen aus der Arbeit des Bayerischen Gemeindetags an.

Interessante Informationen hatten auch die Herren Dr. Herbert Hofmann und Werner Renner von der Bayerischen Versicherungskammer zu bieten. Schwerpunkt ihres Vortrages waren Cyber Risiken und die damit verbundenen Anforderungen an einen Cyberversicherungsschutz für Kommunen. Weiterhin stellte sich der neue Kommunalbetreuer, Michael Scherl, vor.

Als Begleitprogramm fanden außerdem eine Fahrt zum Königssee und ein Besuch in Salzburg statt. Neben den offiziellen Programmpunkten boten die Tage in Bayerisch Gmain die Möglichkeit zum intensiven Gesprächsaustausch.

### //// GLÜCKWÜNSCHE

#### DER BAYERISCHE GEMEINDETAG GRATULIERT FOLGENDEN JUBILAREN:

Erstem Bürgermeister **Oliver Kunz**,  
Gemeinde Rettenberg, Vorsitzender  
des Kreisverbands Oberallgäu,  
zum 50. Geburtstag

Erstem Bürgermeister **Stefan Kolbe**,  
Gemeinde Karlsfeld, Vorsitzender  
des Kreisverbands Dachau,  
zum 55. Geburtstag

Erstem Bürgermeister **Thomas Schneider**,  
Gemeinde Röttenbach, stellv.  
Vorsitzender des Kreisverbands Roth,  
zum 55. Geburtstag

Erstem Bürgermeister **Franz Göbl**,  
Gemeinde Buch am Erlbach,  
stellv. Vorsitzender des Kreisverbands  
Landshut, zum 60. Geburtstag



VERWALTUNG

### //// SIE KLICKEN, WIR DRUCKEN UND VERSENDEN

Unter diesem Motto steht das neue Dienstleistungsangebot AKDB-Klickbrief, das den Kommunen ab Sommer 2019 zur Verfügung steht. Die AKDB bietet damit gemeinsam mit ihrem Partner, der Deutschen Post AG, den Verwaltungen eine einfache und kostengünstige Möglichkeit, um Druck- und Versandleistungen abzuwickeln.

Von einzelnen Dokumenten bis hin zu Massensendungen wie Steuerbescheiden, Verbrauchsabrechnungen, Serienbriefen und vieles andere mehr - der AKDB-Klickbrief vereinfacht das Drucken und Versenden von Behördenpost und hilft dabei, Kosten einzusparen und die Mitarbeiter zu entlasten.

Die Dokumente werden einfach und schnell per Mausklick vom Arbeitsplatz an das AKDB-Rechenzentrum übermittelt und dort mittels leistungsfähiger Hard- und Softwaresysteme aufbereitet, frankiert, gedruckt, kuvertiert und bei der Deutschen Post zur Zustellung eingeliefert.

Eine manuelle Anpassung der in den Verwaltungen verwendeten Vorlagen oder Dokumente ist dabei nicht mehr erforderlich. Die Datenquelle ist dabei unerheblich - unabhängig davon, ob es sich um eine Office-Anwendung, AKDB-Software oder Lösung von Drittanbietern handelt. Umfangreiche lokale Installationen vor Ort sind ebenfalls nicht erforderlich. Mittels einer leistungsstarker Software im AKDB-Rechenzentrum werden die Dokumente für den Versand aufbereitet und weiterverarbeitet. Auf Wunsch lassen sich mehrere Anschreiben an einen Adressaten zu einer Sendung zusammenfassen, was ebenfalls Aufwand und Kosten spart. Anlagen können schlagwortbezogen hinzusortiert werden oder mittels angebrachten QR-Code mit Online-Funktionalitäten angereichert.

Der Vorteil liegt auf der Hand: Neben den Einsparungen an Verbrauchsmaterialien wie Toner, Papier und Kuverts, entfallen auch monotone und zeitaufwändige Tätigkeiten wie Falten und Kuvertieren der Dokumente. Die Mitarbeiter können diese Zeiten für wichtigere Aufgaben nutzen. Zusätzlich unterstützen und vereinfachen digitale Funktionen die manuellen Verwaltungsprozesse.

Die Verwaltungen behalten jederzeit und in jedem Prozessabschnitt die Hoheit über ihre Dokumente. Vor Versand kann die aufbereitete Behördenpost über eine moderne Web-Oberfläche überprüft und zum Versand freigegeben werden. Erst danach erfolgen Produktion und Zustellung der Sendungen. Datenschutz und

Datensicherheit stehen dabei wie immer an erster Stelle. Die Verarbeitung erfolgt konform zur Datenschutz-Grundverordnung im öffentlich-rechtlichen Rechenzentrum der AKDB.



FINANZEN & STEUERN

### //// BETEILIGUNG DES BUNDES AN DEN FLÜCHTLINGSINDUZIERTEN KOSTEN VON LÄNDERN UND KOMMUNEN

Der Bund beteiligt sich auch in den kommenden zwei Jahren an den flüchtlingsinduzierten Mehrkosten und übernimmt die KdU anerkannter Asyl- und Schutzberechtigter vollständig. Zu kritisieren ist, dass die Integrationspauschale umbenannt und deutlich auf nur noch 700 Mio. Euro im kommenden und 500 Mio. Euro in 2021 abgesenkt wird. Schon heute reichen die bereitgestellten Mittel bei weitem nicht aus, um die integrationsbedingten Kosten der Kommunen auch nur ansatzweise zu decken. Dass Bund und Länder die Kommunen auch künftig bei den Kosten für geduldete und rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber, die aber aus bestimmten Gründen weder ausreisen noch abgeschoben

werden können, nicht unterstützen, ist inakzeptabel.

Der Deutsche Bundestag hat am 15. November 2019 den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 verabschiedet. Dem Gesetz war eine Einigung zwischen Bund und Ländern im Frühsommer dieses Jahres vorausgegangen. Der Bund hatte zu Beginn des Jahres angekündigt, nicht mehr die flüchtlingsinduzierten KdU-Mehrkosten tragen zu wollen. Stattdessen wurde der Vorschlag unterbreitet, ab 2020 den Bundesländern über erhöhte Landesumsatzsteueranteile eine Kostenpauschale von 16.000 Euro pro anerkanntem Flüchtling für die nächsten fünf Jahre zu gewähren. Dies hätte eine Reduzierung der Bundesbeteiligung von 4,7 Mrd. Euro auf 2,3 Mrd. Euro in 2020, 1,6 Mrd. Euro in 2021 und 1,2 Mrd. Euro in 2022 bedeutet.

Der Bund wird nun auch in den kommenden zwei Jahren für die flüchtlingsinduzierten Kosten der Unterkunft (KdU) aufkommen. Es wird hier jährlich von rund 1,8 Mrd. Euro ausgegangen. Die für dieses Jahr noch auf 2,482 Mrd. Euro aufgestockte Integrationspauschale wird allerdings deutlich zurückgefahren. Im kommenden Jahr erhalten die Länder als sog. Migrationspauschale für flüchtlingsbedingte Aufwendungen nur noch 700 Mio. Euro, im Jahr 2021 werden es dann nur noch 500 Mio. Euro sein. Wie bisher erhalten die Länder auch in den

kommenden Jahren je Asylbewerber im Verfahren 670 Euro pro Monat. Für die Fortführung der Pauschale in Höhe von 350 Mio. Euro pro Jahr für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge war keine gesetzliche Neuregelung notwendig, da diese Regelung unbefristet gilt.

#### Anmerkung des DStGB

Es ist zu begrüßen, dass der Bund die flüchtlingsinduzierten KdU auch in den kommenden zwei Jahren vollständig trägt. Dies schafft vorerst die notwendige Planungssicherheit für die Kommunen. Der Bund ist politisch aber in der Pflicht, auch nach dem Jahr 2021 die flüchtlingsinduzierten KdU zu tragen. Schließlich kann in den Folgejahren nicht von einem schnellen Abschmelzen der zunächst veranschlagten jährlichen KdU in Höhe von 1,8 Mrd. Euro ausgegangen werden. So schlagen die zu erwartenden Beschäftigungseffekte zunächst nur schwach auf die KdU-Belastung durch, da die entsprechenden Beschäftigungsverhältnisse in der Regel im Niedriglohnbereich geschlossen werden und dieser Personenkreis als sogenannte Aufstocker weiterhin die Kommunen im SGB-II-System belasten.

Da die Integration Geflüchteter fraglos eine Daueraufgabe ist, ist die deutliche Reduzierung der Bundesbeteiligung wie die Umbenennung der vormaligen Integrationspauschale in eine sog. „Migrationspauschale“ aus kommunaler Sicht der falsche Weg. Die gesamtgesellschaftlichen Kosten und Nachteile einer nicht erfolgreichen Integrationsarbeit wer-

den unseren Staat und die Gemeinschaft weit deutlicher und nachhaltig belasten, als die heute zu Gebot stehenden Integrationsmaßnahmen umfassend zu finanzieren. Schon zuvor haben die vom Bund bereitgestellten Mittel bei weitem nicht ausgereicht, um die integrationsbedingten Kosten der Kommunen für die Anstellung von Personal zur Betreuung in kommunalen Einrichtungen, Kitas und Schulen, für die Vermittlung in Sprachkurse, Ausbildung und Arbeit sowie in dezentralen und geeigneten Wohnraum, für Erzieher, Lehrkräfte und Sozialpädagogen, sowie für Schulungen und Qualifizierungsmaßnahmen des Personals vor Ort zu decken.

Das Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen sieht im Übrigen auch keine Beteiligung des Bundes an den immensen Kosten der Kommunen für die geduldeten und rechtskräftig abgelehnten Asylbewerber, die aber aus bestimmten Gründen weder ausreisen noch abgeschoben werden können, vor. Dass die Kommunen im Wesentlichen hier die alleinigen Kostenträger sind, da weder die Gelder des Bundes noch der Länder diese Kosten decken, ist nicht sachgerecht.

Beschluss wie weitere Informationen zum Verfahren können unter [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de) abgerufen werden.

Quelle: DStGB Aktuell 472019 vom 22.11.2019

### //// KLIMAPAKET: FAIRE LASTENVERTEILUNG ERFORDERLICH!

Wer mehr Klimaschutz will, muss diesen auch finanzieren. Allein die Finanzierung der Klimaanpassung und des Klimawandels sowie der Mobilitätswende in den Städten und Gemeinden kostet viele Milliarden Euro über einen langen Zeitraum. Zudem werden Länder und Kommunen unter anderem durch Anreize zum Klimaschutz dauerhaft Steuerausfälle in Milliardenhöhe haben.

Daher muss der Klimaschutz mit einer ehrlichen Debatte über dessen Finanzierung erfolgen und sozialverträglich sowie mit Blick auf die Stabilität und Leistungskraft der Wirtschaft ausgestaltet werden. Die Kommunen müssen dabei an den Einnahmen zur Umsetzung des Klimapakets mit einer festen Quote beteiligt werden; Steuermindereinnahmen aus der Klimapolitik müssen ihnen ausgeglichen werden. Daher unterstützt der DStGB die Haltung der Länder, wegen offener Fragen einer fairen Finanzregelung zwischen Bund, Ländern und Kommunen das Klimapakets in den Vermittlungsausschuss zu verweisen.

Dies hatten die Ministerpräsidenten bereits bei ihrer Jahres-Konferenz am 25. Oktober 2019 auf Schloss Elmau gefordert. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bekräftigen ihre Unterstützung für das Bemühen, die Einhaltung der internationalen Klimaschutzziele für Deutschland sicherzu-

stellen. Und sie betonen, dass die Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 zu erheblichen finanziellen Belastungen auch von Ländern und Kommunen führen wird, die selbst eigene erhebliche Anstrengungen im Klimaschutz unternehmen. Im Gegensatz dazu sollen die für das Klimaschutzprogramm eingeleisteten Einnahmen grundsätzlich ausschließlich beim Bund verbleiben (z. B. aus der CO<sub>2</sub>-Bepreisung), während die Gemeinden und die Länder Mindereinnahmen treffen werden. Es muss zu einer angemessenen Lastenteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen kommen, insbesondere im Hinblick auf etwaige weitere Maßnahmen bei der vorgesehenen Wirkungskontrolle. Sie fordern vom Bund mindestens eine vollständige Kompensation der durch die Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht den Ländern und Kommunen entstehenden Mindereinnahmen.

Denn vor Ort wird sich entscheiden, ob wir aus dem Klimapakets eine Erfolgsgeschichte machen!

Quelle: DStGB Aktuell 482019 vom 29.11.2019



### KOMMUNALWIRTSCHAFT

### //// VBEW, GEMEINDETAG UND STÄDTETAG VEREINBAREN MUSTERKONZESSIONSVER- TRAG-WASSER

Der Bayerische Gemeindetag, der Bayerische Städtetag und der Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (VBEW) haben sich erstmals auf ein Muster für Konzessionsverträge zwischen Gemeinden und Wasserversorgungsunternehmen verständigt. An-

lass der Gespräche waren Wünsche der Mitglieder nach einer entsprechenden Handreichung. Das Muster soll als unverbindliche, freiwillig anzuwendende Formulierungshilfe dienen, die die für Bayern typische Interessenlage der Vertragspartner gleichermaßen sachgerecht und ausgewogen berücksichtigt.

Begleitend zum Mustervertrag haben die Verbände eine gemeinsame Vereinbarung unterzeichnet, die weitere Hinweise zu seinen wesentlichen Inhalten und den Anforderungen für seinen Abschluss enthält. Diese beziehen sich insbesondere auf die allgemeine Erforderlichkeit von Konzessionsverträgen in der Wasserversorgung, Anzeigepflichten bei der bayerischen Landeskartellbehörde, wettbewerbsrechtliche Anforderungen bei Neuabschlüssen nach aktueller Recht-

sprechung sowie zur Berücksichtigungsfähigkeit von Konzessionsabgaben und sonstigen Leistungen (z.B. Löschwasser) bei den Wasserentgelten. Die Verbände befanden sich zu den Inhalten der vereinbarten Texte auch im direkten Austausch mit der Landeskartellbehörde.

Der Musterkonzessionsvertrag sowie die Hinweise in der Einführungsvereinbarung tragen in den kartellrechtlich relevanten Punkten der Rechtsauffassung der Landeskartellbehörde Rechnung. Die kartellrechtliche Missbrauchsprüfung von Einzelfällen behält sie sich allerdings weiterhin vor.

Der Text des Musterkonzessionsvertrages sowie die zugehörige Vereinbarung der Verbände stehen im Intranet des Bayerischen Gemeindetags zum Abruf bereit.



v.l.: Dr. Franz Dirnberger und Stefan Graf vom Bayerischen Gemeindetag, Bernd Buckenhofer und Thomas Kostenbader vom Bayerischen Städtetag und Detlef Fischer mit Florian Mattner vom VBEW

Foto: © VBEW



### IT & EDV

### //// RELAUNCH DES BREIT- BANDFÖRDERPROGRAMMS

Das Bundesministerium für Verkehr und Infrastruktur (BMVI) hat am 28.11.2019 die überarbeitete Version der 1. Novelle der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bun-

desrepublik Deutschland“ veröffentlicht ([www.bmvi.de/DE/Themen/Digitales/Breitbandausbau/Breitbandfoerderung/breitbandfoerderung](http://www.bmvi.de/DE/Themen/Digitales/Breitbandausbau/Breitbandfoerderung/breitbandfoerderung)).

In Folge hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat am 04.12.2019 im Bayerischen Ministerialblatt BayMBl. 2019 Nr. 507) die Änderung der Kofinanzierungs-Breitbandrichtlinie veröffentlicht. Die Geltungsdauer dieser Richtlinie verlängert sich damit um ein Jahr bis 31.12.2020 ([www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2019/507/baymbl-2019-507.pdf](http://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2019/507/baymbl-2019-507.pdf)).



## RECHTSPRECHUNG

### //// BÜRGERMEISTERWAHL; WAHLKAMPF; VERHALTEN KOMMUNALER BEDIENTESTER; NEUTRALITÄTSGRUNDSATZ; BEEINFLUSSUNG; PLAKATIERUNGSRICHTLINIE

#### LEITSATZ

1. Während des Wahlkampfes um das Amt des Bürgermeisters sind kommunale Bedienstete jedenfalls in Führungspositionen, wenn sie sich in dieser Eigenschaft äußern, zu Neutralität, Zurückhaltung und der Einhaltung des

Grundsatzes der Chancengleichheit der Kandidaten verpflichtet. Diese Pflichten gelten auch für den Betriebsratsvorsitzenden einer kommunalen Einrichtung, der sich im Anschluss an eine Wahlkampfveranstaltung über den Mailverteiler der kommunalen Einrichtung mit einer Mail an alle Mitarbeiter wendet und sich zu einem einzelnen Kandidaten äußert. Die Unabhängigkeit des Betriebsrats lässt diese Pflichten unberührt.

2. Kommunalen Bediensteten ist in Zeiten des kommunalpolitischen Wahlkampfes nicht jegliche Meinungsäußerung - auch in amtlicher Eigenschaft - zu Sachverhalten untersagt, die Gegenstand des Wahlkampfes sind. Eine sachbezogene Richtigstellung über ihre amtliche Tätigkeit und eine sachliche Erwiderung auf gegen sie gerichtete Angriffe ist ihnen auch in Wahlkampfzeiten erlaubt (Bestätigung der Rspr., vgl. Senat, Urt. v. 07.11.1983 - 1 S 1131/83 - EKBW KomWG § 32 E 35; Urt. v. 02.12.1985 - 1 S 2428/85 - ESVGH 36, 109; Beschl. v. 30.01.1997 - 1 S 1748/96 - juris).

3. Es handelt sich um eine gesetzwidrige Wahlbeeinflussung i.S.d. § 32 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 KomWG (juris: KomWG BW), wenn die Gemeinde im Bürgermeisterwahlkampf ihre Plakatierungsrichtlinie, die den Kandidaten Plakate bis zur Größe DIN A 1 erlaubt, ad hoc dahin ändert, Plakate bis zur Größe DIN A 0 zu gestatten, nachdem ein Bewerber - hier der wieder kan-

didierende Amtsinhaber - unter Verstoß gegen die Plakatierungsrichtlinie Wahlplakate mit der Größe A0 aufgehängt hat.

4. Im Allgemeinen ist bei einem Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Kandidaten im Zusammenhang mit der Wahlwerbung im öffentlichen Raum eine mangelnde Ursächlichkeit eines Wahlfehlers nur schwer festzustellen. Denn angesichts der typischerweise großen Bedeutung der Wahlwerbung, insbesondere der Plakatwerbung im öffentlichen Raum sind kaum verlässliche Aussagen dazu zu treffen, wie sich der Wahlfehler im Wahlergebnis möglicherweise auswirkt oder nicht ausgewirkt hat.

Quelle: VGH Baden-Württemberg  
Beschluss vom 02.05.2019 - 1 S 581/19



## VERANSTALTUNGEN

### //// 13. DSTGB-KLIMASCHUTZ-KONFERENZ „KOMMUNEN AKTIV FÜR DEN KLIMASCHUTZ“

#### 10. MÄRZ 2020 IN BONN

Städte und Gemeinden sind Schlüsselakteure beim Klimaschutz. Ziel der bereits zum 13. Mal stattfindenden Konferenz „Kommunen aktiv für den Klimaschutz“ ist es, diese kommunale Verantwortung hervorzuheben und praxisnahe Beispiele aus Städten und Gemeinden sowie innovative Lösungsansätze zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung vorzustellen.

Über die klimagerechte Stadt der Zukunft wird Frau Ministerin Ina Scharenbach, Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, referieren. Staatssekretär Jochen Flasbarth vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit stellt die Bedeutung und die Auswirkungen des von der Bundesregierung beschlossenen Klimaschutzprogramms 2030 und des Bundes-Klimaschutzgesetzes für die kommunale Praxis dar.

Professorin Dr. Ute Stoltenberg von der Leuphana Universität Lüneburg wird Anregungen geben, wie klimafreundlicheres und nachhaltiges Handeln umgesetzt werden kann. Dass Strukturwandel und Klimaschutz keine Gegensätze darstellen, wird Oberbürgermeister Bernd Tischler aus Bottrop am Beispiel der InnovationCity Ruhr aufzeigen.

Darüber hinaus befassen sich fünf praxisnahe Fachforen mit ausgewählten Themen zum Klimaschutz:

- Forum I:** Chancen für die Verkehrswende – Klimafreundliche Mobilität
- Forum II:** Von guten Beispielen lernen – Klimagerechte Stadtentwicklung
- Forum III:** Präventives Handeln tut Not – Extremwetter
- Forum IV:** Zukunftsfähige Kommunen gestalten – Nachhaltigkeit praktizieren
- Forum V:** Energiewende forcieren – Energieeffizienz und erneuerbare Energien

#### TEILNAHMEBEITRAG

€ 190

#### TAGUNGSSTÄTTE

Forschungszentrum caesar  
Ludwig-Erhard-Allee 2, 53175 Bonn

#### ANMELDUNG UND PROGRAMM

unter [www.dstgb.de](http://www.dstgb.de)  
(Rubrik: Veranstaltungen)



## KAUF &amp; VERKAUF

### //// UNIMOG U 427 ZU VERKAUFEN

Die Gemeinde Hohenau (Landkreis Freyung-Grafenau) verkauft einen gebrauchten Unimog U 427 mit Kommunalausstattung in sehr gutem Zustand.

#### NEUPREIS

178.000 €

#### VERKAUFSPREIS

89.000 € (Verhandlungsbasis)

**Baujahr** Oktober 2014

**KM** ca. 75.000 km

**Betriebsstunden** ca. 3.900

**TÜV** neu

Nähere Details und Fotos nach konkreter Anfrage.

#### KONTAKT

Gemeinde Hohenau

Herr Seidl

Tel. 08558/960411

seidl@hohenau.bayern.de

### //// LÖSCHGRUPPENFAHRZEUG LF 16/12 ZU VERKAUFEN

#### VERKAUFSPREIS

28.000 € (Verhandlungsbasis)

**Fahrgestell** Mercedes-Benz 1222 AF

**EZ** 08.03.1993

**KM** 31.530 km (Stand 03.12.2019)

**Länge** 7.200 mm

**Breite** 2.500 mm

**Höhe** 3.200 mm

**Zul. Gesamtgewicht** 13.500 kg

**Hubraum** 11.309 cm³

**Bereifung** 10 R 22,5 140/137 J

**Nächste HU** September 2020

Die Bereifung wurde 2016 und die Pumpe 2017 komplett erneuert. Verkauf ohne Beladung und funktechnische Ausrüstung! Verkauf erfolgt ohne Gewährleistung/Garantie.

Das Fahrzeug ist angemeldet und kann zur Probe getestet werden.

### //// SAMMELBESCHAFFUNG FEUERWEHRFAHRZEUGE

Zur Gewährleistung einer höheren Aktualität, finden Sie die Rubrik „Sammelbeschaffungen Feuerwehrfahrzeuge“ nur noch auf unserer Homepage:

<https://www.bay-gemeindetag.de/Sammelbeschaffungen/Feuerwehrfahrzeuge.aspx>

Vorab senden wir Ihnen gerne Bilder des Fahrzeuges per Mail.

#### KONTAKT

Gemeinde Dietersheim

Herr Friedrich

Hauptstraße 7, 91463 Dietersheim

Tel. 09161/66222-0

gemeinde@dietersheim.de

### //// KOMMUNALFAHRZEUGE ZU KAUFEN GESUCHT

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer aus 84478 Waldkraiburg kauft gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehrfahrzeuge.

#### KONTAKT

Tel. 08638/85636, Fax 08638/886639

h\_auer@web.de

Ihre redaktionellen Angebote richten Sie bitte formlos per E-Mail an: [baygt@bay-gemeindetag.de](mailto:baygt@bay-gemeindetag.de)

Bitte beachten Sie, dass Ihr Verkaufsangebot nach 8 Wochen automatisch gelöscht wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne unter der angegebenen E-Mail zur Verfügung.



## LITERATURHINWEISE

### //// WILDE, EHMANN, NIESE, KNOBLAUCH: DATENSCHUTZ IN BAYERN



(Datenschutz-Grundverordnung, Bayer. Datenschutzgesetz) Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche, 31. Aktualisierung, Stand Juni 2019, 306 Seiten, 142,99 €; Gesamtwerk (1608 Seiten, 1 Ordner) 179,99 € mit Fortsetzungsbezug, auch Online-Bezug möglich, Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm

Das Handbuch für Datenschutzverantwortliche wurde durch die Themen „Datenschutz in der Gemeinde“, „Daten-

schutz im Dienst- und Arbeitsverhältnis“, „Informationspflichten der verantwortlichen Stelle gegenüber den Betroffenen“ sowie „Koordinierung der Datenschutzaufsicht in der EU“ ergänzt.

Dieses Handbuch gibt lehrbuchartig einen Überblick über das für bayerische Behörden geltende neue Datenschutzrecht. Von den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wurden insbesondere überarbeitet: Art. 6 (Rechtmäßigkeit der Verarbeitung), Art. 20 (Datenübertragbarkeit), Art. 31 (Zusammenarbeit des Datenschutzbeauftragten mit der Datenschutzaufsichtsbehörde), Art. 32 (Sicherheit der Verarbeitung), Art. 36 (Konsultation der Datenschutzaufsichtsbehörde im Rahmen einer Folgenabschätzung).

### //// NEUE PUBLIKATIONEN DER BERTELSMANN STIFTUNG ZUR NACHHALTIGEN ENTWICKLUNG VOR ORT

Die Bertelsmann Stiftung hat vier neue Publikationen aus der Projektarbeit zur Agenda 2030 veröffentlicht.

- Monitor Nachhaltige Kommune – Bericht 2019
- Analysen und Konzepte – SDG-orientierte Stadtentwicklung
- SDG-Indikatoren für kommunale Entwicklungspolitik (Vorstudie)
- Lebenswertes Stuttgart – Die globale Agenda 2030 auf lokaler Ebene

Der Monitorbericht 2019 greift das Thema Kreislaufwirtschaft auf und ist in diesem Jahr erstmals zweisprachig – in Deutsch und Englisch erschienen. Die Publikation „Analysen und Konzepte“, widmet sich der Frage, wie eine SDG-orientierte Stadtentwicklung aussehen kann. Die Vorstudie „SDG-Indikatoren für kommunale Entwicklungspolitik“ zeigt, welche Indikatoren für die Messung des entwicklungspolitischen Beitrages von Kommunen in Deutschland zur Umsetzung der Agenda 2030 in Frage kommen. Der Bericht „Lebenswertes Stuttgart – Die globale Agenda 2030 auf lokaler Ebene“ stellt eine Bestandaufnahme auf Grundlage der SDG-Indikatoren für Kommunen dar.

Die Publikationen können unter:

[www.bertelsmann-stiftung.de](http://www.bertelsmann-stiftung.de)

(Rubrik: Unsere Projekte / Agenda 2030 / Projektnachrichten / Deutscher Nachhaltigkeitspreis) heruntergeladen werden.

# AKTUELLES AUS BRÜSSEL

THEMENÜBERSICHT 15. NOVEMBER – 6. DEZEMBER 2019



DIE EINZELNEN AUSGABEN VON „BRÜSSEL AKTUELL“ KÖNNEN VON DEN MITGLIEDERN DES BAYERISCHEN GEMEINDETAGS IM INTRANET UNTER

[HTTP://INTRANET.BAY-GEMEINDETAG.DE/INFORMATIONEN/BRUESSELAKTUELL/BRUESSELAKTUELL2019.ASPX](http://intranet.bay-gemeindetag.de/informationen/bruesselaktuell/bruesselaktuell2019.aspx)

ABGERUFEN WERDEN.

EUROPABÜRO DER  
BAYERISCHEN KOMMUNEN  
Thomas Fritz

Rue Guimard 7, 1040 Bruxelles  
Tel. +32 2 5490700  
Fax +32 2 5122451  
info@ebbk.de  
www.ebbk.de



//// BRÜSSEL AKTUELL  
39/2019  
15. – 22. NOVEMBER 2019

WETTBEWERB, WIRTSCHAFT  
UND FINANZEN

- EU-Haushalt 2020:  
Vorläufige Einigung erzielt

UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

- Luftreinhaltung: Generalanwalt des EuGH zur Zwangshaft für Amtsträger
- Umweltschutz: Konsultation zur Überprüfung der Richtlinie zur Umweltkriminalität

REGIONALPOLITIK, STÄDTE UND  
LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

- Regionalentwicklung: Bericht zum industriellen Wandel in den Regionen, z. B. Sachsen

SOZIALES, BILDUNG UND KULTUR

- ESF: Konsultation zur Bewertung der Unterstützung von Beschäftigung und Mobilität
- Soziale Sicherheit: Rat nimmt Empfehlung zum Sozialschutz an

INSTITUTIONEN,  
GRUNDSÄTZLICHES UND  
WEITERE EU-THEMEN

- Zukunft des Regierens: Bericht über politische Implikationen und Empfehlungen
- Gleichstellung: Studie zu Frauen in der Kommunalpolitik und darüber hinaus

FÖRDERPROGRAMME  
UND AUFRUFE

- Erasmus+: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen
- Europäische Werte:  
Aufruf zur Teilnahme am Europäischen Schulwettbewerb
- Bildung: „Jan Amos Comenius“-Preis für herausragende Wissensvermittlung zur EU

//// BRÜSSEL AKTUELL  
40/2019  
22. – 29. NOVEMBER 2019

WETTBEWERB, WIRTSCHAFT  
UND FINANZEN

- Finanzmarkt: Rahmenregelwerke zu nachhaltigen Investitionen
- Beihilferecht: Änderungen zur Nachrüstung kommunaler Fahrzeuge genehmigt

UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

- Energie: Statistik-Taschenbuch zu internationalen Zahlen veröffentlicht

SOZIALES, BILDUNG UND KULTUR

- Gesundheit I: Konsultation Drogenstrategie und Veröffentlichung Drogenmarktbericht
- Gesundheit II: Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs zu Antibiotikaresistenz
- Migration: Sonderbericht des EuRH zur Umsiedlung und Rückkehr von Migranten

INSTITUTIONEN,  
GRUNDSÄTZLICHES UND  
WEITERE EU-THEMEN

- Kommission 2019-2024 I: Kollegium vom Europäischen Parlament bestätigt
- Kommission 2021-2024 II: Veranstaltung am 9. Dezember in Stuttgart
- EU-Haushalt: Beitragszahlungen der Mitgliedstaaten zum künftigen MFR 2021-2027
- Europaarbeit in den Kommunen: Praxisheft zur europäischen Vernetzung vor Ort
- Regionalparlamente:  
Projekt zur Einbeziehung in den EU-Rechtsetzungsprozess

FÖRDERPROGRAMME  
UND AUFRUFE

- Europäische Unternehmerregionen:  
Aufruf für Auszeichnung 2021

//// BRÜSSEL AKTUELL  
41/2019

29. NOVEMBER –  
6. DEZEMBER 2019

UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

- Klimaschutz: Parlament ruft Klimanotstand aus
- Luftqualität: Nach Eurobarometer-Umfrage wünschen sich Bürger mehr Maßnahmen
- Verkehr: Rat legt Standpunkt zu trans-europäischen Verkehrsnetzen fest

SOZIALES, BILDUNG UND KULTUR

- Jugendschutz: Parlament und Rat zum Schutz des Kindeswohls
- Migration: Rat diskutiert Zukunft der Migrations- und Asylpolitik
- Gesundheit I: Länderspezifische Gesundheitsprofile und Begleitbericht
- Gesundheit II: Bericht zur HIV/AIDS-Überwachung in Europa
- Gewalt gegen Frauen: Istanbul-Konvention und weitere Maßnahmen

INSTITUTIONEN,  
GRUNDSÄTZLICHES UND  
WEITERE EU-THEMEN

- EU-Ratspräsidentschaft:  
Prioritäten Kroatiens
- Katastrophenschutz: rescEU um medizinische Notfallversorgung ergänzt

IN EIGENER SACHE

- Weihnachtspause **Brüssel Aktuell**

# AKTUELLES AUS BRÜSSEL



## DIE EU-SEITEN

### /// WETTBEWERB, WIRTSCHAFT UND FINANZEN

#### EU-HAUSHALT 2020: VORLÄUFIGE EINIGUNG ERZIELT

Am 18. November 2019 erreichten das Europäische Parlament und der Rat der EU eine vorläufige Einigung in Hinblick auf den Kommissionsvorschlag für einen Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020. Diese muss nun noch förmlich von beiden EU-Organen angenommen werden. Die Prioritäten des Haushaltsplans liegen u. a. auf Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit, Klimaschutz, Sicherheit und Steuerung der Migration. Sie entsprechen damit im Wesentlichen den Prioritäten, die auch im Vorschlag zur Festlegung des nächsten Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2021-2027 und in den politischen Leitlinien der gewählten Kommissionspräsidentin festgehalten sind. Im Falle eines verspäteten Starts der Förderperiode 2021-2027 bildet der Haushaltsplan 2020 die Grundlage der Fortschreibung für eine entstehende Übergangszeit. An den Trilog-Verhandlungen nahm als Co-Berichterstatterin auch die bayerische EU-Abgeordnete Monika Hohlmeier (EVP) teil.

#### AUSGEWÄHLTE KOMMUNALRELEVANTE BESTANDTEILE

Ganz im Sinne des sog. „Grünen Deals“, den die gewählte Kommissionspräsidentin in ihren ersten 100 Tagen Amtszeit vorlegen möchte, sind 21 % des Gesamthaushalts den Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels vorgesehen.

Beispielsweise erfährt das Klima- und Umweltprogramm „Life“ einen Zuwachs gegenüber dem Vorjahr (+ 5,6 %). Des Weiteren wird das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020, in dessen Anwendungsbereich u. a. auch grüne Themen fallen, aufgestockt (+ 8,8 %). Erwähnenswert ist ferner die Erhöhung der Mittel für das Programm für Jugend, Bildung und Sport „Erasmus+“ um 3,6 % (vgl. diese Ausgabe).

#### HAUSHALTSVOLUMEN

Die Mittelbindungen, d. h. die Mittel, die im Jahr 2020 vertraglich zugesagt werden können, sollen bei 168,69 Mrd. € liegen. Dies entspricht einer Erhöhung gegenüber dem geänderten Haushaltsplan 2019 um 1,5 %. Tatsächlich dürfen allerdings nur 153,57 Mrd. € ausgezahlt werden. Auch hier ist ein Anstieg gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen (3,4 %). Dieser soll eine Anhäufung von Zahlungsanträgen verhindern.

#### ANNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM BREXIT

Die EU-Institutionen gehen bei ihren Planungen davon aus, dass das Vereinigte Königreich nach seinem Austritt aus der EU spätestens noch bis Ende 2020 denselben Beitrag wie ein Vollmitglied zum EU-Haushalt und zur Durchführung der EU-Haushaltspläne leisten wird.

#### MASSGABEN FÜR EINE ETWAIGE ÜBERGANGSZEIT

Wenn der Rat der EU und das Parlament bis Ende 2020 keine Verordnung zur

Aufstellung des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 erlassen, sind nach Art. 312 Abs. 4 AEUV zunächst die Obergrenzen und sonstigen Bestimmungen des Haushaltsplans 2020 fortzuschreiben. Entsprechend bildet der Haushalt 2020 die Ausgangsbasis für die Handlungsfähigkeit der EU während eines dann eintretenden Übergangszeitraums ab dem Jahr 2021. Bereits im Vorfeld erfolgte eine Einigung zu Übergangsregelungen z. B. im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik (Brüssel Aktuell 37/2019). (CB)

### /// INSTITUTIONEN, GRUNDSÄTZLICHES UND WEITERE EU-THEMEN

#### 1. GLEICHSTELLUNG: STUDIE ZU FRAUEN IN DER KOMMUNALPOLITIK UND DARÜBER HINAUS

Der europäische kommunale Dachverband CEMR kommt in seiner Studie „Frauen in der Politik. Lokale und Europäische Trends“ zu dem Ergebnis, dass Frauen weiterhin auf allen politischen Ebenen stark unterrepräsentiert sind. In Deutschland stellt die Studie für das Jahr 2019 (S. 75) einen Anteil von 27 % (2008: 25,6 %) an Gemeinde- bzw. Stadt- und Kreisrätinnen in kommunalen Gremien fest. Außerdem werden im Jahr 2019 11,4 % Bürgermeisterinnen, Oberbürgermeisterinnen bzw. Landrätinnen verzeichnet (2008: 10,5 %). Damit schneidet Deutschland im europäischen Vergleich

(S. 61; 41 Staaten; 29 % lokal gewählte Rätinnen und 15,4 % Bürgermeisterinnen) insgesamt unterdurchschnittlich ab. Zu den Spitzenreitern zählt Island mit einer Frauenquote in kommunalen Gremien von 47 % und einer Bürgermeisterinnenquote von 36 %. Auch beim Frauenanteil in den Landtagen und im Europäischen Parlament liegt Deutschland unterhalb des Durchschnitts. Nur auf nationaler Ebene, im Bundestag, sind prozentual mehr Parlamentarierinnen zu verzeichnen. Der CEMR erinnert in diesem Zusammenhang an die Europäische Charta für die Gleichstellung der Frauen und Männern auf lokaler Ebene. (Pr/CB)

#### 2. EU-HAUSHALT: BEITRAGSZAHLUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN ZUM KÜNFTIGEN MFR 2021-2027

Am 5. November 2019 veröffentlichte die EU-Kommission Konkretisierungen zu den von den Mitgliedstaaten der EU zu leistenden Finanzbeiträge für den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021-2027 (Präsentation; Datenblätter). Nach dem Vorschlag der Kommission zum künftigen MFR sollen aus dem EU-Haushalt rund 1.134 Mrd. € (Preise 2018) bereitgestellt werden. Dies entspricht in etwa 1,11 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) der 27 Mitgliedstaaten, ohne das Vereinigte Königreich (Brüssel Aktuell 16/2018). Der Text führt aus, dass höhere Einzahlungen der Mitgliedstaaten nicht nur auf den Brexit und neue Herausforderungen zurückzuführen sind. Es

werden überdies ein Ausgleich der jährlichen Inflation sowie das Wirtschaftswachstum der Mitgliedstaaten als Bemessungsgrundlage berücksichtigt. Zusammen umfassen die letztgenannten Posten bereits ca. 60 % der Beitragssteigerungen. Im aktuellen MFR 2014-2020 trägt Deutschland durchschnittlich 25,48 Mrd. € pro Jahr bei. Im Rahmen des zukünftigen MFR steigen die durchschnittlichen jährlichen Beitragszahlungen auf rund 32,76 Mrd. € an (Preise 2018). Dies entspricht einem durchschnittlichen Anstieg von ca. 13 % des deutschen BIP in jedem Jahr, wobei Deutschland hierbei bereits, wie weitere Mitgliedstaaten, Beitragsrabatte in Anspruch nimmt. Ebenso sei die Betrachtung der Nettosalde je Mitgliedstaat, d. h. Beitragszahlungen abzüglich Zahlungen aus dem EU-Haushalt, aufgrund statistischer Anpassungen weder valide noch würden indirekte Vorteile, wie z. B. aus der Kohäsionspolitik, angemessen abgebildet (vgl. zu den statistischen Anpassungen den Finanzbericht 2018 der Kommission, Anhang 3). (CD)

#### 3. EUROPAARBEIT IN DEN KOMMUNEN: PRAXISHEFT ZUR EUROPÄISCHEN VERNETZUNG VOR ORT

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) veröffentlichte im November 2019 ein Praxisheft mit dem Titel „Europäische Vernetzung – ein Treiber für die Entwicklung vor Ort. Ideen und Ansätze für Kommunen, wie

europäische Vernetzung gelingen kann“. Das Heft gibt Einblicke in den Status quo der europäischen Vernetzung in den Bereichen der Stadt- und Regionalentwicklung und verweist dabei etwa auf ca. 1.000 multinationale Vernetzungsaktivitäten deutscher Kommunen und Regionen zwischen 2007 und 2017. Ferner beschreibt das Heft den Mehrwert und die Machbarkeit dieser Vernetzung. Hierbei werden „best practice“-Beispiele von besonders aktiven Kommunen aufgeführt. Zu diesen Kommunen zählen auch der Landkreis Lörrach, die Stadt Weil am Rhein sowie die Landeshauptstadt München. Von Interesse sind ferner die Übersichten zu europäischen Fördermöglichkeiten und Netzwerken. (CB)

#### 4. EU-RATSPRÄSIDENTSCHAFT: PRIORITÄTEN KROATIENS

Vom 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2020 übernimmt Kroatien erstmalig den Vorsitz im Rat der EU. Innerhalb des Dreiervorsitzes mit Rumänien und Finnland (vgl. 18-Monats-Programm) hat sich das Land folgende vier Programmprioritäten vorgenommen: Entwicklung, Vernetzung, Schutz und Einfluss Europas. Diese tragen den Politischen Leitlinien der Kommissionspräsidentin für die Legislaturperiode 2019-2024 Rechnung und beinhalten vielfältige kommunalrelevante Aspekte. Eine wichtige Aufgabe stellt ferner die Weiterverhandlung des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2021-2027 dar.

# SEMINARANGEBOTE

## FÜR NEUGEWÄHLTE BÜRGERMEISTERINNEN UND BÜRGERMEISTER 2020

### EIN EUROPA, DAS SICH ENTWICKELT

Kroatien will sich im Bereich der Regionalpolitik u. a. für die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts (Kohäsion), die Nutzung des Potentials makroregionaler Zusammenarbeit und die Modernisierung des ländlichen Raums einsetzen. Zu den Umwelt- bzw. Klimaprioritäten zählen v. a. die Umsetzung des Pariser Klimaschutzabkommens mit einem fairen Übergang, die Bewahrung der Artenvielfalt, eine effiziente Wasser- und Kreislaufwirtschaft sowie die Förderung des nachhaltigen Tourismus. Gesellschaftlich stehen etwa die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, Maßnahmen zur Eindämmung negativer demografischer Trends sowie die Förderung einer lebenslangen Gesundheitsversorgung auf der Agenda.

### EIN EUROPA, DAS VERBINDET

Kroatien will in seiner Präsidentschaft zur Schaffung des Digitalen Binnenmarkts beitragen. Dabei hat das Land auch die Digitalisierung in allen Bereichen des Verkehrssektors, die Schaffung von Bedingungen für die volle Funktionsfähigkeit und Sicherheit von 5G-Netzen sowie eine Diskussion zu den gesetzlichen und ethischen Implikationen künstlicher Intelligenz (KI) vor Augen. Als weitere verbindende Elemente möchte Kroatien die Verbesserung transeuropäischer Verkehrsnetze (TEN-V) (vgl. diese Ausgabe) sowie die weitere Umsetzung der Energieunion und Stärkung der

Energiesicherheit angehen. Im Hinblick auf den transnationalen Austausch steht die Stärkung der Mobilität via „Erasmus+“ bzw. „Kreatives Europa“ im Vordergrund. Weitere Programmpunkte sind ferner die Förderung des europäischen kulturellen Erbes, die Intensivierung des Dialogs mit der Jugend, die Nutzung von Sport zur Verbindung von Menschen aller Generationen sowie die Förderung eines gesunden Lebensstils.

### EIN EUROPA, DAS SCHÜTZT

Zugunsten von mehr Sicherheit für die Unionsbürger will sich Kroatien für die Stärkung des Europäischen Katastrophenschutzmechanismus „rescEU“ (vgl. diese Ausgabe), den Schutz vor Cyberaktivitäten, den Datenschutz sowie den Schutz der Privatsphäre, des öffentlichen Raums und kritischer Infrastrukturen einsetzen. Im Bereich der Migration möchte Kroatien die Rückkehr zum funktionierenden Schengenraum, einen kohärenten und umfassenden Ansatz in Hinblick auf die Migration sowie die Reform des Europäischen Asylsystems verhandeln.

### EIN EINFLUSSREICHES EUROPA

Unter dem Schlagwort „ein einflussreiches Europa“ stehen u. a. verschiedene Aktivitäten im Bereich der Nachbarschaftspolitik und der Handelsabkommen auf der Agenda. (CB)

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags gibt auch im Jahr 2020 neugewählten Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern wieder die Möglichkeit, sich zu Beginn der Amtsperiode in jeweils dreitägigen Seminaren über grundlegende rechtliche, organisatorische und personelle Fragen zu informieren. Behandelt werden unter anderem Fragen der Öffentlichkeitsarbeit, Stressbewältigung, aber auch Rechtsfragen zur Gemeinderatssitzung, zum Personalrecht, zum Baurecht und zur Organisation. Außerdem besteht die Möglichkeit zur Diskussion mit einem in der Amtsführung erfahrenen Bürgermeister.

**Die Seminargebühr beträgt 795 € inkl. 19 % MwSt..**

Darin sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung enthalten. Die Verpflegungsleistungen beginnen am Anreisetag mit dem Mittagessen und enden am Abreisetag mit der Nachmittagspause.

**Die Zahl der Teilnehmer ist für alle Veranstaltungen kapazitätsbedingt begrenzt.**

Anmeldungen können daher nur schriftlich (über unser Online-Formular) und in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt werden. Gemeinden können ab sofort einen Seminarplatz für eine/n neu zu wählende/n Bürgermeister/-in buchen, auch wenn deren/dessen Name noch nicht feststeht. In diesem Fall geben Sie bitte bei einer Online-Anmeldung als Teilnehmernamen „unbekannt“ an.

Auch wenn die Seminare vor Amtsantritt stattfinden, bestehen keine Bedenken, dass die Seminargebühren und die anfallenden Reisekosten für die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister von der Gemeinde übernommen werden.

Bei Stornierung der Anmeldung bis 4 Wochen vor Veranstaltungstermin berechnen wir 20 % der Teilnahmegebühr als Bearbeitungspauschale. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Teilnahmegebühr in Rechnung gestellt. Die Gründe für eine Stornierung sind für diese Regelung unerheblich. Keine Stornokosten entstehen, wenn ein Ersatzteilnehmer für die Veranstaltung gestellt wird.

Für organisatorische Rückfragen steht Ihnen Frau Sarah Franz gerne zur Verfügung:

**Tel.: 089 / 36 00 09 32**  
**kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de**

Sollten Sie zusätzliche inhaltliche Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Hans-Peter Mayer

**Tel.: 089 / 36 00 09 17**  
**hans-peter.mayer@bay-gemeindetag.de**  
oder Herrn Gerhard Dix  
**Tel. 089 / 36 00 09 21**  
**gerhard.dix@bay-gemeindetag.de**

### FOLGENDE TERMINE STEHEN ZUR AUSWAHL

<b>18.03. – 20.03.2020</b>	<b>Niederbayern</b> Bad Gögging, The Monarch Hotel
<b>24.03. – 26.03.2020</b>	<b>Unterfranken</b> Bad Kissingen, Hotel Sonnenhügel
<b>31.03. – 02.04.2020</b>	<b>Oberbayern</b> Emsing, Hotel Dirsch
<b>06.04. – 08.04.2020</b>	<b>Oberfranken</b> Bad Staffelstein, Kurhotel an der Obermaintherme
<b>15.04. – 17.04.2020</b>	<b>Schwaben</b> Bad Wörlishofen, Hotel Sonnengarten
<b>21.04. – 23.04.2020</b>	<b>Mittelfranken</b> Bad Windsheim, Arvena Reichstadt
<b>27.04. – 29.04.2020</b>	<b>Oberpfalz</b> Donaustauf, Forsters Posthotel

# SEMINARANGEBOTE

FÜR MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER  
IN DEN KOMMUNALVERWALTUNGEN

FRÜHJAHR / SOMMER 2020



Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet u. a. untenstehende Veranstaltungen an, die sich speziell an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen richten.

Weiterführende Informationen entnehmen Sie bitte der jeweiligen Beschreibung auf unserer Homepage [www.baygt-kommunal-gmbh.de/seminare/seminar-kalender](http://www.baygt-kommunal-gmbh.de/seminare/seminar-kalender). Dort können Sie sich online zu den jeweiligen Terminen anmelden. Im Anschluss an die Registrierung erhalten Sie eine Eingangsbestätigung. Ca. 5 Wochen vor Veranstaltungstermin erhalten Sie die Einladung zu der Veranstaltung per E-Mail.

Bei Stornierung der Anmeldung bis 2 Wochen (bei mehrtägigen Veranstaltungen bis 4 Wochen) vor Veranstaltungstermin berechnen wir 20 % der Teilnahmegebühr als Bearbeitungsgebühr. Bei Ab-

meldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Teilnahmegebühr in Rechnung gestellt. Die Gründe für eine Stornierung sind für diese Regelung unerheblich. Keine Stornokosten entstehen, wenn ein Ersatzteilnehmer für die Veranstaltung gestellt wird.

Änderungen im Programmablauf und bei den Referenten müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Teilnahmegebühr zurück oder wir buchen Sie auf eine andere Veranstaltung um.

Für organisatorische Rückfragen steht Ihnen Frau Sarah Franz zur Verfügung  
**Tel.: 089/36 00 09-32**  
**kommunalwerkstatt@**

**bay-gemeindetag.de**  
Bei inhaltlichen Fragen zu den Veranstaltungen wenden Sie sich bitte direkt an das jeweilige Referat im Bayerischen Gemeindetag.



## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

(für eintägige Seminare, sofern nicht anders angegeben)

### Seminarzeiten

Beginn: 9:30 Uhr  
Ende: 16:30 Uhr

### Seminargebühren

215 € für Mitglieder  
250 € für alle Übrigen  
jeweils inkl. MwSt.

Die Seminargebühr beinhaltet umfangreiche Unterlagen sowie das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke.

Foto: © skynesher – iStockphoto.com

### Das Spannungsverhältnis zwischen Baurecht und leitungsgebundenen Einrichtungen (MA 3017)

#### Referenten

- Dr. Juliane Thimet, Direktorin (BayGT)
- Matthias Simon, LL.M., Verwaltungsdirektor (BayGT)

#### Ort Kloster Irsee

Klosterring 4, 87660 Irsee

**Termin** 03. März 2020

### Aktuelles aus dem Schulrecht (MA 3004)

#### Referenten:

- Gerhard Dix, Referatsdirektor (BayGT)
- Michael Reißmann, Ministerialrat

**Ort** Novotel Nürnberg am Messezentrum, Münchener Str. 340, 90471 Nürnberg

**Termin** 19. Mai 2020

### Zielbindungsvertrag, Folgekostenvertrag, Plankostenerstattungsvertrag, Erschließungsvertrag und Durchführungsvertrag – Städtebauliche Verträge und ihre praktische Anwendung in der Bauleitplanung (MA 3005)

#### Referenten

- Dr. Franz Dirnberger, Direktor (BayGT)
- Matthias Simon, LL.M., Verwaltungsdirektor (BayGT)

**Ort** Mercure Hotel Freising Dr.-von-Daller-Straße 1-3 85356 Freising

**Termin** 28. Mai 2020

### Neues aus dem Tarifrecht (MA 3010)

#### Referenten

- Georg Große Verspohl, Direktor (BayGT)
- Dr. Anette Dassau, KAV Bayern e.V.

**Ort** Novotel München Messe

Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München

**Termin** 23. Juni 2020

### Aktuelles zum BayKiBiG – Fragen aus der Praxis (MA 3006)

#### Referenten

- Gerhard Dix, Referatsdirektor (BayGT)
  - Hans-Jürgen Dunkl, Ltd. Ministerialrat
- Ort** Novotel Nürnberg am Messezentrum Münchener Str. 340, 90471 Nürnberg

**Termin** 23. Juni 2020

### Kostensersatz nach Feuerwehreinsätzen (MA 3007)

#### Referent

- Wilfried Schober, Referent (BayGT)

**Ort** Novotel Nürnberg am Messezentrum Münchener Str. 340, 90471 Nürnberg

**Termin** 25. Juni 2020

### Gebührenfestsetzung bei der Wasserver- und Abwasserentsorgung (MA 3008)

#### Referentin

- Jennifer Hölzlwimmer, Verwaltungsrätin (BayGT)

**Ort** Mercure Hotel

Grunewaldstraße 16, 93053 Regensburg

**Termin** 07. Juli 2020

### Praktische Anwendung der Formblätter des VHB Bayern (Vergabebuch Bayern für Bauleistungen) (MA 3012)

#### Referentinnen

- Kerstin Stuber, Direktorin (BayGT)
- Gisela Karl, Bauoberrätin (Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr)

**Ort** Novotel München Messe

Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München

**Termin** 09. Juli 2020

### Beitragsrecht II: Beitragserhebung bei der Wasserver- und Abwasserentsorgung – Vom schwierigen Alltagsfall bis zu den bisher ungelösten Fragen (MA 3009)

#### Referentin

- Jennifer Hölzlwimmer, Verwaltungsrätin (BayGT)

**Ort** Fürstenfelder

Fürstenfeld 15, 82256 Fürstenfeldbruck

**Termin** 14. Juli 2020

## Haushaltssatzung des Bayerischen Gemeindetags für das Haushaltsjahr 2020

Der Landesausschuss erlässt gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 18 Abs. 1 der Satzung des Bayerischen Gemeindetags (StAnz Nr. 50/2014) folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.376.500,-- € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 90.000,-- € ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden nach Maßgabe der amtlich fortgeschriebenen Einwohnerstatistik zum 30.06.2018 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Gemeinden

- |  |            |
|--|------------|
| a) Grundbeitrag für jede Gemeinde                                      | 1.350,00 € |
| b) für Gemeinden über 3.000 Einwohner zusätzlich je weiterem Einwohner | 0,30 €     |

#### 2. Verwaltungsgemeinschaften

- |  |              |
|--|--------------|
| a) Soweit sämtliche Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Mitglied des Bayerischen Gemeindetags sind,   | beitragsfrei |
| b) andernfalls:<br>Beitrag in Höhe des Betrags, der den Mitgliedsbeiträgen der dem Bayerischen Gemeindetag nicht angehörenden Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft entspricht. |              |

#### 3. Zweckverbände

- |                                  |            |
|----------------------------------|------------|
| a) je versorgtem Einwohner       | 0,09 €     |
| b) mindestens                    | 750,00 €   |
| c) höchstens                     | 2.850,00 € |
| d) Kommunale Verkehrsüberwachung | 2.850,00 € |
| e) sonstige Zweckverbände        | 1.350,00 € |

#### 4. kommunalbeherrschte juristische Personen

- |  |            |
|--|------------|
| a) ohne Stammkapital und Stammkapital bis 500.000€ | 1.550,00 € |
| b) Stammkapital über 500.000,00 €                  | 2.900,00 € |

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,-- € festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

München, den 11. Dezember 2019

BAYERISCHER GEMEINDETAG

Dr. Uwe Brandl  
Präsident

DER LANDESAUSSCHUSS DES BAYERISCHEN GEMEINDETAGS HAT IN SEINER SITZUNG AM 13. SEPTEMBER 2019 EINE ERHÖHUNG DER GEBÜHREN AB DEM 1. JANUAR 2020 BESCHLOSSEN. DABEI ERHÖHEN SICH ALLE „GRUNDBEITRÄGE“ UM 150 €. WIR BITTEN UM VERSTÄNDNIS.



An die  
Städte, Märkte und Gemeinden  
sowie Verwaltungsgemeinschaften,  
Zweckverbände und Kommunal beherrschten  
juristischen Personen  
im BAYERISCHEN GEMEINDETAG

München, 13. Januar 2020  
M / zim

#### Rundschreiben 01/2020

#### Neuer Internetauftritt des Bayerischen Gemeindetags; Einwahl in den Mitgliederbereich

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,  
sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,  
sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Damen und Herren,

am 8. Januar 2020 wurde der neue Internetauftritt des Bayerischen Gemeindetags freigeschaltet. Wir freuen uns, wenn Sie sich die Zeit nehmen, unsere neue Homepage mit neuen und bewährten Funktionalitäten anzuschauen und auszuprobieren.

Neben den für alle frei zugänglichen Seiten findet sich auf der Startseite der Zugang zum – geschützten – Mitgliederbereich. Um die vielfältigen Angebote der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags auch künftig nutzen zu können ist eine

#### Neuregistrierung mittels persönlicher Dienst-E-Mail

erforderlich. Bitte informieren Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rathaus und allen kommunalen Einrichtungen von dieser Notwendigkeit. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter muss **einmalig** eine Neuregistrierung vornehmen, um dauerhaft Zugang in den geschützten Mitgliederbereich des Bayerischen Gemeindetags zu haben. Die bisherigen Einwahlkennungen verlieren ab sofort ihre Gültigkeit. Wer sich nicht neu registriert, kann leider nicht (mehr) die vielfältigen Informationsmöglichkeiten des Bayerischen Gemeindetags nutzen.

Die nachfolgenden Screenshots verdeutlichen, über welche Schritte man zu einer Freischaltung des individuellen Benutzerkontos nach entsprechender Neuregistrierung gelangt:

Körperschaft des öffentlichen Rechts • Dreschstraße 8 • 80805 München  
Telefon 089 / 36 00 09-0 • Fax 089 / 36 56 03 • Internet [www.bay-gemeindetag.de](http://www.bay-gemeindetag.de)  
Bayerische Landesbank • Kto 24 641 • BLZ 700 500 00 • IBAN DE 717005 000 000 000 246 41 • BIC BYLADEMM



Startseite aufrufen, Registrieren unter „Für Mitglieder“ anklicken

Ihr individuelles Benutzerkonto erstellen

- Die angegebene E-Mail ist keine gültige E-Mail-Adresse
- Das Passwort muss folgende Bedingungen erfüllen:
  - min. 8 Zeichen lang
  - min. ein Sonderzeichen
  - min. ein Groß- und Kleinbuchstabe

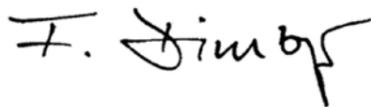
Ihr persönliches Passwort erstellen und wiederholen

Bestätigung abwarten

erfolgreiche Registrierung

Vielen Dank für Ihre Kooperation und Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Franz Dirnberger  
Geschäftsführendes  
Präsidialmitglied

Körperschaft des öffentlichen Rechts • Dreschstraße 8 • 80805 München  
Telefon 089 / 36 00 09-0 • Fax 089 / 36 56 03 • Internet [www.bay-gemeindetag.de](http://www.bay-gemeindetag.de)  
Bayerische Landesbank • Kto. 24 641 • BLZ 700 500 00 • IBAN DE 717005 000 000 000 246 41 • BIC BYLADEMM

SPRECHER DER ÜBER 2000 GEMEINDEN,  
MÄRKTE UND STÄDTE IN BAYERN

Pressemitteilung 25/2019

München, 03.12.2019

## Flächensparen: Gemeindetag begrüßt heutige Kabinettsentscheidung

### Brandl: Gemeindliche Planungshoheit bestätigt

Der Bayerische Gemeindetag begrüßt die heutige Entscheidung des Ministerrats, beim Thema Flächensparen auf eine arithmetische Berechnung der von den Kommunen zu überplanenden Fläche zu verzichten und damit den Gemeinden und Städten die notwendige Flexibilität bei der Bauleitplanung zu belassen. Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl: „Die Bayerische Staatsregierung achtet die kommunale Planungshoheit als Teil des verfassungsrechtlich verbürgten kommunalen Selbstverwaltungsrechts. Das begrüßen wir sehr. Wir haben stets betont, dass eine detailgenaue Berechnung von Flächen, die von den Kommunen überplant werden dürfen, praxisuntauglich und realitätsfremd wäre. Außerdem wäre sie ein unzulässiger Eingriff in die kommunale Planungshoheit. Das nun vorgelegte neue Konzept ist jedenfalls akzeptabel.“

### Für Rückfragen steht Ihnen gerne zur Verfügung:

Wilfried Schober, Pressesprecher des Bayerischen Gemeindetags,  
Tel 089 / 36 00 09-30, E-Mail: [wilfried.schober@bay-gemeindetag.de](mailto:wilfried.schober@bay-gemeindetag.de)  
Homepage: [www.bay-gemeindetag.de](http://www.bay-gemeindetag.de)

### Der Bayerische Gemeindetag

ist der Sprecher von 2.029 kreisangehörigen Gemeinden, Märkten und Städten. Gegenüber dem Bayerischen Landtag, der Bayerischen Staatsregierung und anderen Institutionen vertritt er kraft Verfassung die kommunalen Interessen. Der Verband berät seine Mitglieder umfassend und ist über den Deutschen Städte- und Gemeindebund auf der Bundesebene sowie über das Europabüro der bayerischen Kommunen in Brüssel präsent.



ANZEIGE

**EINBAND zur Archivierung der Monatsausgaben  
der Zeitschrift „Bayerischer Gemeindetag“**

**Geprägter  
Ganzleinen-  
einband**

zur Erstellung  
des Jahrgangsbands

**18,60 €**

zuzüglich 7% MwSt.  
+ Versandkosten



**DRUCKEREI  
SCHMERBECK**  
GMBH

[info@schmerbeck-druck.de](mailto:info@schmerbeck-druck.de)  
[www.schmerbeck-druck.de](http://www.schmerbeck-druck.de)

